Sitzungsunterlagen

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

08.03.2018

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 5
Einladung Ausschüsse 5
Vorlagendokumente 7
TOP Ö 2 Elternbeiträge für den Besuch von Kindertagseinrichtungen im Gebiet der Stadt Rheinbach; hier: Höhe des Deckungsgrades 7
Beschlussvorlage BV/0986/2018 7
TOP Ö 3 Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für das Kindergartenjahr 2018/2019 in Rheinbach 11
Beschlussvorlage BV/0998/2018 11
KiBiz Belegung 2018-19 BV/0998/2018 17
TOP Ö 4 Jugendhilfeplanung im Kindergartenbereich der Stadt Rheinbach 21
Beschlussvorlage BV/1009/2018 21
TOP Ö 5 Änderung des Beschlusses zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Ortschaften aus 2013 29
Beschlussvorlage BV/0992/2018 29
TOP Ö 6 Vorlage des Ersten Hilfe zur Erziehungs-Berichtes (HzE-Bericht) für die Jahre 2009 - 2016 31
HzE Bericht 2009-2016 BV/0997/2018 31
TOP Ö 7 Haushaltsberatungen für das Jahr 2018 99
Beschlussvorlage BV/1008/2018 99
HPL 2018 JHA BV/1008/2018 105

Vorsitzender

Rheinbach, den 27.02.2018

Einladung

zur 10/10. Sitzung

des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheinbach

Zu der vorbezeichneten Sitzung lade ich hiermit ein.

Termin: **Donnerstag, der 08.03.2018 18:00 Uhr**

Ort: großer Sitzungssaal Rathaus, Schweigelstr. 23, 53359 Rheinbach

Die Beratungspunkte bitte ich der beigefügten Tagesordnung zu entnehmen.

Denjenigen Ratsmitgliedern, die nicht dem vorbezeichneten Ausschuss angehören, wird unter Bezugnahme auf § 58 Abs. 1 GO anheimgestellt, an der Sitzung als Zuhörer teilzunehmen.

gez. J. Schneider
Vorsitzender

T a g e s o r d n u n g

zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am Donnerstag, dem 08.03.2018

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
A)	**ÖFFENTLICHE SITZUNG**	
1	Anerkennung der Tagesordnung	
2	Elternbeiträge für den Besuch von Kindertagseinrichtungen im Gebiet der Stadt Rheinbach; hier: Höhe des Deckungsgrades	BV/0986/2018
3	Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für das Kindergartenjahr 2018/2019 in Rheinbach	BV/0998/2018
4	Jugendhilfeplanung im Kindergartenbereich der Stadt Rheinbach	BV/1009/2018
5	Änderung des Beschlusses zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Ortschaften aus 2013	BV/0992/2018
6	Vorlage des Ersten Hilfe zur Erziehungs-Berichtes (HzE-Bericht) für die Jahre 2009 - 2016	BV/0997/2018
7	Haushaltsberatungen für das Jahr 2018	BV/1008/2018
8	Mitteilungen des Vorsitzenden	

TOP Ö 2

Beschlussvorlage

Fachbereich II
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/0986/2018

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	**08.03.2018**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand:	**Elternbeiträge für den Besuch von Kindertagseinrichtungen im Gebiet der Stadt Rheinbach; hier: Höhe des Deckungsgrades**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: Sh. Sachverhalt	

1. Beschlussvorschlag:
Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Über die Höhe des Deckungsgrades der Elternbeiträge/Kostenbeiträge ist weiterhin jährlich zu berichten.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:
2.1 Allgemeine Ausführungen

Der Jugendhilfeausschuss hat die Verwaltung in seiner letzten Sitzung am 22.12.2017 beauftragt, über den Deckungsgrad der Elternbeiträge nach der zum 01.08.2017 in Kraft getretenen Elternbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen zu informieren.

Zur Information sei darauf hingewiesen, dass das Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen am 16.11.2017 im Landtage beschlossen wurde. Dieses Erweiterung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) um § 21 f „Landeszuschuss zum Erhalt der Trägervielfalt“ beinhaltet einen pauschalierten Zuschuss an die Kindertageseirichtungen für die Kindergartenjahre 2017/18 und 2018/19, welcher in einer Einmalzahlung im noch laufenden Kindergartenjahr 2017/18 vollständig den Träger überwiesen wurde und für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe keine finanziellen Auswirkungen hat.

2.2 Feststellung Deckungsgrad

Nach der landesweiten Finanzkalkulation sollten 19 % der Zuschüsse (Kindpauschale, Zuschuss für eingruppige und Waldeinrichtungen, Miete) an die Träger der Kindertageseinrichtungen durch

Elternbeiträge gedeckt werden. Die letzte Änderung der Elternbeitragssatzung im Jugendamtsbezirk Rheinbach erfolgte zum 01.08.2017 dahingehend, dass die bestehenden Einkommensstufen um 2 weitere Stufen erhöht und die Beträge des zu berücksichtigenden Einkommens gerundet wurden.
Die aktuellen Beiträge sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ab 01. August 2018

anzurechnendes Einkommen		3 Jahre und älter	3 Jahre und älter	3 Jahre und älter	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre
Einkommensstufe	Einkommen	25 Std	35 Std	45 Std	25 Std	35 Std	45 Std
0 bis	12.300,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1 bis	24.600,00 €	23,00 €	27,00 €	41,00 €	38,00 €	45,00 €	65,00 €
2 bis	36.900,00 €	45,00 €	50,00 €	76,00 €	72,00 €	80,00 €	122,00 €
3 bis	49.200,00 €	74,00 €	82,00 €	125,00 €	119,00 €	132,00 €	200,00 €
4 bis	61.500,00 €	111,00 €	123,00 €	188,00 €	178,00 €	197,00 €	300,00 €
5 bis	73.800,00 €	150,00 €	164,00 €	253,00 €	241,00 €	264,00 €	405,00 €
6 bis	86.100,00 €	191,00 €	209,00 €	316,00 €	306,00 €	335,00 €	505,00 €
7 bis	98.400,00 €	231,00 €	255,00 €	380,00 €	370,00 €	408,00 €	608,00 €
8 bis	110.700,00 €	271,00 €	301,00 €	444,00 €	434,00 €	481,00 €	711,00 €
9 über	110.700,00 €	311,00 €	347,00 €	508,00 €	498,00 €	554,00 €	814,00 €

Nach § 23 Abs. 1 KiBiz können Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege erhoben werden, dabei ist eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Dies findet im Jugendamtsgebiet der Stadt Rheinbach nach der Beitragstabelle Berücksichtigung.

2.2.1 Kindergartenjahr 2017/18

Die Einnahmensituation im Kindergartenjahr 2017/18 stellt sich nach derzeitiger Hochrechnung (Stand 19.01.2018) wie folgt dar:

Einnahmen Elternbeiträge:	1.030.361,00 €
Landeszuschuss Elternbeitragsbefreiung letztes Kigajahr (gem. § 21,10 u §§ 22, 4 KiBiz)	253.011,00 €
Gesamteinnahme	1.283.372,00 €

Dem sind die Fördersumme für Kindpauschalen (Kp), Miete (M) und Zuschüsse für die eingruppigen (eingr.Zu.) und die Waldeinrichtungen (W) in Höhe von insgesamt 6.354.965,67 € gegenüber zu stellen. Die Höhe des Deckungsrades stellt sich wie folgt dar:

Summe Kp, M., eingr.Zu.W	6.354.965,67 €	
19 % von Kp. M., eingr.Zu, W	1.207.443,48 €	
Einnahmen wie vor	1.283.372,00 €	
Deckungsgrad =		**20,19 %**

Diese Berechnung aufgrund der Hochrechnung der Einnahmen aus Elternbeiträgen zeigt, dass der

landesweit übliche Deckungsgrad von 19 % mit Stand Januar 2018 gering überschritten wird.

2.2.2 Kindergartenjahr 2018/19

In der Annahme, dass im bevorstehenden Kindergartenjahr 2018/19 mit dem vorstehenden Elternbeitragseinkommen zu rechnen ist, stellt sich folgende Berechnung des zu erwartenden Deckungsgrades dar:

Geschätzte Einnahmen Elternbeiträge:	1.030.361,00 €
Landeszuschuss Elternbeitragsbefreiung letztes Kigajahr (gem. § 21,10 u §§ 22, 4 KiBiz)	253.011,00 €
Gesamteinnahme	1.283.372,00 €

Dem sind die v.g. Fördersummen in Höhe von geschätzten 6.354.965,67 € zuzüglich 3 % Erhöhung nach §19 KiBiz von insgesamt 6.545.614,64 € gegenüber zu stellen. Die Höhe des Deckungsrades stellt sich danach geschätzt wie folgt dar:

Summe Kp, M., eingr.Zu.W	6.545,614,64 €	
19 % von Kp. M., eingr.Zu, W	1.243.666,78 €	
Einnahmen wie vor	1.283.372,00 €	
Deckungsgrad =		**19,61 %**

2.2.3 Kindergartenjahr 2016/17

Zum Vergleich die Berechnung des Deckungsgrades für das Kindergartenjahr 2016/17 (ebenfalls Stand der Einnahme zum 19.01.2018):

Einnahmen Elternbeiträge:	806.820,00 €
Landeszuschuss Elternbeitragsbefreiung letztes Kigajahr (gem. § 21,10 u §§ 22, 4 KiBiz)	246.556,84 €
Gesamteinnahme	1.053.376,84 €

Dem sind die Fördersumme für Kindpauschalen (Kp), Miete (M) und Zuschuss für die eingruppigen (eingr.Zu.) und die Waldeinrichtungen (W) in Höhe von 6.184.887,74 € gegenüber zu stellen. Die Höhe des Deckungsrades stellt sich wie folgt dar:

Summe Kp, M., eingr.Zu.	6.184.887,74 €	
19 % von Kp. M., eingr.Zu.	1.175.126,78 €	
Einnahmen wie vor	1.053.376,84 €	
Deckungsgrad =		**17,03 %**

Fazit

Aufgrund der v.g. Ausführungen schlägt die Verwaltung vor, die zur Zeit gültige Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Rheinbach zu belassen.

Rheinbach, den 15.02.2018

gez. Unterschrift
Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez. Unterschrift
Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter

TOP Ö 3

Beschlussvorlage

Fachbereich II
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/0998/2018

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	**08.03.2018**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand:	**Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für das Kindergartenjahr 2018/2019 in Rheinbach**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: siehe Sachverhalt	

1. Beschlussvorschlag:
Der Jugendhilfeausschuss nimmt den ermittelten Bedarf an Plätzen für das Kindergartenjahr 2018/2019 zur Kenntnis.

Auf der Grundlage der beigefügten Aufstellungen werden dem Land Nordrhein-Westfalen gem. § 19 Abs. 3 KiBiz die aufgeführten Kindpauschalen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2018/2019 bis zum 15.03.2018 gemeldet. Die Angebotsstrukturen aller Tageseinrichtungen zum Kindergartenjahr 2018/2019 ergeben sich aus Anlage I (insgesamt 850 Plätze), die Bestandteil des Beschlusses ist.

Der in § 20 Abs. 2 KiBiz aufgeführte Mietzuschuss für die Einrichtungen in Hilberath, Flerzheim (Elterninitiative Kleine Strolche e.V.), der Lebenshilfe Bonn (integrative Einrichtung Rasselbande) und der Kindertageseinrichtung Theodor Fliedner (unter der Trägerschaft der KJF) wird ebenfalls bei der Meldung zum 15.03.2018 beantragt.

Für die eingruppigen Einrichtungen in Hilberath und Queckenberg werden die nach § 20 Abs. 3 KiBiz aufgeführten Zuschüsse in Höhe von je 15.000,00 € beantragt.

Für die zweigruppige Einrichtung Waldkindergarten Rheinbach e.V. wird der nach § 20 Abs. 3 KiBiz Zuschuss für die Waldgruppe in Höhe von 15.000,00 € beantragt.

Für die 3 Kindertageseinrichtungen, die als Familienzentrum qualifiziert sind, wird jeweils ein Zuschuss des Landes in Höhe von 13.000,00 € pro Jahr und Einrichtung für die Weiterentwicklung als Familienzentrum beantragt (§ 21 Abs. 5 KiBiz).

Für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Tagespflege sind 141 Plätze dem Land zu melden (§ 22 Abs. 1 KiBiz).

Die plusKITA-Einrichtung Städtische Kindertageseinrichtung Hopsala (§ 21a KiBiz), sowie die

Sprachförderkitas (Hopsala, Wibbelstätz, St. Helena und Kleine Strolche - § 21b KiBiz) erhalten die Landeszuschüsse von 25.000,00 € für die plusKITA Hopsala und anteilig 20.000,00 € für die v.g. Sprachfördereinrichtungen.

Die Landesmittel für die zusätzlichen Zuschüsse zu den Kindpauschalen nach § 21 Abs. 3 KiBiz und die Verfügungspauschale nach § 21 Abs. 4 Kibiz werden ebenfalls mit in den Antrag aufgenommen.

Die Gesamtkosten für die Finanzierung der vorgeschlagenen Angebotsstrukturen in den Einrichtungen sind in der Planung für den Haushalt 2018 enthalten und müssen im Rahmen der Etatberatungen vom Rat bereitgestellt werden.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Neben der Bedarfsplanung zur Einrichtung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ist es Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, jährlich zum 15. März die für das bevorstehende Kindergartenjahr (01.08.2018 – 31.07.2019) geplanten Betreuungsplätze dem Land NRW zu melden. Diese Meldung ist Grundlage und Voraussetzung für die Gewährung von Landesmitteln zum Betrieb der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Zu berücksichtigen ist außerdem der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres seit dem 01.08.2013 nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz).

Zur Ermittlung der Anzahl und Höhe der dem Land NRW zum 15.03.2018 verbindlich zu meldenden Kindpauschalen hat die Verwaltung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen die vorhandene Angebotsstruktur mit der aktuellen Belegungssituation und damit dem Buchungsverhalten der Eltern abgeglichen sowie Gespräche über die künftigen Angebotsstrukturen geführt. Auch das seit Beginn des Kindergartenjahres 2014/15 vom Gesetzgeber festgelegte Bedarfsmeldeverfahren wurde mit in die Abgleichgespräche einbezogen.

2.1. Bedarfsermittlung Kindergartenjahr 2018/2019

Um den konkreten Bedarf für das Kindergartenjahr 2018/2019 zu ermitteln, wurden die Anmeldelisten aller Kitas abgeglichen und die Bedarfsmeldungen der Eltern mit einbezogen.
Nach Erfassung und Abgleich dieser Meldungen sowie geführter Trägergespräche sollen zum 01.08.2018 derzeit insgesamt 850 Betreuungsplätze in 18 Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Im Verhältnis zur Betreuungsstruktur von 2017/2018 ergeben sich geringfügige Änderungen in der Anzahl der Betreuungsplätze. Hiernach stehen in 2018/19 713 Plätze für Kinder über 3 Jahre und 137 für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung, in der Kindertagespflege werden 141 Plätze für Kinder unter 3 Jahren bereit gestellt, so dass insgesamt 991 Betreuungsplätze angeboten werden.

Kindertagesbetreuungsplätze in Rheinbach – Kigajahr 2018/19
Stand 31.01.2018

Kindertagesbetreuung – Angebot zum 01.08.2018		
Plätze in Kindertagesstätten für Kinder ab 3 Jahren	713	
Plätze in Kindertagesstätten für Kinder unter 3 Jahren	137	
(ab 1 Jahr im Studentenwerk, Liebfrauenwiese, St. Helena)		
Betreuungsplätze in Kindertagesstätten insgesamt		850
Betreuungsplätze in der Kindertagespflege		141
Plätze in Kindertagesbetreuung insgesamt		**991**

Kinderzahlen (Kigajahr 18/19)

Kinder geboren zwischen dem **01.10.**2012 und dem 31.07.2013 (5 Jahre)	210
Kinder geboren zwischen dem 01.08.2013 und dem 31.07.2014 (4 Jahre)	222
Kinder geboren zwischen dem 01.08.2014 und dem 31.07.2015 (3 Jahre)	233
Kinder von 3 bis 5 Jahren	**665**
Kinder geboren zwischen dem 01.08.2015 und dem **31.10.**2015 (3 Jahre)	62
(Stichtag Ü3)	**727**

Kinder geboren zwischen dem 01.11.2015 und dem 31.07.2016 (2 Jahre)	178
Kinder geboren zwischen dem 01.08.2015 und dem 31.07.2016 (1 Jahr)	241
Kinder von 1 bis 2 Jahren	**419**
Kinder geboren zwischen dem 01.08.2017 und dem 31.07.2018 geschätzt	247*
* (01.08.17 bis 31.12.17 – 103 Kinder geb.)	**666**

- angebotene Betreuungsplätze für Kinder über 3 Jahren:	**713**
erforderliche Betreuungspl. für Kinder über 3 Jahren (rechnerisch):	**727**
= fehlende Betreuungspl. für Kinder über 3 Jahren (rechnerisch):	**14**

- Betreuungsplätze / Landesprognose für Kinder unter 3 Jahren
(für 32 % der Kinder u 3 wird ein Betreuungsplatz anvisiert)
32 % von 666 = 213 Plätze im Alter von 1 – 2 Jahren

70 % davon sollen in Kindertagesstätten betreut werden,	149	vorhanden	137
30 % davon sollen in Kindertagespflege betreut werden,	64	vorhanden	141
	213	**vorhanden**	**278**

Von diesen Zahlen ausgehend, wären in der Stadt Rheinbach für **41,74 %** der Kinder **unter drei Jahren** (666 Kinder, 278 vorhandene Plätze) ein Betreuungsplatz vorhanden.

2.1.1 Kinder unter 3 Jahren

Mit den Änderungen des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) wurde u.a. der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres zum 01.08.2013 festgelegt. Auf Landesebene sollte ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für durchschnittlich 32 % (bundesweit 35 %) der Kinder unter drei Jahren bis zum 01.08.2013 aufgebaut werden. Hier einen genauen Bedarf zu ermitteln gestaltet sich sehr problematisch.

Zum Stichtag 01.11.2015 bis 31.07.2018 ist nach der Einwohnerstatistik mit 666 Kindern unter drei Jahren zu kalkulieren (s. ebenfalls vorstehende Aufstellung).
Bei einem Bedarf von 32 % müsste nach dieser Hochrechnung für 213 Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres ein Betreuungsplatz geschaffen werden.
In den Kindertageseinrichtungen stehen im Kindergartenjahr 2018/2019 137 Plätze für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren zur Verfügung, 141 Plätze in der Kindertagespflege, so dass insgesamt 278 Plätze für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren angeboten werden können. Dies entspräche einer Deckungsquote von 41,74 %. Die Bedarfsanfragen für den u3 Bereich sind weiter zu beobachten.

2.1.2 Kinder über 3 Jahre

Wie bereits unter Punkt 2 aufgeführt, ist mit den zurzeit zur Verfügung stehenden Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen der Bedarf für die Kinder ab dem 3. Lebensjahr gedeckt. Nach den Geburtenzahlen aus dem Melderegister (Geburten zwischen dem 01.10.2012 – 31.10.2015) wären 14

Kinder ohne einen Betreuungsplatz (bei 100 %iger Deckung). Nach Abgleich mit den Meldungen in den Kindertageseinrichtungen und den dem Jugendamt vorliegenden Bedarfsmeldungen kann allen Kinder über 3 Jahre ein Betreuungsplatz angeboten werden.

Bei den mit den Trägern abgestimmten Belegungsstrukturen für das Kindergartenjahr 2018/19 wurden geringe Überbelegungen im Rahmen der gesetzlich einberaumten Möglichkeiten in den Gruppen mit Betreuung für Kinder über 3 Jahre eingeplant, um den Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung sicher zu stellen. Leider sind die Geburtenzahlen in den Höhenorten sehr gering, so dass die beiden eingruppigen Kindertageseinrichtungen in Hilberath und Queckenberg ihr Angebot an Ü3-Plätzen im letzten Kindergartenjahr reduzieren mussten. Nach den derzeitigen Geburtenzahlen, dem Anmeldeverfahren der Eltern und städteplanerischen Überlegungen kann es sein, dass der weitere Betrieb der Kindertageseinrichtung in Hilberath in naher Zukunft gefährdet ist.

2.2 Angebot im Kindergartenjahr 2018/2019 im Jugendamtsbezirk Rheinbach

Die Zusammenfassung der Belegungen für das Kindergartenjahr 2018/2019 (Anlage 1), welche nach dem Bedarf / den Anfragen in den einzelnen Einrichtungen und dem Gesamtbedarf im Stadtgebiet erarbeitet wurden, zeigt im Einzelnen, welches Angebot in den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden soll (Angebot des Kindergartenjahres 2017/2018 ist mit aufgeführt, ebenso die Abweichungen zur Belegungsstruktur zu 2017/18).

Im Kindergartenjahr 2018/2019 würden somit insgesamt nach der v.g. Aufstellung 850 Plätze in den Kindertageseinrichtungen des Jugendamtsbezirks Rheinbach angeboten, wovon für 137 Kinder unter 3 Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden, für Kinder über 3 Jahre 713 Plätze. Im Bereich der Kindertagespflege sollen im kommenden Kindergartenjahr weiterhin 141 Tagespflegeplätze angeboten werden.

Die genaue Aufteilung der Angebote der einzelnen Kindertageseinrichtungen getrennt nach Gruppenformen ist aus der Anlage 1 zu erkennen.

2.3 Finanzielle Auswirkungen

Nach § 19 Abs. 2 KiBiz erhöhen sich jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres die Kindpauschalen seit dem 01.08.2016 nunmehr um 3 % (befristet bis zum Ende des Kindergartenjahres 2018/19 nach Artikel 1 Nr. 1 des Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung - Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes-).

Die aktuellen Kindpauschalen belaufen sich zum Kindergartenjahr 2018/2019 auf folgende Beträge:

Gruppenform I	
a (25 Std.)	5.201,15 €
b (35 Std.)	6.969,36 €
c (45 Std.)	8.937,73 €
Gruppenform II	
a (25 Std.)	10.722,84 €
b (35 Std.)	14.387,43 €
c (45 Std.)	18.452,35 €
Gruppenform III	
a (25 Std.)	3.838,68 €

b (35 Std.) 5.124,35 €
c (45 Std.) 8.212,62 €

Die Pauschale für Kinder mit Behinderung beträgt 17.935,23 €, in der Gruppenform IIc 20.452,35 €.
Für den Bereich der Tagespflege beträgt die Pauschale laut § 22 Abs. 1 KiBiz 804,00 € pro Platz im Kindergartenjahr.

Weiterhin erfolgt bei 2 eingruppigen Einrichtungen und dem Waldkindergarten nach § 20 Abs. 3 KiBiz die Gewährung eines jährlich einmaligen Zuschusses in Höhe von 15.000,00 €.

Folgende Einrichtungen erfüllen die Voraussetzung der v.g. Gesetzesvorschrift:
- Elterninitiative Spielbude Hilberath/Todenfeld e.V.
- Elterninitiative Sumsemann Queckenberg e.V.
- Elterninitiative Waldkindergarten e.V.

Diese möglichen Zuschussgewährungen sind zur Aufrechterhaltung der Einrichtungen erforderlich und sind beim Landesjugendamt bei der Meldung zum 15.03.2018 mit zu beantragen.

Die im Jugendamtsbezirk der Stadt Rheinbach vier zertifizierten Familienzentren erhalten im Kindergartenjahr 2018/19 eine Landesförderung in Höhe von 13.000,00 € je Einrichtung. Dies wird ebenfalls bei der diesjährigen Meldung zum 15.03.2018 mit berücksichtigt. Bei den Einrichtungen handelt es sich um:
- Kath. Kindertageseinrichtung Liebfrauenwiese im Verbund mit der Kath. Kindertageseineinrichtung St. Helena, Rheinbach;
- städtische Tageseinrichtung für Kinder Hopsala, Rheinbach;
- Kindertageseinrichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Joseph, Wormersdorf;
- integrative Kindertagesstätte der Lebenshilfe Bonn e.V., Rheinbach.

Weiterhin erhalten die Kindertageseinrichtungen nach KiBiz vom Land weitere Zuschüsse, die den Haushalt der Stadt Rheinbach nicht belasten. Dies sind:

- plusKITA-Förderung
- Sprachförderkita Zuschüsse
- zusätzlicher Zuschuss zu den Kindpauschalen
- Verfügungspauschale (Höhe der Förderung richtet sich nach der Gruppenstärke der Kita)

-einen einmaligen Zuschuss aus dem KitaRettungspacket der im Dezember 2017 den Einrichtungen für die Kigajahre 2017/18 und 2018/19 in einer Summe ausgezahlt wurde (Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen)

Die erforderlichen Mittel sind bei den Haushaltsberatungen für das Kalenderjahr 2018 im Rahmen der Etatberatungen bereit zu stellen.

Rheinbach, den 15.02.2018

gez. Unterschrift	gez. Unterschrift
Dr. Raffael Knauber	Wolfgang Rösner
Erster Beigeordneter	Fachbereichsleiter

Anlagen: KiBiz Planung 2018/2019

TOP Ö 3

Belegung 2018/19 (Stand 15.02.2018)

Anlage zu TOP 2

Einrichtung	Gesamt Platzzahlen 2017/18	Gruppenaufteilung 17/18	Planung 2018/19	Planung 2018/19 Gesamtzahl pro Kita (incl. evtl. Über-belegung)	Planung 2018/2019 Ü3-Plätze	Planung 2018/19 u3-Plätze	Differenz zum Vorjahr
Kita" Hopsala"	70 Plätze davon 8 u3	**I - 25 K, 5 K u3 - 35 Std** **I - 15 K, 3 K u3 - 45 Std** **III - 14 K - 35 Std** **III - 16 K - 45 Std** **Summe: 70 Kinder** **davon 8 K u3**	**I - 26 K, 6 K u3 - 35 Std** **I - 14 K, 2 K u3 - 45 Std** **III - 14 K - 35 Std** **III - 16 K - 45 Std** **Summe: 70 Kinder** **davon 8 K u3**	**70**	62	8	0
Kita Lummerland	27 Plätze ü3	**III - 27 K ü3 - 35 Std** **Summe: 27 Kinder**	**III - 27 K ü3 - 35 Std** **Summe: 27 Kinder**	**27**	27	0	0
Ev. Kita Theodor Fliedner	65 Plätze davon 10 u3	**I - 21 K, 3 K u3 - 35 Std** **I - 19 K, 7 K u3 - 45 Std** **III - 14 K - 35 Std** **III - 11 K - 45 Std** **Summe: 65 Kinder** **davon 10 K u3**	**I - 23 K, 7 K u3 - 35 Std** **I - 18 K, 3 K u3 - 45 Std** **III - 13 K - 35 Std** **III - 12 K - 45 Std** **Summe: 66 Kinder** **davon 10 K u3**	**66**	56	10	+ 1 ü3 K
Kath. Kita "Liebfrauenwiese"	79 Plätze davon 14 u3	**I - 6 K, 4 K u3 - 35 Std** **I - 16 K - 45 Std** **II - 6 K u3 - 35 Std** **II - 4 K u3 - 45 Std** **III - 33 K ü3 - 35 Std** **III - 14 K ü3 - 45 Std (2KmB)** **Summe: 79 Kinder** **davon 14 K u3**	**I - 6 K, 6 K u3 - 35 Std** **I - 16 K - 45 Std** **II - 5 K u3 - 35 Std** **II - 5 K u3 - 45 Std** **III - 32 K ü3 - 35 Std** **III - 16 K ü3 - 45 Std (1KmB)** **Summe: 80 Kinder** **davon 16 K u3**	**80**	64	16	- 1 ü3 K + 2 u3 K

Einrichtung	Gesamt Platzzahlen 2017/18	Gruppenaufteilung 17/18	Planung 2018/19	Planung 2018/19 Gesamtzahl pro Kita	Planung 2018/2019 Ü3-Plätze	Planung 2018/19 u3-Plätze	Differenz zum Vorjahr
Kath. Kita "St. Helena"	57 Plätze davon 16 u3	**I - 3 K u3 - 35 Std** **I - 18 K ü3 - 45 Std** **II - 7 K u3 - 35 Std** **II - 4 K u3 - 45 Std.** **III - 24 K ü3 - 35 Std** **III - 1 K ü3 - 45 Std** **Summe: 57 Kinder** **davon 16 K u3**	**I - 3 K u3 - 35 Std** **I - 18 K - 45 Std, 3 K u3** **II - 6 K u3 - 35 Std** **II - 4 K u3 - 45 Std.** **III - 25 K ü3 - 35 Std** **III - 2 K ü3 - 45 Std** **Summe: 58 Kinder** **davon 16 K u3**	**58**	42	16	+ 1 ü3 K
Kita Wibbelstätz	65 Plätze davon 6 u3	**I - 4 K - 35 Std, 1 K u3** **I - 16 K - 45 Std, 5 K u3** **III - 12 K - 35 Std** **III - 33 K - 45 Std** **Summe: 65 Kinder** **davon 6 K u3**	**I - 10 K - 35 Std, 2 K u3** **I - 30 K - 45 Std, 6 K u3** **III - 6 K - 35 Std** **III - 19 K - 45 Std** **Summe: 65 Kinder** **davon 8 K u3**	**65**	57	8	- 2 ü3 K + 2 u3 K
Kita Naturkindergarten	55 Plätze davon 5 u3	**I - 12 K - 35 Std, 4 K u3** **I - 8 K - 45 Std, 1 K u3** **III - 23 K - 35 Std** **III - 12 K - 45 Std** **Summe: 55 Kinder** **davon 5 K u3**	**I - 15 K - 35 Std, 3 K u3** **I - 5 K - 45 Std, 2 K u3** **III - 20 K - 35 Std** **III - 15 K - 45 Std** **Summe: 55 Kinder** **davon 5 K u3**	**55**	50	5	0
Kita Waldkindergarten	38 Plätze davon 4 u3	**I - 18 K, 4 K u3 - 35 Std** **III - 20 K - 35 Std** **Summe: 38 Kinder** **davon 4 K u3**	**I - 18 K, 3 K u3 - 35 Std** **III - 20 K - 35 Std** **Summe: 38 Kinder** **davon 3 K u3**	**38**	35	3	+ 1 ü3 K - 1 u3 K

Einrichtung	Gesamt Platzzahlen 2017/18	Gruppenaufteilung 17/18	Planung 2018/19	Planung 2018/19 Gesamtzahl pro Kita	Planung 2018/2019 Ü3-Plätze	Planung 2018/19 u3-Plätze	Differenz zum Vorjahr
Kita "Rasselbande" Lebenshilfe Bonn	33 Plätze davon 4 u3	**I - 4 K u3, 45 Std** **I - 12 K ü3, 5 KmB - 45 Std** **III - 17 K ü3, 6 KmB - 45 Std** **Summe: 33 Kinder** **davon 11 K integrativ** **davon 4 K u3**	**I - 4 K u3, 45 Std** **I - 12 K ü3, 5 KmB - 45 Std** **III - 16 K ü3, 5 KmB - 45 Std** **Summe: 32 Kinder** **davon 10 K integrativ** **davon 4 K u3**	**32**	28	4	- 1 ü3 K
Kita des Studentenwerkes	31 Plätze davon 14 u3	**I - 7 K- 35 Std, 3 K u3** **I - 14 K - 45 Std, 1 K u3** **II - 5 K u3 - 35 Std** **II - 5 K u3 - 45 Std** **Summe: 31 Kinder** **davon 14 K u3**	**I - 7 K - 35 Std, 3 K u3** **I - 14 K - 45 Std, 1 K u3** **II - 5 K u3 - 35 Std** **II - 5 K u3 - 45 Std** **Summe: 31 Kinder** **davon 14 K u3**	**31**	17	14	0
Kita Kleine Strolche, Flerzheim	42 Plätze davon 6 u3	**I - 22 K, 6 K u3 - 35 Std** **III - 20 K - 45 Std** **Summe: 42 Kinder** **davon 6 K u3**	**I - 22 K, 6 K u3 - 35 Std** **III - 20 K - 45 Std** **Summe: 42 Kinder** **davon 6 u3**	**42**	36	6	0
Kath. Kita St. Ursula, Flerzheim	42 Plätze davon 10 u3	**I - 29 K, 7 K u3 - 35 Std** **I - 13 K, 3 K u3 - 45 Std** **Summe: 42 Kinder** **davon 10 K u3**	**I - 29 K, 6K u3 - 35 Std (1KmB)** **I - 13 K, 3 K u3 - 45 Std** **Summe: 42 Kinder** **davon 9 K u3**	**42**	33	9	+ 1 ü3 K - 1 u3 K
Kita Spielbude, Hilberath	15 Plätze davon 5 u3	**I - 15 K, 5 K u3 - 35 Std** **Summe: 15 Kinder** **davon 5 K u3**	**I - 15 K, 5 K u3 - 35 Std** **Summe: 15 Kinder** **davon 5 K u3**	**15**	10	5	0
Kita "Schatzinsel", Neukirchen	67 Plätze davon 10 u3	**I - 2x = 40 K, 10 K u3 - 35 Std** **III - 10 K - 35 Std** **III - 17 K - 45 Std** **Summe: 67 Kinder** **davon 10 K u3**	**I - 2x = 42 K, 12 K u3 - 35 Std** **III - 10 K - 35 Std** **III - 15 K - 45 Std** **Summe: 67 Kinder** **davon 12 K u3**	**67**	55	12	- 2 ü3 K + 2 u3 K

Einrichtung	Gesamt Platzzahlen 2017/18	Gruppenaufteilung 17/18	Planung 2018/19	Planung 2018/19 Gesamtzahl pro Kita	Planung 2018/2019 Ü3-Plätze	Planung 2018/19 u3-Plätze	Differenz zum Vorjahr
Kath. Kita St. Aegidius, Oberdrees	42 Plätze davon 6 u3	**I - 9 K, 6 K u3 - 35 Std I - 11 K - 45 Std III - 18 K - 35 Std III - 4 K - 45 Std Summe: 42 Kinder davon 6 K u3**	**I - 7 K, 4 K u3 -35 Std I - 13 K, 2 K u3 - 45 Std III - 21 K - 35 Std III - 3 K - 45 Std Summe: 44 Kinder davon 6 K u3**	**44**	38	6	+ 2 ü3 K
Kita Sumsemann, Queckenberg	20 Plätze davon 3 u3	**I - 20 K, 3 K u3 - 35 Std Summe: 20 Kinder davon 3 K u3**	**I - 20 K, 3 K u3 - 35 Std Summe: 20 Kinder davon 3 K u3**	**20**	17	3	0
Kath. Kita St. Josef, Wormersdorf	71 Plätze davon 12 u3	**I - 20 K, 6 K u3 - 35 Std I - 24 K, 6 K u3 - 45 Std III - 25 K - 35 Std III - 2 K - 45 Std 71 Kinder 12 K u3** **Summe: davon**	**I - 20 K, 6 K u3 - 35 Std I - 24 K, 6 K u3 - 45 Std III - 25 K - 35 Std III - 2 K - 45 Std Summe: 71 Kinder davon 12 K u3**	**71**	59	12	0
Kath. Kita St. Maria, Wormersdorf	27 Plätze	**III - 27 K ü3 - 35 Std Summe: 27 Kinder**	**III - 27 K ü3 - 35 Std Summe: 27 Kinder**	**27**	27	0	0
							+/- 0 ü3 K
2017/2018	**846 Plätze**	**850 Plätze**	**Summe:**	**850**	**713**	**137**	+ 4 u3 K
	713 Plätze ü3	713 Plätze ü3	0				
	133 Plätze u3	137 Plätze u3	+ 4				

15.02.2018

TOP Ö 4

Beschlussvorlage

Fachbereich II
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1009/2018

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	**08.03.2018**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand**:** **Jugendhilfeplanung im Kindergartenbereich der Stadt Rheinbach**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: Siehe Sachverhalt
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: keine

1. Beschlussvorschlag:

Die Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2018/19 bis 2020/2021 wird wie dargestellt beschlossen. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, über das Nachfrageverhalten und Belegungsverfahren von Betreuungsplätzen für Kinder weiter zu berichten.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Die Kindergartenbedarfsplanung ist Bestandteil der vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erstellenden Jugendhilfeplanung. Die Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird durch § 1 Abs. 3 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) auf die allgemein geltenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) zurückgeführt.

Der Jugendhilfeausschuss beauftragte letztmalig in seiner Sitzung am 09.03.2017 die Verwaltung mit der Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung.

2.1 Analyse des Kindergartenjahres 2017/2018

Im noch laufenden Kindergartenjahr 2017/2018 ist festzustellen, dass das tatsächliche Nachfrageverhalten für Kinder ab dem dritten Lebensjahr dem vorgehaltenen Angebot entspricht.

Die nachfolgenden Aufstellungen geben Auskunft über die aktuelle Platzversorgung in Rheinbach zum 31.01.2018.

Platzversorgung gesamtes Stadtgebiet 2017/2018

Altersgruppen	Plätze in Tageseinrichtungen und Tagespflege zum 01.08.2017 genehmigt	Tatsächliche Belegung bis zum 31.01.2018
3-6 Jahre	715	712
Unter 3 Kita	133	132
Unter 3 Tagespflege	141	146
Gesamt	**989**	**990**

Diese Zahlen zeigen, dass das Platzangebot im noch laufenden Kindergartenjahr 2017/2018 gerade ausreichend ist. Es wird darauf hingewiesen, dass durch Weg- und Zuzüge die tatsächlichen Belegungszahlen häufig schwanken.

Im Folgenden werden – getrennt nach ehemaligen Schuleinzugsbezirken – die Belegungen in den Einrichtungen im Kindergartenjahr 2017/2018 dargestellt (Stand 31.01.2018)

Kindertageseinrichtungen Rheinbach (Kernstadt):

Plätze für Kinder unter 3 Jahren		Plätze für Kinder über 3 Jahre		freie Plätze für Kinder unter 3 Jahre	freie Plätze für Kinder über 3 Jahre
bewilligt	belegt	bewilligt	belegt		
81	79	439	441	2	0

Die Zahlen zeigen, dass die Versorgung von Kindern mit Rechtsanspruch (ab dem 3. Lebensjahr) in der Kernstadt mit den im gesetzlichen Rahmen erlaubten Überbelegungen gerade möglich ist. Kinder mit Rechtsanspruch ab dem 1. Lebensjahr können in der Tagespflege bzw. in Kindertageseinrichtungen versorgt werden. Wie auch in den Vorjahren wurden in der Kernstadt Kinder aus den Rheinbacher Ortschaften in Einrichtungen aufgenommen bzw. weiter betreut. Hier wird dem Wunsch der Eltern nachgekommen bzw. der Bedarf aus den Ortschaften mit gedeckt.

Rheinbacher Ortschaften

Kindertageseinrichtungen Flerzheim (Ortschaften: Flerzheim, Peppenhoven, Ramershoven)

Plätze für Kinder unter 3 Jahren		Plätze für Kinder über 3 Jahre		freie Plätze für Kinder unter 3 Jahre	freie Plätze für Kinder über 3 Jahre
bewilligt	belegt	bewilligt	belegt		
16	16	68	68	0	0

Die Plätze decken sich mit der Inanspruchnahme zu 100 %. Einige Kinder aus dem Flerzheimer Einzugsgebiet werden in ortsfremden Kindertageseinrichtungen betreut (außerhalb des Stadtgebietes in Betriebskitas u.a.). Die Erfüllung des Rechtsanspruches im laufenden Kindergartenjahr kann weiter gewährleistet werden, allerdings nur durch die gesetzlich mögliche Überbelegung.

Kindertageseinrichtungen Höhenorte
(Ortschaften: Neukirchen, Hilberath, Queckenberg und Wohnorte)

Plätze für Kinder unter 3 Jahren		Plätze für Kinder über 3 Jahre		freie Plätze für Kinder unter 3 Jahre	freie Plätze für Kinder über 3 Jahre
bewilligt	belegt	bewilligt	belegt		
18	19	84	79	0	5

Auch hier decken sich die zur Verfügung stehenden Plätze mit der Inanspruchnahme zu fast 100 %. Wobei nicht alle Kinder aus den ehemaligen Schuleinzugsbezirken die wohnortnahe Einrichtung besuchen, sondern in anderen Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet die Betreuung erfolgt.

Kindertageseinrichtung Oberdrees
(Ortschaften: Oberdrees, Niederdrees)

Plätze für Kinder unter 3 Jahren		Plätze für Kinder über 3 Jahre		freie Plätze für Kinder unter 3 Jahre	freie Plätze für Kinder über 3 Jahre
bewilligt	belegt	bewilligt	belegt		
6	6	38	38	0	0

Hier decken sich die zur Verfügung stehenden Plätze mit der Inanspruchnahme mit über 100 %. Wobei hier einige Kinder aus der Kernstadt die Kindertageseinrichtung besuchen, damit der Rechtsanspruch erfüllt wird.

Kindertageseinrichtung Wormersdorf:
(Ortschaften: Wormersdorf, Klein Altendorf)

Plätze für Kinder unter 3 Jahren		Plätze für Kinder über 3 Jahre		freie Plätze für Kinder unter 3 Jahre	freie Plätze für Kinder über 3 Jahre
bewilligt	belegt	bewilligt	belegt		
12	12	86	86	0	0

In Wormersdorf ist der Bedarf an Betreuungsplätzen weiterhin hoch. Zur Erfüllung des Rechtsanspruches von Wormersdorfer Kindern werden diese in Kindertageseinrichtungen der Kernstadt und anderen Ortschaften betreut, der Rechtsanspruch kann nur so erfüllt werden.

Fazit:

Für das Kindergartenjahr 2017/2018 ist festzustellen, dass bis heute die Betreuungsangebote für Kinder über 3 Jahre gerade ausreichen, der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres mit den vorhanden Plätzen ebenfalls ausreicht. Klagen auf Erfüllung des Rechtsanspruches liegen zurzeit keine vor.
Die Unterbringung von Kindern in nicht wohnortnahen Einrichtungen erfolgt häufiger. Dies wird u.a. begründet durch das Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten (da die angebotenen Betreuungsformen in den ortsansässigen Kitas nicht dem Wunsch der Eltern entsprechen) und auch fehlende Betreuungsplätze im Wohnort. Gerade in den Höhenorten ist ein Geburtenrückgang festzustellen, dies führt unweigerlich dazu, dass die örtlichen Kindertageseinrichtungen (insbesondere Hilberath) noch Kapazitäten frei haben.

In den Rheinbacher Kindertageseinrichtungen werden einige Kinder aus anderen Kommunen betreut (bedingt durch Weg- oder Zuzug im Laufe des Kindergartenjahres), wobei Kinder aus der Stadt Rheinbach ebenfalls Einrichtungen anderer Kommunen, Betriebskindergärten u.a. besuchen. Im Rahmen des interkommunalen Ausgleichs nach § 21 d KiBiz erfolgt mit den Städten Bonn, Köln und dem Kreis Euskirchen eine entsprechende Rechnungsstellung.

Folgende Deckung wurde für 2,5 Jahrgänge im Kindergartenjahr 2016/2017 für **Kinder unter 3 Jahren** erreicht:

Deckung 2017/2018 (gesamtes Stadtgebiet und getrennt nach Ortschaften)						
		2,5 Jahrgänge	Plätze für u3 Kinder in Kindertages-einrichtungen	Deckung	Plätze für Kinder in Kindertages-pflege	Deckung mit Kindertages-pflege
Rheinbach Gesamt:		632	133	21%	141	43%
Kernstadt:		354	81	23%		
Flerzheim:		82	16	20%		
Höhenorte:		63	18	29%		
Oberdrees:		33	6	18%		
Wormersdorf:		100	12	12%		

Anmerkung: es wurden die vom Land bewilligten Plätze berücksichtigt

Durch die 100 %ige Belegung der u3-Plätze in den Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege (es wird im Kindergartenjahr 2017/18 insgesamt eine Deckung von 43 % erreicht.
Von der Landesregierung wurde von einer Deckungsquote von 32 % ausgegangen. Bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren sollte nach Auffassung der Landesregierung 70 % des Bedarfes durch Kindertageseinrichtungen und 30 % durch die Kindertagespflege gedeckt werden.

2.2 Kindergartenbedarfsplanung ab dem Kindergartenjahr 2018/2019

Bei der weiteren Planung ist der Rechtsanspruch für Kinder ab dem 1. Lebensjahr zu berücksichtigen, der seit dem 01.08.2013 in Kraft ist, sowie auch die Versorgung der Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr, die einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung haben.

Die Geburtenzahlen für Rheinbach in den letzten Jahren sind aus der folgenden Aufstellung ersichtlich:

	01.10.2011 - 30.09.2012	01.10.2012 - 30.09.2013	01.10.2013 - 30.09.2014	01.10.2014 - 30.09.2015	01.10.2015 - 30.09.2016	01.10.2016 - 30.09.2017
Rheinbach Gesamt	225	247	234	226	253	225
Kernstadt	109	128	131	122	149	123
Flerzheim	30	33	25	31	30	27
Oberdrees	14	17	12	9	18	8
Wormersdorf	37	45	38	38	37	39
Höhenorte	35	24	26	26	19	28

Aus der v.g. Aufstellung ist ersichtlich, dass im Vergleich zu dem Geburtenzeitraum 2011/2012 (Schuleingangsjahrgang zum 01.08.2018) mit 225 Geburten, in den Folgejahren ein Geburtenanstieg zu verzeichnen ist, was allerdings für die Höhenorte nicht zutrifft.
Dies hat schon im laufenden Kindergartenjahr 2017/18 dazu geführt, dass die Kindertageseinrichtung in Hilberath erhebliche freie Kapazitäten hat und die freien Plätze zum Teil mit Kindern aus anderen Kreisen belegt wurden. **Der Geburtenrückgang und die fehlenden Zuzüge von Familien mit Kindern - besonders in Hilberath und Todenfeld - kann zukünftig dazu führen, dass der weitere Betrieb der Kindertageseinrichtung „Spielbude" in Hilberath gefährdet ist, dafür aber alternative Möglichkeiten der Platzschaffung in der Kernstadt angedacht werden müssen. Dies insbesondere mit dem Hinblick auf anstehende neue Wohnraumschaffung in der Kernstadt.**

Aus der folgenden Aufstellung ist erkennbar, wie sich die Geburtenzahlen in den nächsten Jahren bei dem derzeitigen Platzangebot für Kinder ab dem dritten Lebensjahr auswirken werden. Es wird ein 100 %iger Betreuungsbedarf der über dreijährigen Kinder der Planung zugrunde gelegt (d.h. dass drei komplette Jahrgänge Berücksichtigung fanden).

Bei dieser Darstellung wurde bei den Jahrgängen das jeweilige Schuleintrittsdatum der Kindergartenjahre berücksichtigt. Nach dem Schulgesetz NRW (SchulG NRW) beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September eines Jahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 01. August desselben Jahres.

Die Erfüllung des Rechtsanspruches für Kinder über drei Jahre ist nach den heute vorliegenden Meldungen in den Kindertageseinrichtungen und den Bedarfsmeldungen beim Jugendamt für 2018/19 gerade gewährleistet. Auch wenn nach der Aufstellung eine Unterdeckung entstehen würde.
Aus der Aufstellung ist weiterhin erkennbar, dass in den Ortschaften Wormersdorf und Flerzheim – wie in der Vergangenheit - ein erheblicher Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder über 3 Jahren besteht. Dieser wurde in der Vergangenheit durch Aufnahmen in Kindertageseinrichtungen außerhalb dieser Ortschaft gedeckt. Dies sollte auch zukünftig so erfolgen.

Wie bereits vorweg ausgeführt, ist aufgrund der fehlenden Anmeldezahlen die Kindertageseinrichtung in Hilberath von ihrem weiteren Fortbestand bedroht. Insofern ist über den Ausbau von Betreuungsplätzen im u3 und ü3-Bereich, in erster Linie in der Kernstadt im Rahmen einer „zentralen Funktion", weiter zu diskutieren. Hierzu wird zu gegebener Zeit berichtet und erforderliche Beschlüsse eingeholt, so dass auch zukünftig der Rechtsanspruch auf Betreuung in Kindertageseinrichtungen erfüllt werden kann.

Stadt Rheinbach								Stand:
100% 3 Jahrgänge								22.01.2018
								bzw. 15.02.2018
	Plätze Kigajahr	**Plätze**	**Kindergartenjahr 2018/2019**		**Kindergartenjahr 2019/2020**		**Kindergartenjahr 2020/2021**	
	18/19 Kinder	**für Kinder**	**Kinder**	**fehlende**	**Kinder**	**fehlende**	**Kinder**	**fehlende**
	unter 3 Jahren	**von 3 Jahre**	*01.10.2012 -*	**Plätze**	*01.10.2013 -*	**Plätze**	*01.10.2014 -*	**Plätze**
		bis Schuleinrtritt	*31.10.2015*		*31.10.2016*		*31.10.2017*	
Grundschulbezirk 1	84	438	394	-44	417	-21	412	-26
Rheinbach								
Grundschulbezirk 2	15	69	90	21	91	22	91	22
Flerzheim, Ramershoven,								
Peppenhoven								
Grundschulbezirk 3	12	55	57	2	47	-8	49	-6
Neukirchen								
Berscheid, Groß-, Klein-								
schlebach, Irlen-								
busch, Krahforst,								
Merzbach, Scherbach,								
Grundschulbezirk 3	3	17	17	0	19	2	14	-3
Queckenberg								
Hardt,Loch,Sürst								
Grundschulbezirk 3	5	10	6	-4	8	-2	11	1
Hildberath,								
Todenfeld								
Grundschulbezirk 4	6	38	39	1	40	2	36	-2
Nieder-, Ober**drees**								
Grundschulbezirk 5	12	86	124	38	118	32	117	31
Wormersdorf,								
Klein Altendorf								
insgesamt	137	713	727	14	740	27	730	17

Ausbau der u3-Betreuung bis zum Kindergartenjahr 2020/2021

Nach dem Kinderförderungsgesetz besteht seit Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014 ein Rechtsanspruch auf Betreuung für Kinder ab dem ersten Lebensjahr. Die Bundesregierung ging von einem Bedarf von 35 % der ein bis drei Jahre alten Kinder aus. Für NRW wurde von einer Ausbauquote von 32% ausgegangen. Es sollen 70% der Betreuungen in Kindertageseinrichtungen und 30% durch die Kindertagespflege gedeckt werden.

Inwieweit diese Quoten für Rheinbach zukünftig ausreichen, um den nachgefragten Bedarf zu bedienen, kann nur bedingt prognostiziert werden. Das Nachfrage- und Buchungsverhalten der Eltern zeigt zum jetzigen Zeitpunkt, dass eine Erhöhung des Betreuungsangebotes für die Betreuung von Kindern ab dem ersten Lebensjahr in Kindertageseinrichtungen derzeit nicht sinnvoll erscheint. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass bei Kindern ab dem ersten Lebensjahr die Kindertagespflege als Betreuungsform bevorzugt wird (wobei die wöchentliche Betreuung von 25 Stunden bei einer Vielzahl von Erziehungsberechtigten ausreichend erscheint). Mit Vollendung des zweiten Lebensjahres zeigt sich hier kein regelmäßiges Buchungsverhalten, allerdings wird die Betreuung in Kindertageseinrichtungen – im Vergleich zu den einjährigen Kindern – sehr gut angenommen und nachgefragt. Prognosen sind aber weiterhin schwierig zu erstellen.

Mit den für das Kindergartenjahr 2018/19 geplanten zur Verfügung stehenden Plätzen für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren (137 in Kindertageseinrichtungen, 141 in der Tagespflege) kann insgesamt eine Betreuung von 278 Kindern unter 3 Jahren angeboten werden. Dies entspräche einer Deckungsquote von ca. 41,74 % (sh. 2.1 der Beratungsvorlage sowie Erläuterungen zur KiBiz-Meldung 2018/2019), womit das Ziel der Landesregierung für Rheinbach weiterhin erreicht würde.

Inwieweit das Nachfrageverhalten an Plätzen für Kinder ab dem 1. Lebensjahr steigt, kann schlecht prognostiziert werden. Plätze stehen derzeit in den Kindertageseinrichtungen des Studentenwerkes (10), Liebfrauenwiese (10) und St. Helena (10) zur Verfügung.

Fazit:

Bei der Betreuung der Kinder unter 3 Jahren wird der von der Landesregierung anvisierte Deckungsgrad von 32 % der Kinder ab dem 1. Lebensjahr in Rheinbach in der Betreuung in Kindertageseinrichtungen erfüllt. Mit dem Betreuungsangebot durch die Kindertagespflege wird sogar ein höherer Deckungsgrad erreicht.
Eine konstante Geburtenanzahl ist nicht zu verzeichnen, was die Planung zusätzlich erschwert.
Die Bedarfsentwicklung von u3-Plätzen in Kindertageseinrichtungen muss weiter beobachtet werden und dem Nachfrageverhalten der Eltern nach Möglichkeit angepasst werden. Auch die Anzahl der Kinder über 3 Jahren - mit einem Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung - bedarf der stetigen Beobachtung, um ggfs. den Ausbau der Betreuungsplätze in der Kernstadt zu planen.
Inwieweit die Kindertageseinrichtungen in den Höhenorten weiter die Angebote aufrecht erhalten können, ist schwer einzuschätzen und bedarf der weiteren Beobachtung und Diskussion.

Rheinbach, den 23.02.2018

gez. Unterschrift
Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez. Unterschrift
Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter

TOP Ö 5

Beschlussvorlage

Fachbereich II
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/0992/2018

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	**08.03.2018**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand:	**Änderung des Beschlusses zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Ortschaften aus 2013**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: sh. Sachverhatl	

1. Beschlussvorschlag:
Der Jugendhilfeausschuss spricht sich dafür aus, die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Flerzheim durch eine Fachkraft des Jugendamtes durch Aufstockung eines Stellenanteils von 0,25 einer Vollzeitstelle zu gewährleisten.

Haupt- und Finanzausschuss und Rat werden gebeten, den zusätzlichen Stellenanteil von 0,25 Stellen im Stellenplan 2018 zu berücksichtigen.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:
Im Beschluss des Jugendhilfeausschusses von 14.03.2013 wurde beschlossen, ein Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den vier großen Ortschaften Wormersdorf, Oberdrees, Merzbach und Flerzheim zu etablieren. Eingerichtet werden sollten je 0,25 Anteile einer Vollzeitstelle für jeden Ortsteil.

Beauftragt wurden laut Beschluss mit dieser Aufgabe die beiden etablierten Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die Katholische Kirchengemeinde St. Martin Rheinbach und die Evangelische Kirchengemeinde Rheinbach. Beide Träger waren zum Zeitpunkt des Beschlusses in 2013 bereits seit Jahrzehnten Träger zweier Jugendzentren in Rheinbach.

In gemeinsamen Gesprächen mit dem Jugendamt und den beiden Trägern wurde eine Aufteilung der vier Ortsteile für die Trägerschaften vereinbart. Die Katholische Kirchengemeinde übernahm die Ortsteile Oberdrees und Wormersdorf und die Evangelische Kirchengemeinde übernahm die Ortsteile Merzbach und Flerzheim.

Bis 2014 waren Personal und Räumlichkeiten für Wormersdorf, Oberdrees und Merzbach gefunden und der Beschluss des Jugendhilfeausschusses umgesetzt.

Im Ortsteil Flerzheim war es aber der evangelischen Kirchengemeinde trotz mehrfacher Ausschreibung und dem Versuch den minderen Stellenanteil von 0,25 zu erhöhen nicht möglich, geeignetes Personal zu finden. Mit Schreiben vom 09.März 2017 trat die evangelische Kirchengemeinde von dem Auftrag für den Ortsteil Flerzheim zurück.

Über die Jahre hinweg gestaltete es sich darüber hinaus schwierig, eine Örtlichkeit für die Offene Jugendarbeit zu finden. Zwischenzeitlich zeichnet sich eine Lösung in Kooperation mit der Katholischen Kirchengemeinde ab.

Durch Aufstockung um einen Anteil von 0,25 einer Vollzeitstelle einer Mitarbeiterin des Jugendamtes Rheinbach ist es möglich, die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Flerzheim zu übernehmen. Die Mitarbeiterin des Jugendamtes hat momentan einen Stellenumfang von 0,75 inne. Durch die Aufstockung entsteht eine Vollzeitstelle.

Eine finanzielle Mehrbelastung für den Haushalt besteht durch die Aufstockung nicht. Im Beschluss des Jahres 2013 wurde festgelegt, dass die einzurichtenden Stellenanteile mit 100% der tatsächlich entstehenden Arbeitgeberkosten der Träger zu fördern sind. Eine solche Vollfinanzierung entspricht den Kosten für die Aufstockung der Jugendamtsmitarbeiterin.

Rheinbach, den 19.02.2018

gez. Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez. Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter

Rheinbacher HzE-Bericht 2009-2016

Dokumentation und Auswertung der erzieherischen Hilfen im Aufgabengebiet des Allgemeinen Sozialen Dienstes

Jugendamt Rheinbach
Sachgebiet Jugendarbeit / Jugendhilfeplanung
Rheinbach, Januar 2018

Inhalt

1. Einleitung 2
2. Datengrundlage und Methodik 3
3. Hilfe zur Erziehung 4
   3.1. Inanspruchnahme nach Leistungssegmenten 5
   3.1.1. Ambulante Hilfen 5
   3.1.2. Stationäre Hilfen 15
   3.1.3. Ein abschließender Blick auf die ambulante und stationäre Hilfe zur Erziehung 20
   3.2. Inanspruchnahme nach Alter der Adressaten 22
   3.2.1. Alterspyramide der ambulanten und stationären Hilfen 22
   3.2.2. Besonderheiten in der Altersstruktur einzelner Leistungen 23
   3.2.3. Interpretationen dieser Besonderheiten 24
   3.3. Inanspruchnahme nach Geschlecht der Adressaten 26
   3.4. Inanspruchnahme nach Dauer der Hilfen 28
   3.4.1. Einleitung 28
   3.4.2. Ambulante Hilfen 28
   3.4.3. Stationäre Hilfen 29
4. Weitere Leistungen und Andere Aufgaben 30
   4.1. Inanspruchnahme nach Leistungssegmenten 30
   4.2. Ergebnisse zu ausgewählten Teilaspekten 45
   4.2.1. §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung 45
   4.2.2. §35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche 48
   4.2.3. §42 Inobhutnahme 51
   4.3. Ein abschließender Blick auf die Weiteren Hilfen und Anderen Aufgaben 55
5. Schlussbemerkungen 56

Literatur 58

Anhang 59

Ein Hinweis vorab: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

1. Einleitung

In der aktuellen Shell-Jugendstudie[1] wird die Familie als „emotionaler Heimathafen“[2] beschrieben, denn sie hat einen hohen Stellenwert und von mehr als 90% der Jugendlichen wird beschrieben, dass man dort ein gutes Verhältnis miteinander hat. Vertrauen, Unterstützung und Geborgenheit nennen die Jugendlichen als Hauptaspekte[3], die ihnen aktuell im Zusammensein mit ihren Eltern wichtig sind.

Die Shell-Studie stellt hier in einer repräsentativen Studie den Wunsch der Kinder und Jugendlichen dar, in einer Familie aufzuwachsen, in der man sich gegenseitig vertraut und eine gute Zeit miteinander hat, selbst wenn es Auseinandersetzungen gibt.

Diese Aussagen sind zugleich beruhigend und erstrebenswert, beschreiben jedoch auch die Kehrseite des Aufwachsens der Kinder und Jugendlichen, denn nicht selten ist der Wunsch der Vater des Gedankens und nicht erwähnt ist an dieser Stelle, wie es den fehlenden 10% in ihrer Familie geht.

Die Fachkräfte im Jugendamt sind dafür da, Heranwachsende und deren Eltern im Zusammenleben zu unterstützen und ihnen Hilfen anzubieten, wenn eine dem „Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“[4], denn ihr Ziel ist es, junge Menschen zu fördern und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. An dieser Stelle ist von einem weiten Begriffsverständnis des Wortes „Kinderschutz“ auszugehen, das alles einbezieht, das dem Wohl des Kindes dient und negative Entwicklungen abwendet.[5]

Mit dieser Datenerhebung der Aufgabenbereiche der Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst stellt das Stadtjugendamt Rheinbach zum ersten Mal seit seiner Eigenständigkeit im Jahre 2008 eine Auswertung dieses Handlungsfeldes vor. Ziele dieser Auswertung sind vor Allem das Erkennen des Ist-Zustandes inklusive einer Darstellung des Arbeitsspektrums, das Erkennen von Trends und mittelfristigen Zukunftsprognosen. So sollen Anregungen im Handlungsfeld des ASD ermöglicht und Themen für die Arbeit der Jugendhilfeplanung und die Reflexion und Evaluation der Arbeitspraxis eruiert werden.

Die vorliegende Auswertung will allererst eine Darstellung der Hilfen im Arbeitsspektrum der Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (§§ 8a, 13, 16-20, 27-35, 35a sowie 42 SGB VIII) mit Fokus auf die Hilfe zur Erziehung (§§27-35 SGB VIII) und deren Inanspruchnahme nach Alter, Geschlecht sowie Dauer der Hilfen erreichen. Aufgrund der komplexen Aufgabe,

[1] *17. Shell-Jugendstudie 2015*
[2] *Ebd. Seite 15*
[3] *Ebd. Seite 280, Abb. 7.1*
[4] *Tammen/Trenczek. In: Münder u.a., FK-SGB VIII, 7. Auflage 2013, §27 Rn 6*
[5] *Meysen. In: Münder, Meysen, Trenczek. Frankfurter Kommentar SGB VIII, 7 Auflage 2013. Seite 141 Rn 6*

einen rundumfassenden Blick über die Jahre 2009-2016 zu geben, wird hier eine Datengrundlage gelegt, die in den kommenden Jahren fortgeschrieben werden soll.

Neben der Darstellung der Ergebnisse werden fachliche Kommentierungen sowie Interpretationen für Planung, Praxisentwicklung und folgende Berichte zusammen getragen, um neue Prozesse zu ermöglichen, um das Handeln zu hinterfragen und um weitere Forschungsfelder zu eröffnen, die aufgrund begrenzter personeller Ressourcen sowie der vorhandenen Datenlage an dieser Stelle nicht abschließend beantwortet werden konnten.

Für die bessere Lesbarkeit sowie Übersichtlichkeit werden die Auswertungen und Analysen in kurzen ausformulierten Stichpunkten kommentiert, die ‚wie bereits angedeutet, in zwei Kategorien unterschieden werden:

□ Eine Ergebnisdarstellung,
! deren fachliche Kommentierung,

2. Datengrundlage und Methodik

Diese Auswertung gibt die Entwicklung der Hilfe zur Erziehung sowie der weiteren Leistungen und Anderen Aufgaben im Bereich der Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes wieder und erfolgt anhand der dokumentierten Daten in der Datenbank des Jugendamtes. Diese Datenbank wird von der Civitec programmiert und wurde in der Vergangenheit laufend den Bedürfnissen der Fachkräfte angepasst. Die Fachkräfte pflegen ihre Fälle selbst ein und halten ihre Datensätze aktuell.

Ausgewertet wurden die Jahre 2009 bis einschließlich 2016, pro Jahr alle begonnenen, laufenden und beendeten Fälle. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sich alle Zahlen auf „Fälle“ beziehen und nicht auf die „Menschen“. Mehrfachnennungen einzelner Personen sind also möglich. Diese Zählart ermöglicht es, die Komplexität des Arbeitsfeldes darzustellen und die verschiedenen Hilfen aufzuführen, die in Anspruch genommen wurden.

Während der Erfassung der Daten gab es relevante Veränderungen, die jeweils die Auswertung beeinträchtigen und so die Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben ist. Dies betrifft zum Einen die Gesetzesänderungen, die mit dem BundesKinderSchutzGesetz zum 01.01.2012 in Kraft getreten sind und diese Auswertung bezüglich mindestens § 8a SGB VIII deutlich betreffen. Eine weitere gesetzliche Vorschrift ist erst 2015 in Kraft getreten und zwar die vorläufige Inobhutnahme (§42a SGB VIII).
Darüber hinaus wurde in den Jahren 2012 und 2013 die Datenbank zur besseren Auswertbarkeit umstrukturiert. Leistungen wie §16, §17 und §18 sind darum erst ab 2014 auszuwerten, da sie davor wie beispielsweise §16 „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ unter das Stichwort „Beratung / Unterstützung Kinder / Jugendlicher / Eltern / Alleinerziehender / Vorbereitung und Aushandlung von Hilfen“ subsummiert und damit nicht

einzeln gezählt wurden. Hier wurden also, in der vom Rhein-Sieg-Kreis zunächst übernommenen Struktur der Datenbank, Sammelerfassungen getätigt, die höchst unterschiedliche rechtliche wie inhaltliche Ausprägungen hatten. Da so keine zielgerichtete sinnvolle Auswertung möglich war, entschloss sich das Jugendamt Rheinbach zu den beschriebenen Änderungen der Datenbank.

Die jeweiligen Gesetzestexte werden nicht zitiert im Text auftauchen, sondern befinden sich im Anhang. Eine kurze Beschreibung der jeweiligen Hilfe steht zum Anfang des entsprechenden Absatzes, um das Profil und die Zielgruppe darzustellen.

3. Hilfe zur Erziehung

Der Kernarbeitsbereich der Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst ist die Gewährung von Hilfen nach §27 (1) SGB VIII, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist…“. Die Personensorgeberechtigten haben einen Anspruch auf eine solche Hilfe und suchen mit ihrem Anliegen das Jugendamt auf. Wird dort festgestellt, dass ohne sozialpädagogische Hilfe eine dem Wohl des Adressaten entsprechende Erziehung nicht gewährleistet werden kann und ein auf diese Situation ausgerichtetes Angebot für die Entwicklung „geeignet und notwendig“ ist, wird diese gewährt und in Zusammenarbeit mit den Beteiligten der Familie ein Hilfeplan erstellt.
Die Fachkräfte müssen nach §36 SGB VIII (Mitwirkung, Hilfeplan) die Entscheidungen im Zusammenwirken mit mehreren Kollegen treffen und gemeinsam intensiv über das Vorgehen beraten, um so eine gewissenhafte und professionelle Entscheidung bzgl. der Hilfewahl zu gewährleisten.
Generell wird zwischen zwei Hilfeformen unterschieden, die auch hier als Kategorisierung dienen sollen: es gibt ambulante und stationäre Hilfen. Ambulante Hilfen sind dadurch gekennzeichnet, dass Hilfe und Unterstützung direkt im Lebensumfeld stattfinden und die Fachkräfte meistens aufsuchend tätig werden. Stationäre Hilfen zeichnen sich dadurch aus, dass die Kinder und Jugendlichen über Tag und Nacht in einer Einrichtung leben und ihren Lebensmittelpunkt aus der Familie hinaus in diese Einrichtung gelegt haben.

So stellt die im Folgenden dargestellte Aufzählung der Hilfen die Bilanz der gemeinsamen Entscheidungen und gleichzeitig natürlich das Resultat der notwendigen und geeigneten Hilfen für Rheinbacher Kinder und Jugendliche von 2009-2016 dar. Für einen umfassenden Eindruck der Inanspruchnahmen dieser Leistungen werden neben den Gesamtzahlen auch das Geschlecht, das Alter sowie die Dauer der Hilfen analysiert und ausgewertet.
Es sei darauf hingewiesen, dass die hier vorliegen quantitativen Daten keine Rückschlüsse zulassen auf die Lebenswirklichkeit der hinter den Daten stehenden Kinder und Jugendlichen und deren Familien.

3.1. Inanspruchnahme nach Leistungssegmenten

3.1.1. Ambulante Hilfen

Überblick

An dieser Stelle soll zuerst ein Blick auf die gesamten ambulanten Hilfen geworfen werden, bevor die einzelnen Hilfen in ihrer Häufigkeit betrachtet werden.

Tabelle 1: ambulante Hilfen zur Erziehung im Verlauf der ausgewerteten Jahre:

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Summe
Fälle	40	41	42	50	58	62	63	83	439

Diese Tabelle zeigt alle Hilfen der §§27 (2), 29, 30, 31, 32 sowie 35. Seit 2009 gibt es eine stetige Steigerung, die im Laufe der Jahre eine Verdoppelung der Fallzahlen bedeutet. Insgesamt gab es in den vergangenen acht Jahren 439 Fälle ambulanter Hilfe. Im Folgenden zeigt die Grafik diese Steigerung und zum Vergleich die Summe aller ambulanten und stationären Hilfen nach §27 ff. SGB VIII, um eine Verbindung zwischen den einzelnen Vorschriften und dem Gesamtverlauf herstellen zu können:

Grafik 1: ambulante Hilfen zur Erziehung im Verlauf der ausgewerteten Jahre.
Ambulante Hilfen: N=439 / Gesamte Hilfen: N=782

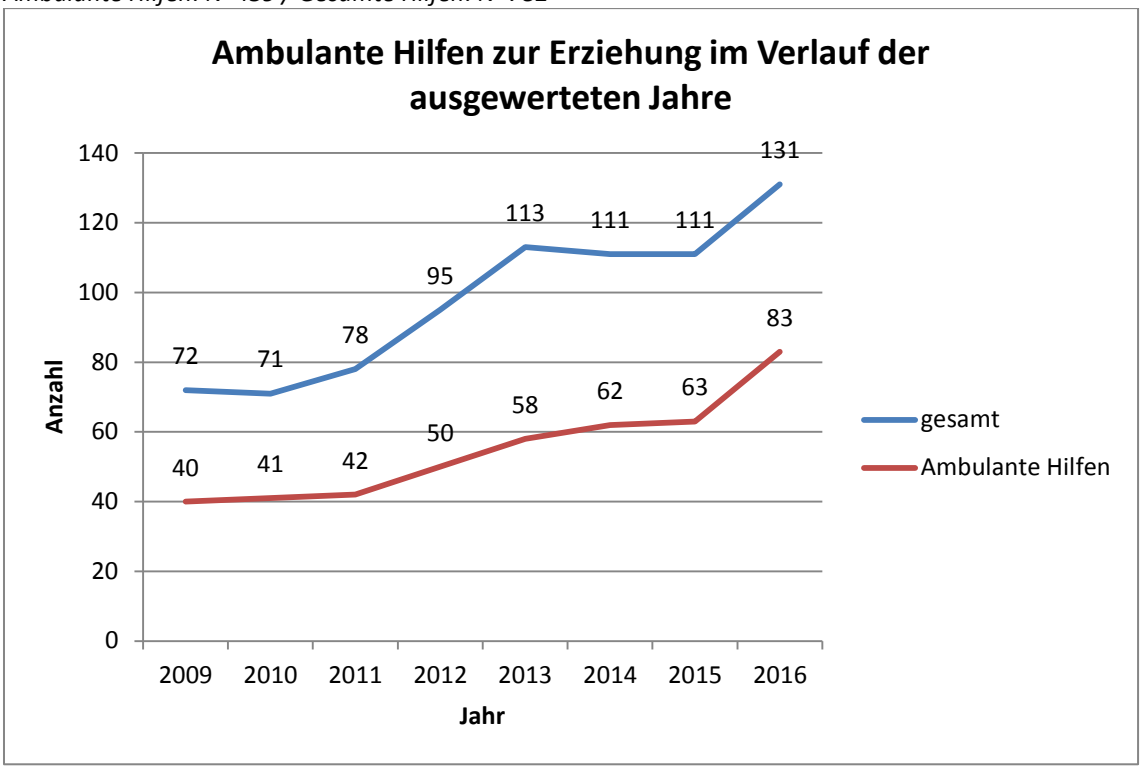

Blick auf die einzelnen Hilfen

Diese 439 Fälle im Bereich der ambulanten Hilfen verteilen sich nun auf die genannten Hilfen wie folgt:

Tabelle 2: ambulante Hilfen und Anzahl der Fälle

Hilfe	Anzahl der Fälle
§ 27 (2) Ambulante Hilfe	92
§ 29 Soziale Gruppenarbeit	9
§ 30 Erziehungsbeistand	129
§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe	161
§ 32 Tagesgruppe	39
§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung („INSPE“)	9
Summe	*439*

Um einen Überblick über diese einzelnen Hilfen zu bekommen, wird nun jede einzelne Hilfe mit Blick auf den Verlauf in den letzten acht Jahren dargestellt.

§ 27 (2) ambulante Hilfe

Ziele: fallabhängige „neue“ (unbenannte) Hilfearten, die je nach Fall maßgeschneidert sind und das Umfeld bestenfalls einbeziehen, wenn die Hilfen nach §28-35 nicht passend sind.

Zielgruppen: fallabhängig

Darstellung: am Einzelfall orientierte Ausgestaltung der notwendigen pädagogischen und ggf. therapeutischen Unterstützungsformen, z.B. die aufsuchende Familientherapie.

Grafik 2: § 27(2) ambulante Hilfe gesamt. N=92

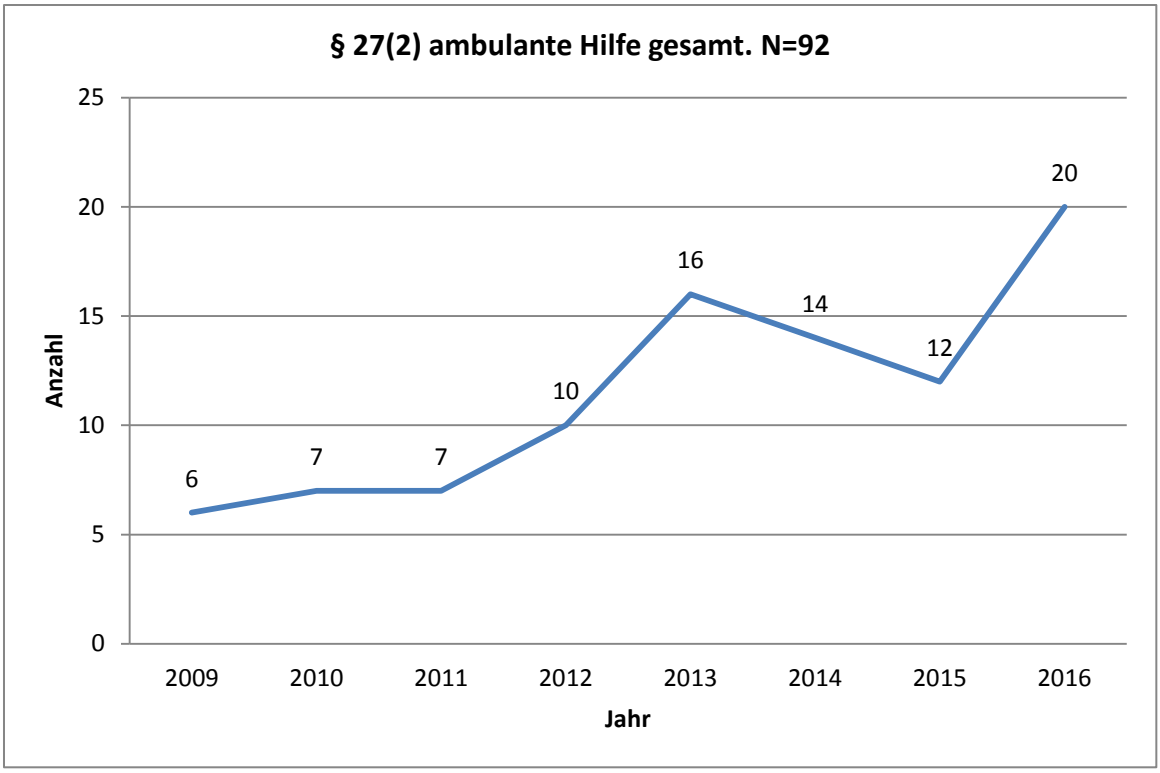

□ Im Jahr 2009 mit sechs Fällen begonnen hat sich die Gesamtzahl bis 2016 mehr als verdreifacht und im Jahr 2015 eine starke Steigerung erfahren, so dass die Kurve nun bei 20 Fällen steht und sicherlich weiter steigen wird.

□ Diese Hilfe ist mit 92 Fällen die dritthäufigste ambulante Hilfe.

! Die Steigerung dieser maßgeschneiderten Hilfen in nicht unerheblichem Maße scheint darauf hinzuweisen, dass hier eine Reaktion der Fachkräfte auf eine sich zunehmend pluralisierende Lebenslage „Jugend“ und eine sich ebenso entgrenzende soziale Gruppe „Familie“ vorliegt, die neue, passgenaue Hilfearten erfordern.

§ 29 Soziale Gruppenarbeit

Ziele: Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen, insb. zur Verbesserung des Sozialverhaltens

Zielgruppen: i.d.R. ab 12 Jahren

Darstellung: soziales Lernen unter anderem durch gruppenpädagogische Konzepte, handlungs- und erlebnispädagogische Ansätze sowie Freizeitpädagogik in zeitlich begrenzten Kursen oder fortlaufender Gruppenarbeit.

Grafik 3: § 29 Soziale Gruppenarbeit gesamt. N=9

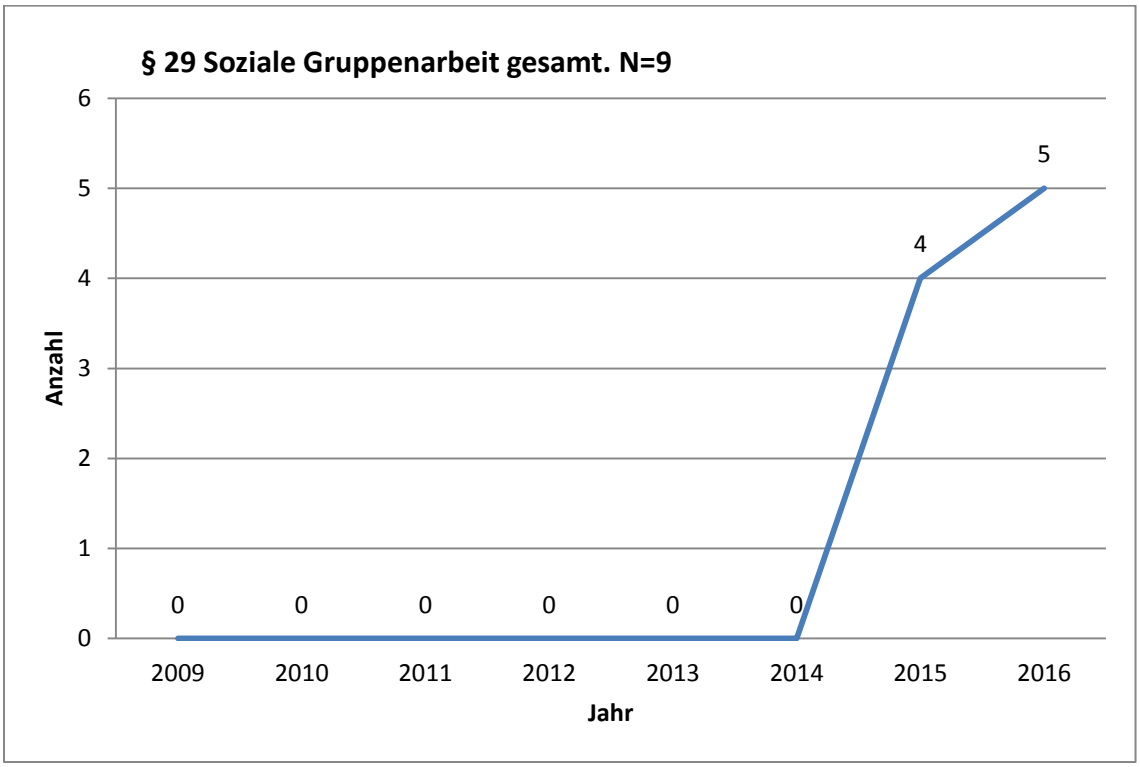

□ Die Soziale Gruppenarbeit nach §29 wurde bis einschließlich 2014 nicht in Anspruch genommen.

□ In den Jahren 2015 und 2016 gab es dann von vier auf fünf Fällen eine leichte Steigerung.

□ Aufgrund der wenigen Fallzahlen insgesamt ist eine Tendenz hier nicht zu erkennen.

! Eine Möglichkeit für die geringe Inanspruchnahme dieser Hilfe wird die fehlende ausreichende Anzahl an Jugendlichen sein, die für diese Hilfeform benötigt werden, und damit verbunden die nicht gewährleistete Stabilität und Kontinuität der Gruppe.

§ 30 Erziehungsbeistand

Ziele: Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds, Förderung des Selbständigwerdens unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie

Zielgruppen: ältere Kinder und Jugendliche

Darstellung: Beratungsgespräche mit Kind / Jugendlichem und ggf. den Eltern, ressourcenorientierte Einzelfallarbeit, freizeitpädagogische Angebote, systemische Familienberatung. Im Unterschied zur SPFH (§31) ist diese Hilfe hauptsächlich am Kind / Jugendlichen orientiert.

Grafik 4: § 30 Erziehungsbeistand gesamt. N=129

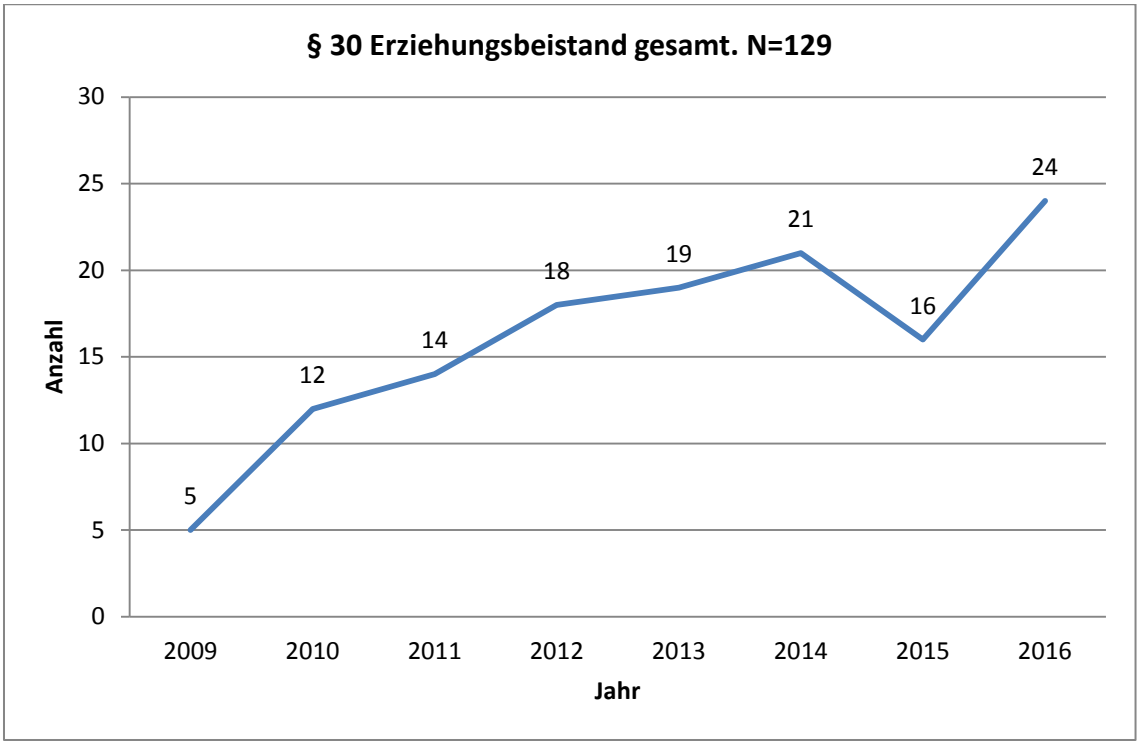

□ Die Erziehungsbeistandschaft nach § 30 ist im Erhebungszeitraum die zweithäufigste ambulante Hilfe.

□ Begonnen mit fünf Fällen hat sie sich bis 2016 fast verfünffacht und steht nun bei 24 Fällen.

□ Im Jahr 2014 gehört zu diesen Fällen ein Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtling, in 2016 sind es vier.

! Die Tendenz ist steigend.

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe („SPFH“)

Ziele: Hilfe zur Selbsthilfe und Stabilisierung des gesamten Familiensystems, Kooperation und Förderung der familiären Eigenkräfte

Zielgruppen: für die ganze Familie

Darstellung: Hilfe zur Strukturierung des Alltags, intensive Betreuung und Begleitung, findet statt im unmittelbaren Umfeld der Familie und man arbeitet mit dem gesamten System „Familie“.

Grafik 5: § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe gesamt. N=161

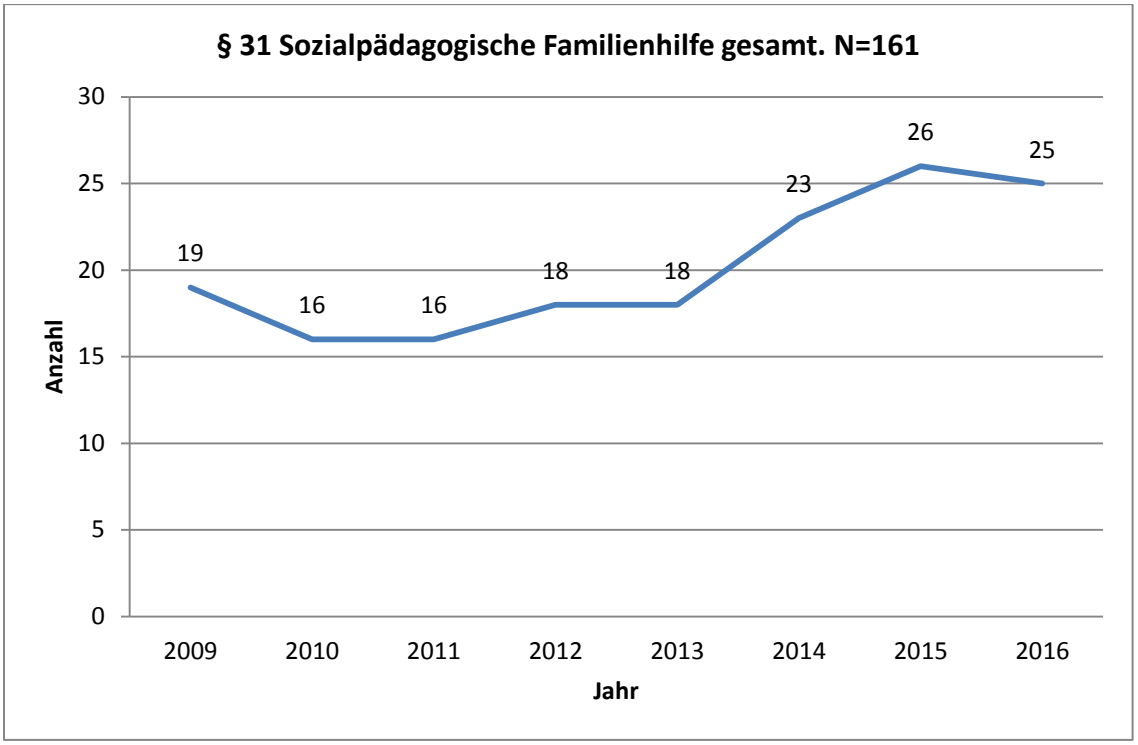

□ Die häufigste ambulante Hilfe in den vergangenen acht Jahren ist mit 161 Fällen insgesamt die Sozialpädagogische Familienhilfe.

□ Begonnen in 2009 mit 19 Fällen ist bis 2016 mit 25 Fällen eine leichte Steigerung zu verzeichnen.

□ Die Kurve hat einen relativ regelmäßigen Verlauf, Tendenz leicht steigend.

! Familien mit mehreren Kindern, die diese Hilfe in Anspruch nehmen, werden in der Datenbank auf Basis des jüngsten Kindes geführt. Das bedeutet, dass in dieser Auswertung Familien mit mehreren Kindern als „ein Fall“ geführt werden.

§ 32 Tagesgruppe

Ziele: Emotionale Entwicklung und Stabilisierung des Kindes, Förderung und Begleitung der schulischen Integration sowie Verbesserung und Stabilisierung der Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. Fernziel ist die Sicherung des Verbleibs in der Familie

Zielgruppen: schwerpunktmäßig 6-15 Jahre

Darstellung: Feste geschlecht- und altersgruppengemischte kleine Gruppe bis 12 Personen. Methoden sind soziales Lernen, therapeutische Einzelförderung, Begleitung der schulischen Förderung, regelmäßige Elternarbeit.

Grafik 6: § 32 Tagesgruppe gesamt. N=39.

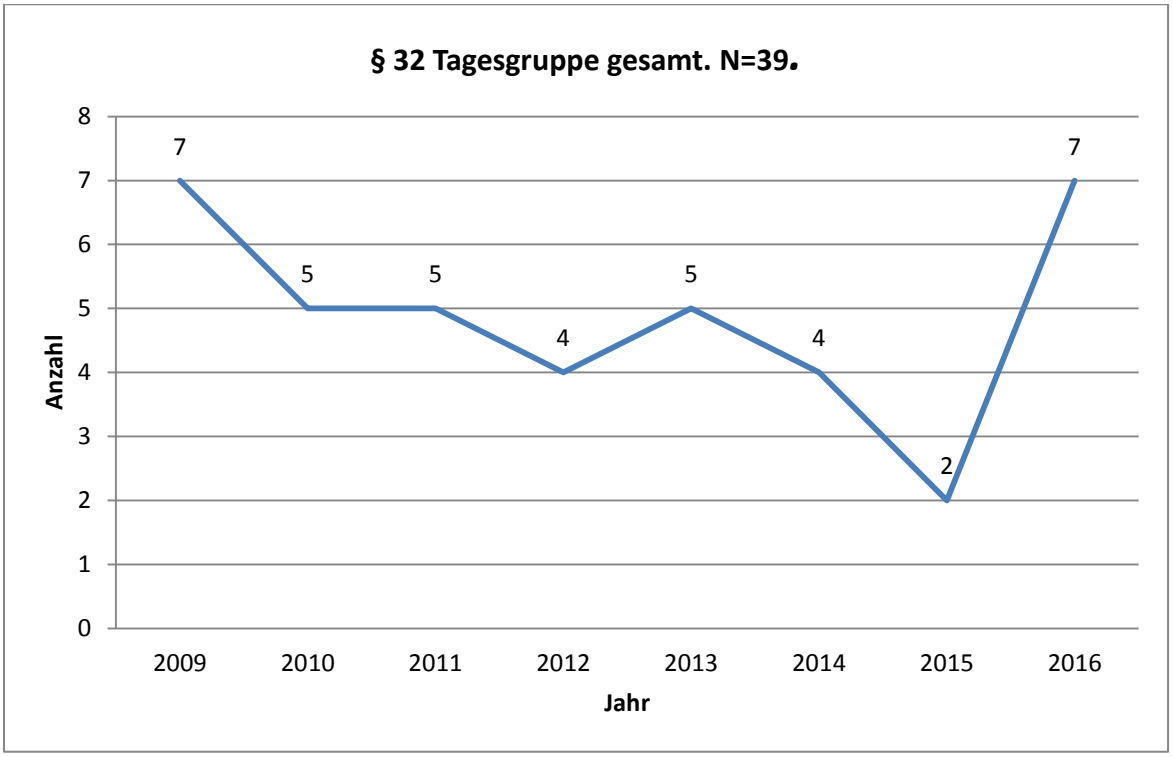

- Mit insgesamt 39 Fällen in acht Jahren befindet diese Hilfe im unteren Bereich der Inanspruchnahme.
- Während die Hilfe sieben Jahre lang eher gesunken ist von sieben auf zwei Fälle, ist im letzten Jahr eine Steigerung von fünf Fällen auf ingesamt sieben Fälle zu verzeichnen.
- Eine Tendenz ist an dieser Stelle nicht zu erkennen.

§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung („INSPE“)

Ziele: positive Richtungsänderung bei der Entwicklung des Jugendlichen durch den Aufbau einer intensiven, längerfristig angelegten Beziehung zu einer Fachkraft sowie den Wechsel des sozialen Umfelds, Entwicklung weiterer Maßnahmen und Angebote, Ansatz in der Lebenswelt der Jugendlichen

Zielgruppen: Jugendliche (ca. 14-18 Jahre) in besonders gefährdeten Lebenssituationen

Darstellung: Einzelbetreuung, intensive Hilfe bei Problemen, Beschaffung von Wohnung, Vermittlung von Ausbildung und Arbeit, Umgang mit Finanzen, Freizeitgestaltung, Erlebnispädagogik

Grafik 7: § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gesamt. N=9.

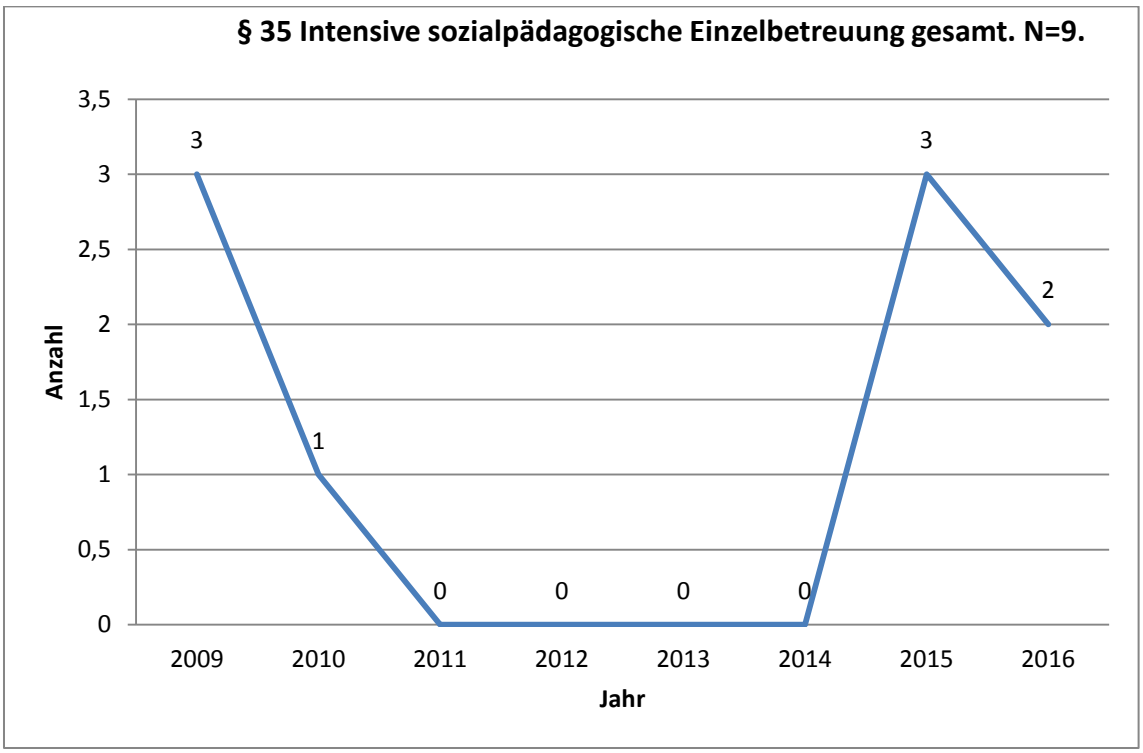

□ Ebenso wie bei § 29 (Soziale Gruppenarbeit) gibt es hier bei § 35 mehrere Jahre im Verlauf, wo diese Hilfe nicht in Anspruch genommen wurde. Auch in den Jahren davor und danach schwanken die Zahlen im sehr geringen Bereich zwischen einer und drei Hilfen pro Jahr.

□ Eine klare Tendenz ist auch hier nicht zu erkennen.

! Zwei mögliche Ursachen für die geringe Belegung dieser Hilfe sind zum Einen die speziellen Tatbestandsvoraussetzungen, die zum Rechtsanspruch führen. Dazu gehören eine besondere Gefährdung und Vorbelastung auch im Sinne misslungener alternativer Hilfen zur Erziehung. Die zweite Ursache kann das benötigte Profil des Trägers sein, der sich auf die Durchführung dieser Hilfe spezialisiert hat, und der im Umkreis nur selten zu finden ist.

3.1.2. Stationäre Hilfen

Tabelle 3: stationäre Hilfen zur Erziehung im Verlauf der ausgewerteten Jahre:

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Summe
Fälle	32	30	36	45	55	49	48	48	343

Die stationären Hilfen nach §§ 27 (2), 33 und 34 haben bis 2013 stetig zugenommen und sind seitdem wieder langsam gesunken bzw. die Zahlen stagnieren. Im Jahr 2013 gab es eine deutliche Spitze mit etwa 10 Fällen Unterschied zu vorher und nachher. Danach sind die Zahlen wieder zurück gegangen. Die Tendenz ist darum gleichbleibend.
Die Grafik zeigt den Verlauf der stationären Hilfen im Vergleich mit dem Verlauf der Gesamtzahlen der Hilfen zur Erziehung nach §27 ff. SGB VIII, um eine Verbindung zwischen den einzelnen dargestellten Hilfen und dem Gesamtverlauf herstellen zu können:

Grafik 8: stationäre Hilfen zur Erziehung im Verlauf der ausgewerteten Jahre.
Stationäre Hilfen: N=343 / Gesamte Hilfen: N=782.

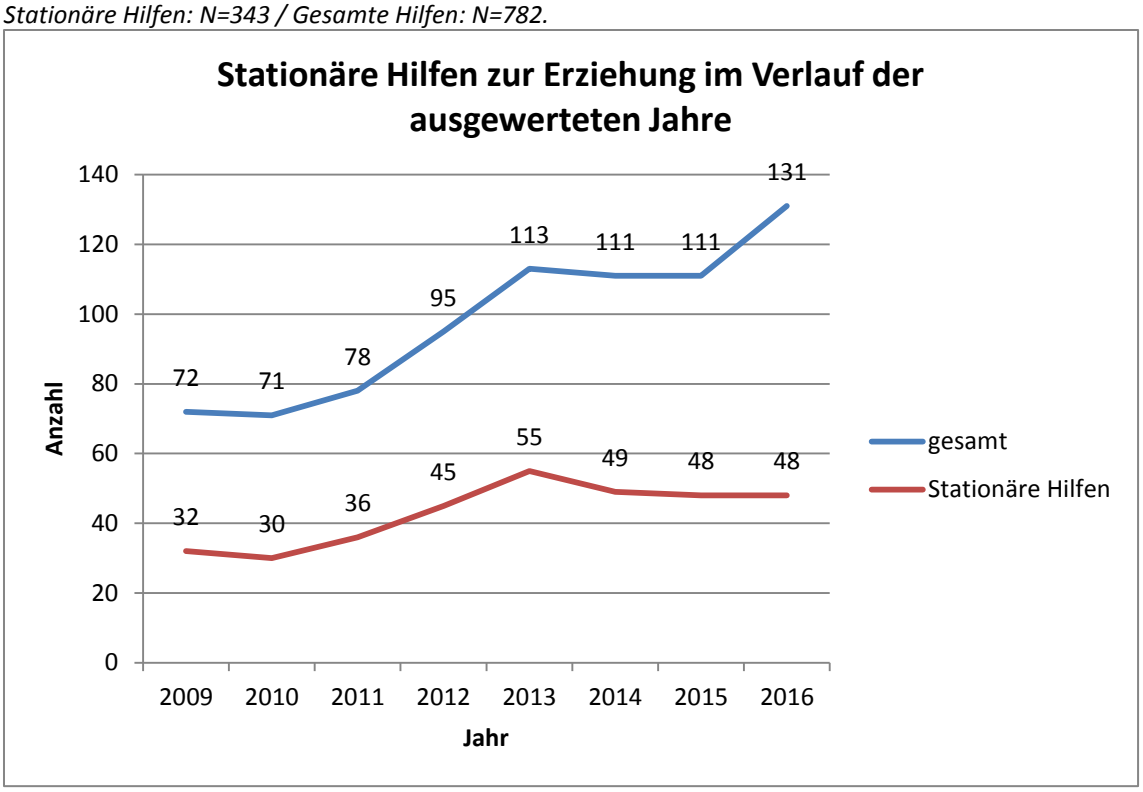

Blick auf die einzelnen Hilfen

Die insgesamt 343 stationären Hilfen verteilen sich auf die einzelnen Hilfearten wie folgt:

Tabelle 4: stationäre Hilfen und Anzahl der Fälle

Hilfe	Anzahl der Fälle
§ 27 (2) stationäre Hilfe	34
§ 33 Vollzeitpflege	119
§ 34 Heimerziehung	190
Summe	343

§ 27 (2) Stationäre Hilfe

Ziele: fallabhängige „neue“ (unbenannte) Hilfearten, die je nach Fall maßgeschneidert sind und das Umfeld bestenfalls einbeziehen, wenn die Hilfen nach §28-35 nicht passend sind.

Zielgruppen: fallabhängig

Darstellung: Beispielsweise die Unterbringung des Kindes gemeinsam mit den Eltern in einer Nachsorgeeinrichtung der Drogenentziehung, die Unterbringung in einer Bereitschaftspflegestelle oder Familiäre Kurzzeitbetreuung.

Grafik 9: § 27 (2) Stationäre Hilfe gesamt. N=34.

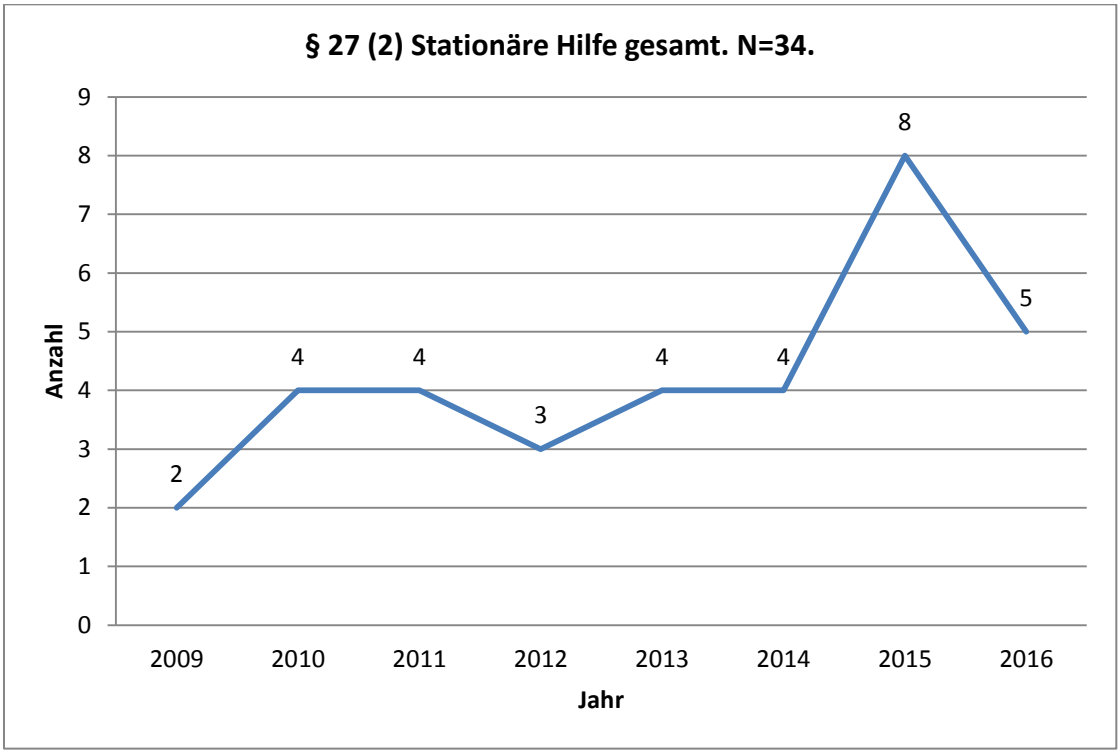

□ Diese Art der stationären Hilfen ist mit 34 Fällen insgesamt das Schlusslicht der stationären Hilfen.

□ Es gibt eine langsame unregelmäßige Steigerung mit einer deutlichen Steigerung im Jahr 2015, die jedoch im Folgejahr direkt wieder gesunken ist.

□ Insgesamt ist die Tendenz wohl, dass die Fallzahlen langsam steigen.

! Eine Erklärung für diese niedrige Belegung könnte die Schwierigkeit sein, dass man zum Zeitpunkt des konkreten Hilfebedarfs erst eine passende Hilfeform sowie einen geeigneten Träger finden müsste.

§ 33 Vollzeitpflege

Ziele: Herstellung einer dauerhaften Lebensbeziehung für das Kind
Zielgruppen: fallabhängig
Darstellung: Erziehung, Betreuung, Unterkunft in einer „anderen“ Familie, wenn Eltern diese zentralen Erziehungs- und Versorgungsfunktionen nicht wahrnehmen (können). Zeitlich kann es sich sowohl um eine befristete Erziehungshilfe als auch um eine auf Dauer angelegte Lebensform handeln.

Grafik 10: § 33 Vollzeitpflege. N=119

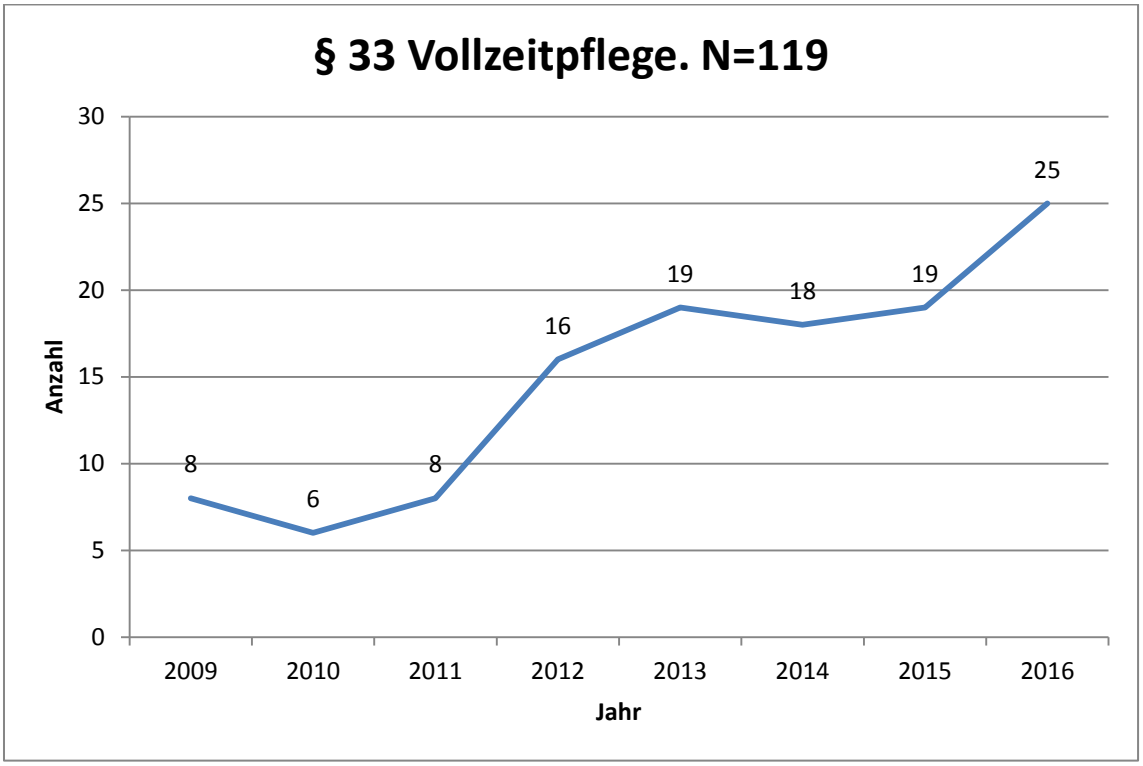

□ Die Vollzeitpflege wird steigend belegt. Seit 2009 haben sich die Zahlen von acht auf 25 verdreifacht.

! Die Tendenz steigt.

§ 34 Heimerziehung

Ziele: Schaffung eines alternativen alltäglichen Lebenszusammenhangs außerhalb der Familie. Fallabhängig Rückkehr in die Familie *oder* Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie *oder* Verbleib auf längere Zeit in dieser Lebensform und Verselbständigung

Zielgruppen: eher ältere Kinder und Jugendliche, die in ihrer Familie keine hinreichenden Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen (mehr) vorfinden

Darstellung: betreute Wohnform über Tag und Nacht, Verbindung von Alltag mit therapeutischen Angeboten, Erlebnis einer Gruppe im Alltag, Verselbständigung

Grafik 11: Heimerziehung. N=190

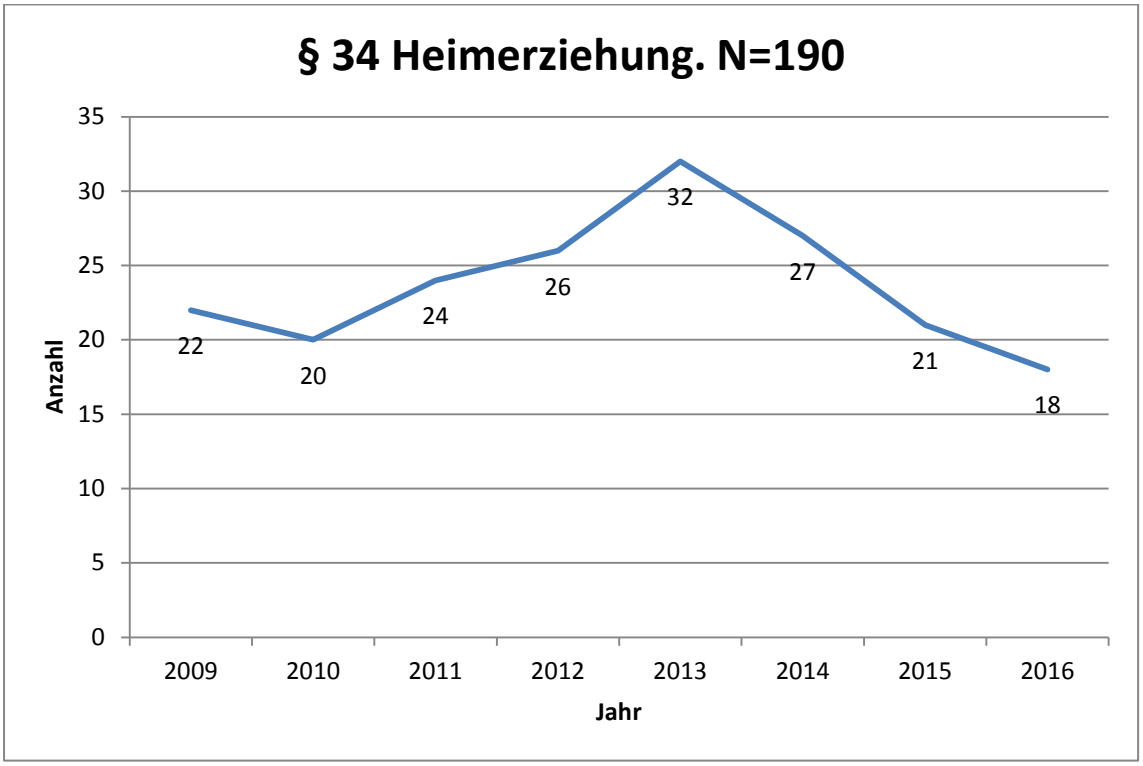

□ Die Heimerziehung ist seit 2013 leicht rückläufig. Es ist also davon auszugehen, dass die Zahlen weiter sinken.

3.1.3. Ein abschließender Blick auf die ambulante und stationäre Hilfe zur Erziehung

Grafik 12: Ambulante und stationäre Hilfen im Gesamtverlauf.
Gesamt N: 782 / Ambulante Hilfen N: 439 / Stationäre Hilfen N: 343

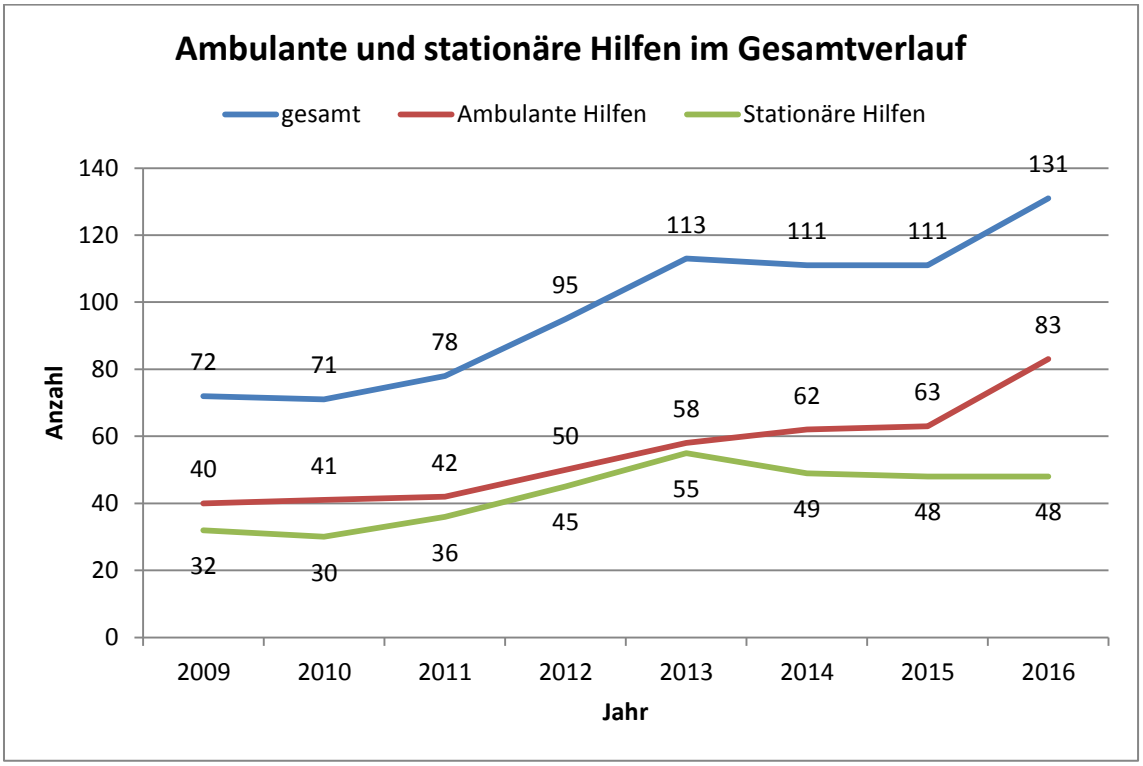

□ So unterschiedlich die Kurven und Inanspruchnahmen der einzelnen Hilfen sind, so deutlich ist im Gesamtblick auf alle HzE-Hilfen, dass die Fallzahlen insgesamt und stetig steigen und sich von 72 (2009) auf 131 (2016) fast verdoppelt haben.

! Zieht man zusätzlich zu den eigenen Daten noch den HzE-Bericht [6]der Landschaftsverbände LWL und LVR hinzu, wird deutlich, dass die Tendenzen in NRW ebenso wie in Rheinbach steigend sind, was auf einen generellen Trend hinweist.

[6] *LWL/LVR/TU+DJI/AKJ (Hrsg.): HzE Bericht 2017. Erste Ergebnisse. Datenbasis 2015. Seite 13.*

Grafik 13: Hilfen zur Erziehung in NRW, 2009-2015 (2016 lag noch nicht vor)
Grafik 14: Hilfen zur Erziehung in Rheinbach, 2009-2016
Aus Lesbarkeitsgründen wurde auf die Zusammensetzung in eine Grafik verzichtet.

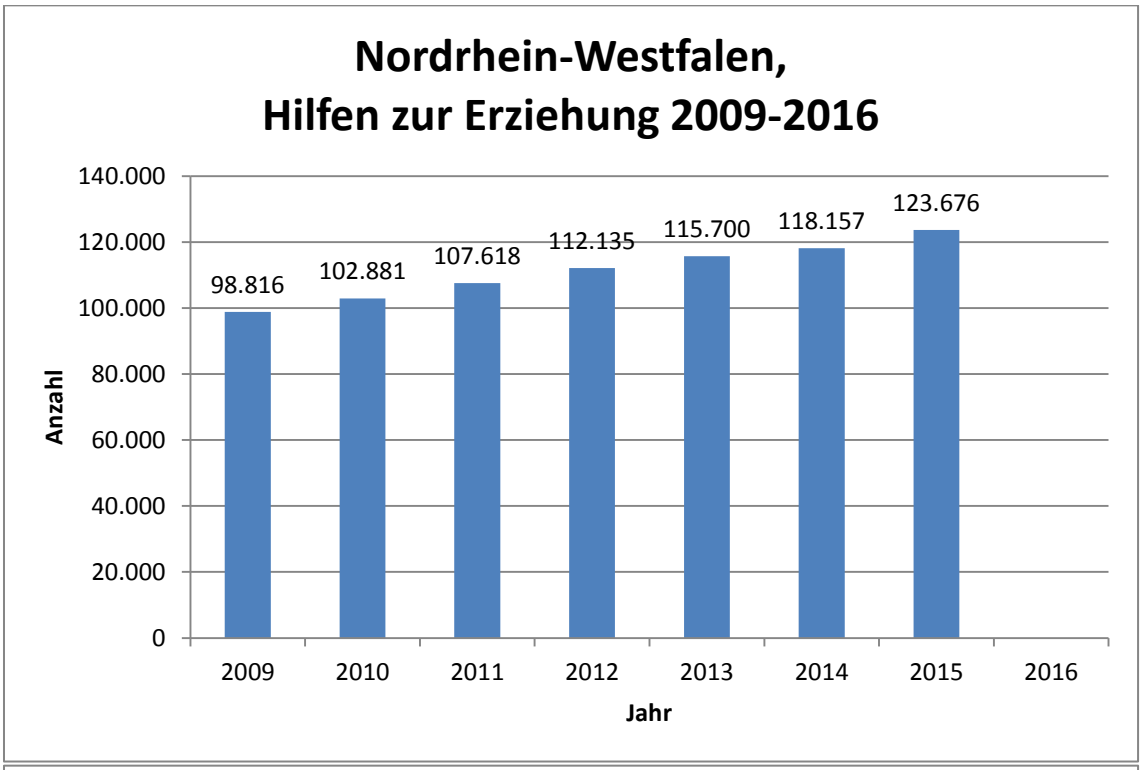

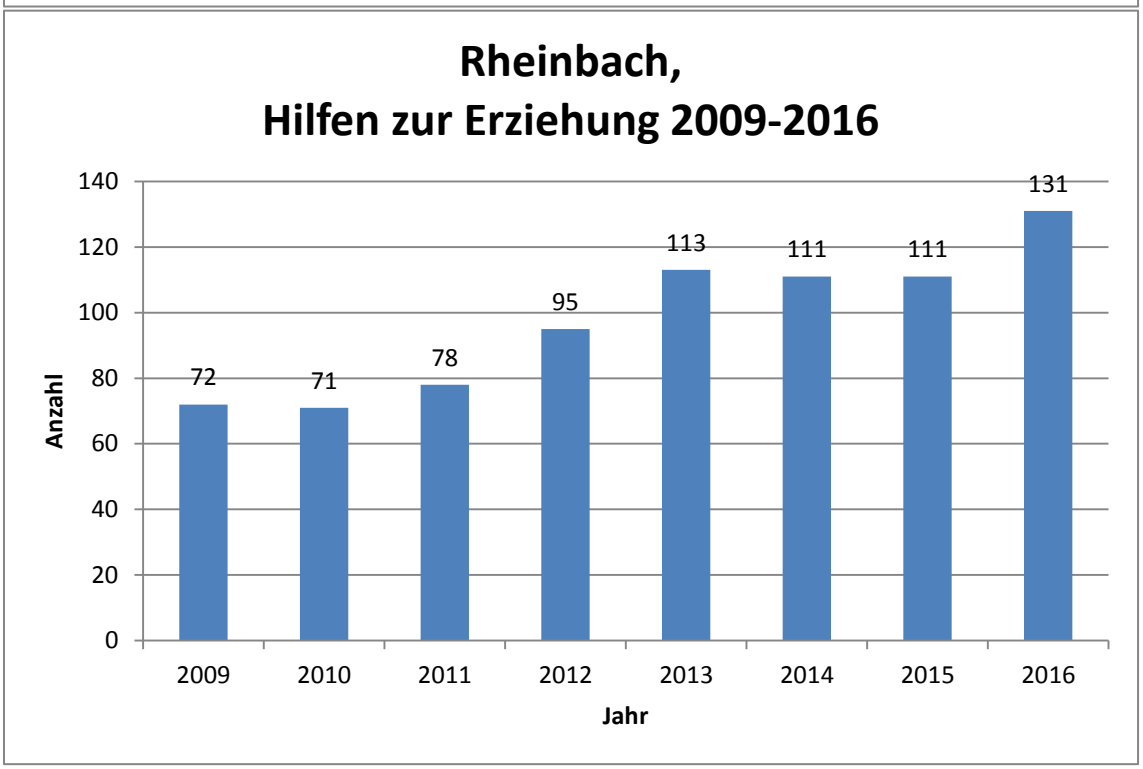

3.2. Inanspruchnahme nach Alter der Adressaten

3.2.1. Alterspyramide der ambulanten und stationären Hilfen

Grafik 15: Alterspyramide der ambulanten und stationären Hilfen 2009-2016. N=782.

Anzahl ambulante Hilfen	Alter	Anzahl stationäre Hilfen
21	0	8
7	1	8
7	2	3
11	3	19
8	4	12
14	5	28
13	6	3
33	7	6
17	8	10
25	9	0
21	10	23
27	11	20
35	12	32
22	13	19
32	14	15
19	15	41
46	16	56
42	17	23
18	18	17
11	19	0
8	20	0
2	21	0

□ Diese Grafik zeigt die Alterspyramide über ambulante und stationäre Hilfen in Rheinbach 2009-2016. Insgesamt sind 782 Fälle der §§ 27,2; 29-35 SGB VIII verzeichnet, davon 56,1 % ambulant (439 Fälle) und 43,9 % (343 Fälle) im stationären Bereich.

- Bei der Betrachtung dieser Pyramide fällt auf, dass bis zum Eintritt der Jugend mit etwa 12 Jahren die Fälle im ambulanten Bereich leicht steigen und im stationären Bereich schwanken. Ab dem Alter von 12 Jahren gehen die Fallzahlen deutlich in die Höhe und machen mit 438 Fällen mehr als die Hälfte des Gesamtvolumens aus.

- Während im ambulanten Bereich noch 39 Fälle im Alter von 18 Jahren und älter liegen, gibt es stationär 17 Fälle im Alter von 18 Jahren und danach keine mehr.

3.2.2. Besonderheiten in der Altersstruktur einzelner Leistungen

Im Folgenden wird auf Besonderheiten einzelner HzE-Hilfen in der Altersstruktur eingegangen, um einen Detailblick auf diese Leistungen zu werfen und deren Struktur genauer zu beleuchten. Im Anschluss daran wird der Versuch unternommen, diese zu interpretieren und die Konzentration auf bestimmte Altersgruppen zu erklären.

- §27 (2) Ambulante Hilfe: Von 92 Fällen insgesamt liegen 60 im Jugendalter ab 12 Jahren, was einen Anteil von 2/3 ausmacht.

- §29 Soziale Gruppenarbeit: Die Zielgruppe dieser Hilfe ist deutlich begrenzt in der Altersstrukturierung, denn alle neun Fälle liegen im Alter von 9-13 Jahren. Davon fallen vier Fälle auf das Alter von 11 Jahren.

- §30 Erziehungsbeistand: Die 129 Fälle in der Erziehungsbeistandschaft beschränken sich auf das Jugend- und junge Erwachsenenalter, beginnend bei 11 Jahren (1 Fall) und stark steigend bis zu 25 Fällen im Alter von 17 Jahren, dann wieder schnell sinkend, bis beim Alter von 21 Jahren noch 2 Fälle aufgetreten sind. Weiter auffällig ist, dass ¼ der Fälle im jungen Erwachsenenalter ab 18 Jahren auftreten.

- §31 Sozialpädagogische Familienhilfe: 63 Fälle im Grundschulalter (6-10 Jahre) sind mehr als 1/3 der Gesamtfälle in diesem Bereich.

- §32 Tagesgruppe: Auch hier liegt mit mehr als 70% ein deutlicher Schwerpunkt der Altersverteilung im Grundschulbereich (7-10 Jahre). Insgesamt beschränkt sich die Verteilung auf 7 bis 15 Jahre.

- §35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung: Die neun Fälle verteilen sich gleichmäßig auf die Altersgruppe der älteren Jugendlichen von 15-19 Jahren.

- §27 (2) Stationäre Hilfe: Mit vier Fällen im frühen Kindheitsalter bilden die 0-2 Jährigen eine Ausnahme in dieser Hilfeart, denn 85% der Gesamtanzahl (34 Fälle) befindet sich im Jugendalter von 11-17 Jahren.

- §34 Heimerziehung: Die Belegung der Heimerziehung insgesamt steigt grob in ihrer Anzahl mit dem Alter, insgesamt erstreckt sich die Altersstruktur von 0-18 Jahren, mit einer deutlichen Spitze im Alter von 16 Jahren. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass im Bereich des Sonderpädagogisch betreuten Wohnens von 38 Fällen zwei Fälle in

der frühen Kindheit (3 Jahre) vorkommen, während 37 Fälle in der Jugend von 13-18 Jahren liegen. Alle 17 stationären Fälle bei 18-Jährigen liegen im Bereich der Heimerziehung

3.2.3. Interpretationen dieser Besonderheiten

Der Schlüssel dieser Besonderheiten in den Altersgruppen scheint in den Spezifika der bestimmten Hilfen zu liegen in Kombination mit diversen Phänomenen, die für unterschiedliche Altersgruppen typisch sind.
In aller Kürze werden diese Besonderheiten nun dargestellt, wohl wissend, dass es im Einzelnen keine Nachweise für diese Begründungen gibt.

! Grundschulalter, etwa 6-10 Jahre

Mit dem Eintritt in die Grundschule finden sich die Kinder in einer neuen Struktur wieder. Es gibt Verbindlichkeiten einzugehen, Pflichten und Verantwortung zu übernehmen, aber auch neue Abenteuer und Horizonte zu entdecken, neue Freiheiten zu nutzen und Räume anzueignen. Diese Aufgaben bedürfen der „sozialen und emotionalen sowie der pädagogischen Unterstützung und institutioneller Kontexte“[7], was nicht immer leicht und nicht selbstverständlich ist. Auch die Familie ist mit gefordert, sich an die neuen Rahmenbedingungen zu gewöhnen und miteinander den Schulalltag zu meistern. Die Sozialpädagogische Familienhilfe (§31 SGB VIII) soll Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und der Lösung von Konflikten und Krisen unterstützen und ist damit eine geeignete und notwendige Hilfe für diese Situation.

! Schulübergang, etwa 9-13 Jahre

Der Übergang von Grundschule zu weiterführender Schule wird als weitere „neuralgische Phase“[8] beschrieben, denn es sind trotz großer Unsicherheiten langfristige Bildungsentscheidungen zu treffen. Kind und Familie stehen unter Druck, Leistungen abzurufen und sich wieder in einen neuen Kontext einzuarbeiten. Hinzukommt mit steigendem Alter der Übergang ins Jugendalter und damit verbunden die Frage nach sich selbst, der eigenen Identität und Zukunft. Die Soziale Gruppenarbeit (§29 SGB VIII) soll bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen, die Entwicklung durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

! Jugend und Pubertät, etwa ab 12 Jahren

Der Beginn der Pubertät hat sich in den „hoch entwickelten Gesellschaften“[9] immer weiter nach vorne geschoben und liegt heute bei etwa 12 Jahren. Damit erfolgt auch der Eintritt in

[7] *Krappmann, Lothar, 2012. www.kindergartenpaedagogik.de/1652.html*
[8] *https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/fakultaeten/ppp_lehrstuehle/grundschulpaedagogik/veroeffentlichungen/Uebergang_Kiga-GS_final.pdf, Seite 1, 11.05.2017*
[9] *Hurrelmann, Quenzel: Lebensphase Jugend. 11. Auflage, 2012. Seite 27*

das Jugendalter immer früher. Jugendliche werden in dieser Lebensphase mit körperlichen, psychischen, sozialen und ökologischen Anforderungen sowie diversen gesellschaftlichen Erwartungen konfrontiert, die angenommen und umgesetzt werden sollen. Der Prozess dieser Bewältigung läuft störungsfrei ab, wenn ihm die nötigen persönlichen und sozialen Ressourcen zur Verfügung stehen und er Unterstützung bekommt. Sind die Bewältigungskompetenzen nur schwach ausgeprägt, können vorübergehende oder dauerhafte Störungen in der Entwicklung auftreten.[10]

Aufgrund der komplexen individuellen Ausgangslage wird in dieser Altersgruppe oft eine ambulante oder stationäre Hilfe nach §27 (2) SGB VIII eingesetzt. Eine weitere häufig gewählte Hilfe ist die Heimerziehung nach §34 SGB VIII, die durch eine Verbindung von Alltagserleben und pädagogischen sowie therapeutischen Angeboten die Entwicklung fördert und Jugendliche bei Fragen der allgemeinen Lebensführung unterstützt.

! Späte Jugend und frühes Erwachsenenalter, etwa ab 15 Jahren

Wichtig für die Bewältigung der o.g. komplexen Herausforderungen ist auch die Fähigkeit, konstruktiv mit Rückschlägen und Widerständen umgehen zu können sowie die Entwicklung einer Grundsicherheit und Steigerung des Selbstvertrauens. Sind solche Fähigkeiten nicht gegeben bzw. stößt der/die Jugendliche immer wieder an unlösbare Herausforderungen, wird das Gefühl der Selbstwirksamkeit getrübt und die Gewissheit geht verloren, ein selbst gesetztes Ziel mit eigenen Mitteln erreichen zu können. Mit der Steigerung der erlebten Frustration und der Misserfolge steigt die Wahrscheinlichkeit, dass der Druck nicht länger ertragen wird und der „Misserfolg aus Selbstschutz und Scham vor der sozialen Umwelt“ überspielt wird. Die beiden Hilfen, die ausschließlich in dieser Altersgruppe auftreten, unterstützen Jugendliche genau in dieser Situation: Der Erziehungsbeistand (§30 SGB VIII) soll unter Einbeziehung des sozialen Umfelds bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und die Verselbständigung fördern, während die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (§35 SGB VIII) eine intensive Unterstützung zur sozialen Integration und eigenverantwortliche Lebensweise anvisiert und dabei die individuellen Bedürfnisse berücksichtigt, was ebenfalls als Sozialisationsaufgabe mit Eintritt ins frühe Erwachsenenalter von den Jugendlichen zu bewältigen ist.

[10] *Vgl. Hurrelmann, Quenzel: Lebensphase Jugend. 11. Auflage, 2012, Seite 222 ff.*

3.3. Inanspruchnahme nach Geschlecht der Adressaten

Grafik 16: Geschlechtsspezifische Inanspruchnahme nach Hilfeart.
Die unterstrichenen Zeilen zeigen die Übersicht des jeweils benannten Bereichs.

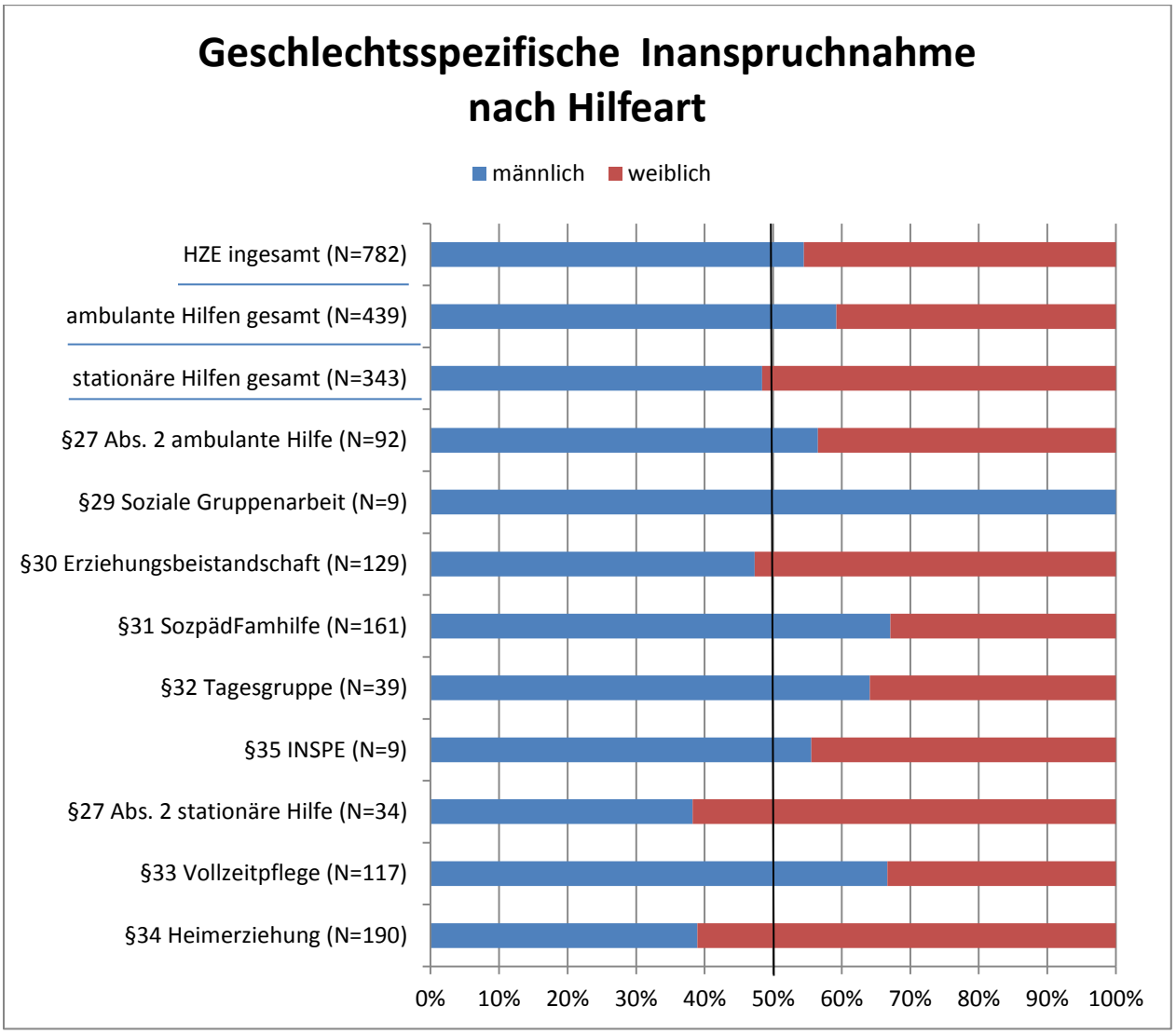

- Zu erkennen ist, dass sowohl die Hilfen zur Erziehung insgesamt wie auch die ambulanten Hilfen stärker von männlichen Adressaten in Anspruch genommen wurden, während bei den stationären Hilfen die weiblichen Adressaten leicht überwiegen.

- Bei den Hilfen §§ 27(2) ambulant, soziale Gruppenarbeit, sozialpädagogische Familienhilfe, Tagesgruppe, INSPE sowie Vollzeitpflege überwiegt das männliche Geschlecht. Lediglich die Erziehungsbeistandschaft, die stationären Hilfen nach §27 SGB VIII und die Heimerziehung wurde stärker von Mädchen und jungen Frauen in Anspruch genommen. Davon liegen bei Erziehungsbeistandschaft und Intensiver Sozialpädagogischer Einzelbetreuung (INSPE) die Zahlen der weiblichen und männlichen Adressaten so nah beieinander, dass man auch von einer ausgeglichenen Verteilung sprechen kann.

□ Die Hilfe mit dem höchsten Anteil an Jungen und jungen Männern ist die Soziale Gruppenarbeit, sie betreffen dort 100% der Fälle. Danach folgen mit 66 bzw. 67% die Vollzeitpflege und die Sozialpädagogische Familienhilfe. Mit jeweils 61% die höchste Quote für Mädchen und junge Frauen liegt bei den stationären Hilfen nach §27 SGB VIII und der Heimerziehung.

Grafik 17: Geschlechtsspezifische Inanspruchnahme gesamt, in %. N=782

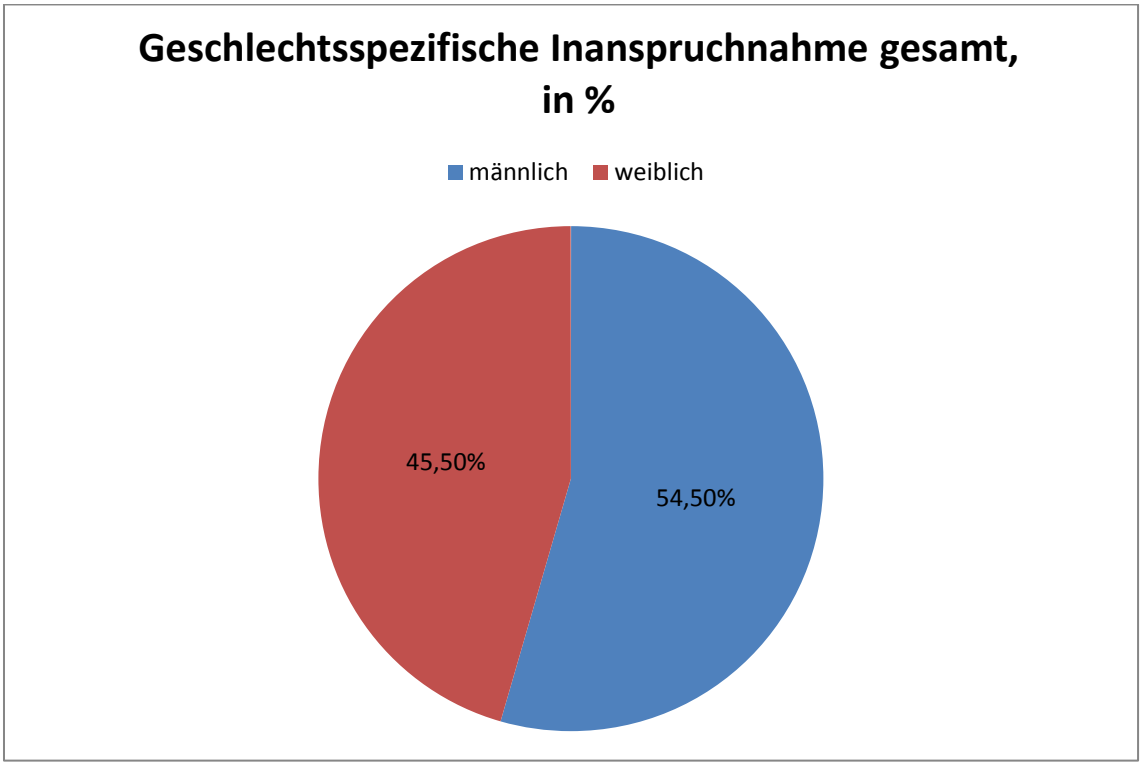

□ Betrachtet man in der weiteren Auseinandersetzung die Gesamtverteilung der geschlechtsspezifischen Inanspruchnahme, gibt es keine großen Unterschiede zwischen weiblichen und männlichen Adressaten. Beide Geschlechter kommen insgesamt etwa gleich oft vor, obwohl wie oben beschrieben die Mädchen und Frauen bei zwei Hilfen öfter vorkommen, während fünf Hilfearten deutlich mehr von Jungen und jungen Männer belegt werden.

3.4. Inanspruchnahme nach Dauer der Hilfen

3.4.1. Einleitung

Ein Blick auf die Dauer der Hilfen aufgeteilt nach den Maßnahmenbündeln „Ambulante Hilfen“ und „Stationäre Hilfen“ soll nun Aufschluss geben über die konkrete Nutzung der Hilfen.

Hierzu wurden die jeweiligen Hilfearten über alle Jahre zusammengefasst betrachtet und die durchschnittliche Dauer errechnet. Laufende Hilfen wurden nicht gezählt.

3.4.2. Ambulante Hilfen

Grafik 18: Ambulante HzE - Durchschnitt in Monaten.
Die Monate werden buchhalterisch mit jeweils 30 Tagen gerechnet. Laufende Hilfen werden nicht gezählt.

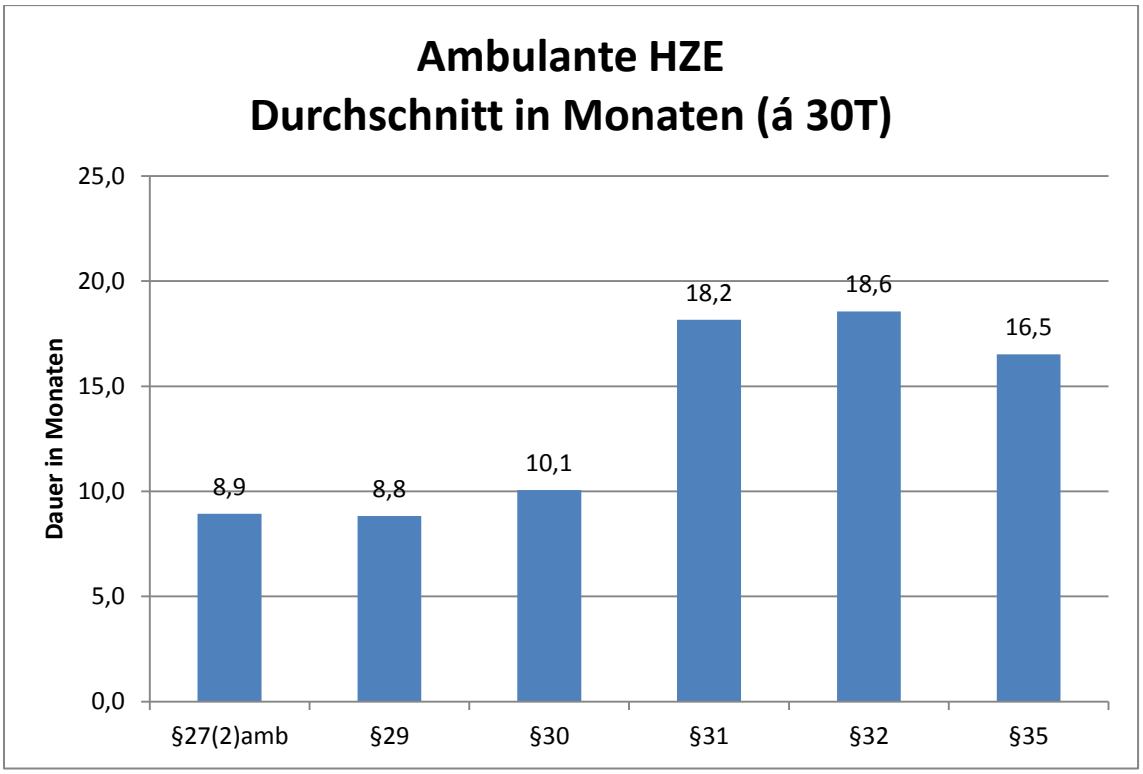

□ Die durchschnittliche Dauer der einzelnen ambulanten Hilfearten liegt zwischen 8,8 Monaten (§29 Gruppenarbeit) und 18,6 Monaten (§32 Tagesgruppe). Knapp auf einer Höhe mit §32 liegt mit 18,2 Monaten im Schnitt die §31 (Sozialpädagogische Familienhilfe, es folgen §35 (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) mit 16,5 Monaten. Mit etwas Abstand folgen §30 (Erziehungsbeistand) mit 10,1 Monaten sowie mit 8,9 Monaten die Hilfe nach §27 (2) und mit 8,8 Monaten die Soziale Gruppenarbeit (§29).

3.4.3. Stationäre Hilfen

Grafik 19: Stationäre HzE - Durchschnitt in Monaten.
Die Monate werden buchhalterisch mit jeweils 30 Tagen gerechnet. Laufende Hilfen werden nicht gezählt.

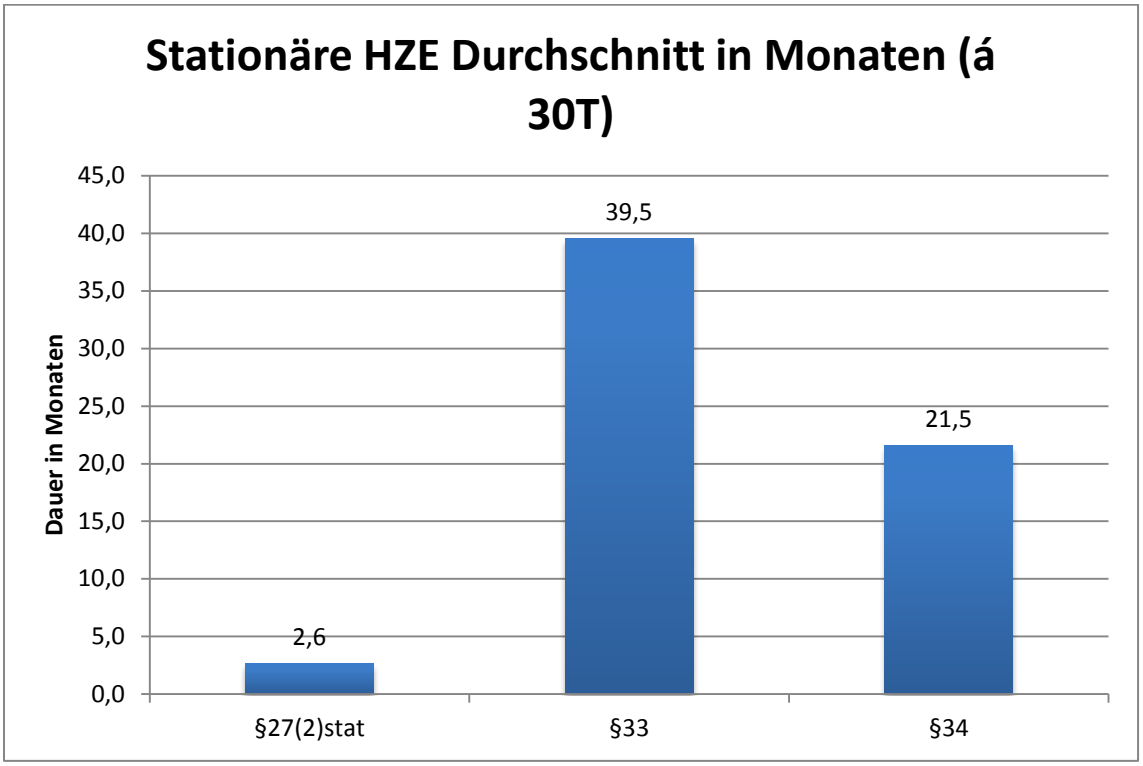

□ Bei den stationären Hilfen gibt es einen deutlichen Unterschied in der durchschnittlichen Länge zwischen den drei Hilfen. Während die stationäre Hilfe nach §27(2) mit 2,6 Monaten die am wenigsten vorkommende Hilfe ist, liegt die durchschnittliche Dauer einer Heimunterbringung (§34) bei 21,5 Monaten und bei einer Pflegefamilie (§33) sogar bei fast 40 Monaten.

! Eine Erklärung für den Unterschied zwischen der Dauer bei §33 und bei §34 kann sein, dass das potentielle Einstiegsalter in eine Heimeinrichtung aufgrund der Geeignetheit dieser Hilfe deutlich höher liegt und die Altersgrenze von 18 Jahren schneller erreicht ist, wo der/die Jugendliche die Einrichtung i.d.R. verlässt.

4. Weitere Leistungen und Andere Aufgaben

Bisher haben wir die Hilfen nach §27ff. SGB betrachtet. Doch Jugendhilfe soll neben dem Bereich der Hilfen zur Erziehung, welcher junge Menschen vor Gefahren für ihr Wohl schützt, diese auch in ihrer Entwicklung fördern, Benachteiligungen abbauen, Erziehungsberechtigte beraten und unterstützen sowie zu positiven Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien beitragen[11]. Aus diesen Anforderungen ergeben sich weitere Aufgabenbereiche für den Allgemeinen Sozialen Dienst, die im Folgenden betrachtet werden sollen. Dies betrifft die Vorschriften §§11-14, 16-20, 35a, 42 sowie 42a, 50 SGB VIII. Aus pragmatischen Gründen wird §8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) auch an dieser Stelle aufgeführt, auch wenn er laut §2 SGB VIII nicht in die Kategorien Leistungen und Andere Aufgaben der Jugendhilfe passt.

Im Folgenden werden die Vorschriften der §§ 8a, 35a sowie 42 SGB VIII ebenso wie die HzE-Hilfen (s.o.) detailliert in Bezug auf Alter, Geschlecht und Dauer betrachtet. Die Nähe der jugendamtlichen Aufgaben zur Hilfe zur Erziehung (HzE) in Art und Ausprägung sowie das relativ hohe Fallaufkommen dieser Aufgaben sprechen für diese ausführliche Betrachtung. Bei den übrigen Leistungen wird die Bewertung anhand der Inanspruchnahmezahlen vorgenommen.

4.1. Inanspruchnahme nach Leistungssegmenten

Tabelle 5: Weitere Leistungen und Andere Aufgaben, Fallzahlen gesamt. N=721

Weitere Leistungen und Andere Aufgaben	Anzahl der Leistungen
§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	132
§ 13 Jugendsozialarbeit	15
§ 16 Allgemeine Förderung in der Familie (ab 2014)	8
§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (ab 2014)	76
§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (ab 2014)	100
§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder	18
§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	4
§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	130
§ 42 Inobhutnahme	108
§ 42a vorläufige Inobhutnahme (ab 2015)	14
§ 50 Mitwirkung im Verfahren vor den Familiengerichten (ab 2014)	116
Summe	*721*

[11] *§1 SGB VIII: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe*

§8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Ziel: Schutz des Kindes / Jugendlichen bei Gefährdung des Kindeswohls

Zielgruppen: 0-18 Jahre

Darstellung: Nach Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes gibt es eine Gefährdungseinschätzung im Team der Fachkräfte im Jugendamt, dann i.d.R. eine Kontaktaufnahme mit der Familie und eine gemeinsame Klärung der Situation, angemessene Hilfen werden angeboten und eingesetzt.

Grafik 20: § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. N=132.

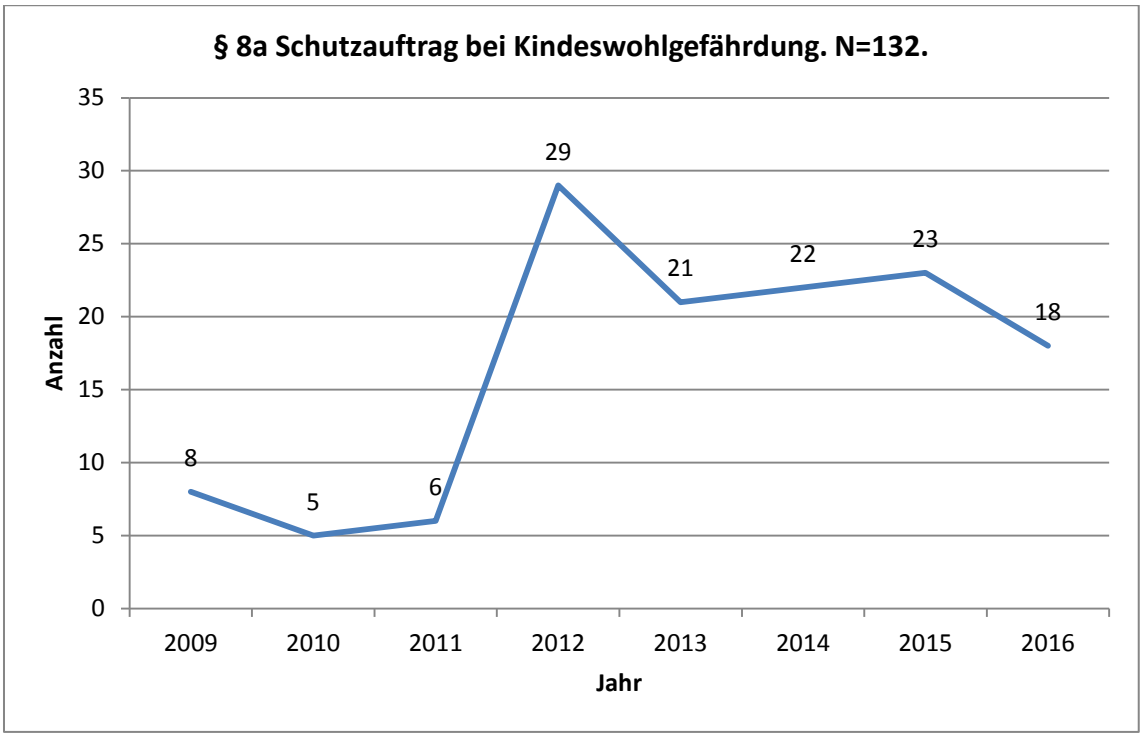

□ Die Anzahl der Hilfen im Bereich des § 8a lag in den Jahren 2009-2011 im mittleren einstelligen Bereich, hat sich dann von 2011 auf 2012 verfünffacht und pendelt seitdem rund um die 20er-Marke. Insgesamt sinken die Zahlen seit 2012 wieder langsam, befinden sich jedoch immer noch deutlich über der Startmarke von 2009.

! Eine mögliche Interpretation dieser Kurve ist, wie oben erwähnt, die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes zu Beginn 2012. Dabei wurde unter Anderem §8a überarbeitet und durch die Pflicht, im Rahmen des Schutzauftrags helfend aktiv zu werden und eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, eine große Verantwortung auf die Schultern der Fachkräfte gelegt. In dieser Argumentationslinie ist davon auszugehen, dass mit Einführung des Gesetzes die Unsicherheit sowie die Sensibilität auf die neue Verantwortung eine deutliche Steigerung auf Seiten der Fachkräfte sowie aber auch auf Seiten der Hinweisgeber zur Folge hatte. Mit der Zeit und der fachlichen Auseinandersetzung gab es ein sensibles Herantasten an diese

neue Verantwortung, die sich nun eingependelt und eine gewöhnliche leichte Schwankung in den Fallzahlen zum Ergebnis hat.

! Laut Statistischem Bundesamt ist die Zahl der Kindeswohlgefährdung im Jahr 2016 um 5,7% deutschlandweit gestiegen.[12]

§ 13 Jugendsozialarbeit

Ziele: Ausgleich sozialer Benachteiligungen und Überwindung individueller Beeinträchtigungen, Eingliederung in die Arbeitswelt sowie soziale Integration

Zielgruppe: Junge Menschen

Darstellung: Umfassende Hilfe und Förderung, Erziehung und Bildung benachteiligter junger Menschen in Form von Beratung, Kursen, Gruppenarbeit, Projekte, präventiven Angeboten

Grafik 21: § 13 Jugendsozialarbeit. N= 15.

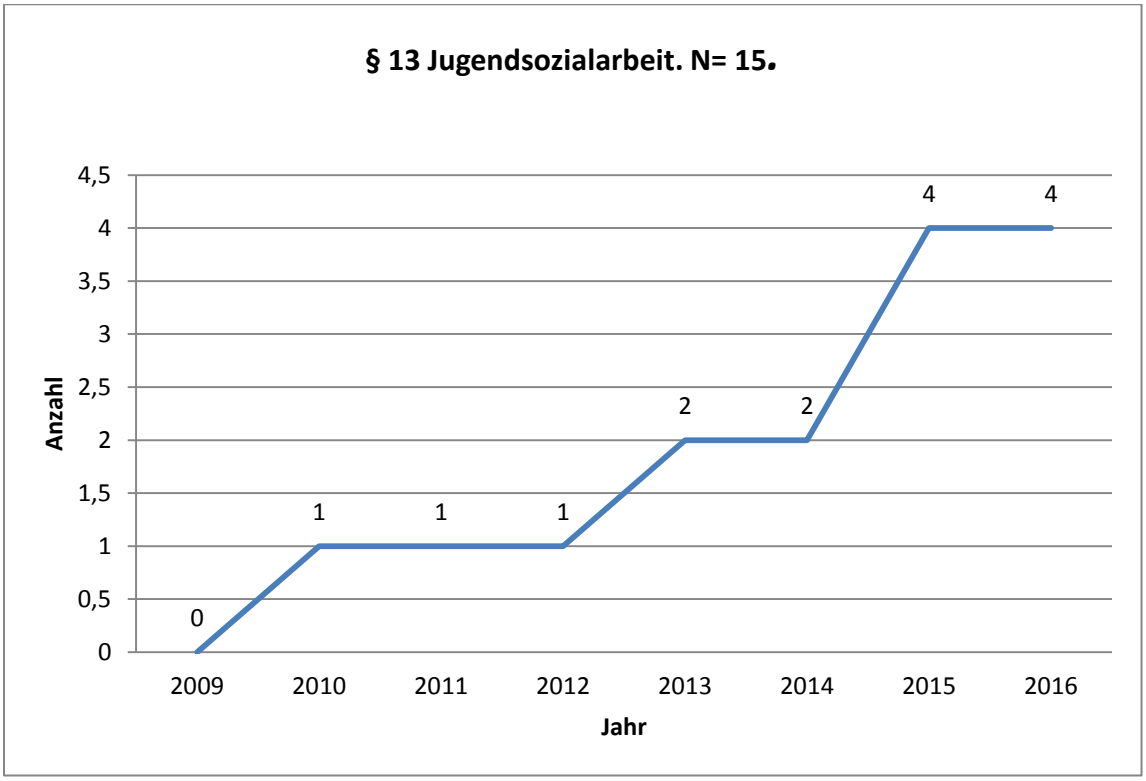

□ Während im Jahr 2009 noch kein Fall der Jugendsozialarbeit erfasst ist, steigt die Zahl im Anschluss stetig. Obwohl diese Hilfe insgesamt nur sehr selten in Frage zu kommen scheint, hat sie sich in den letzten sieben Jahren vervierfacht.

! Da sich zusätzlich die Steigerung verdoppelt hat, ist wohl davon auszugehen, dass auch in Zukunft die Fallzahlen langsam weiter steigen werden. Allerdings sprechen wir hier von einem insgesamt sehr niedrigen Niveau von bis zu vier Fällen pro Jahr.

[12] *https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/10/PD17_350_225.html, Download 12.10.2017*

§16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Ziele: Eltern und andere Erziehungsberechtigte können ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen und Konflikte gewaltfrei lösen
Zielgruppen: Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte, junge Menschen
Darstellung: passgenaue Angebote der Familienbildung, Beratung, Familienfreizeiten

Grafik 22: §16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie. N=8

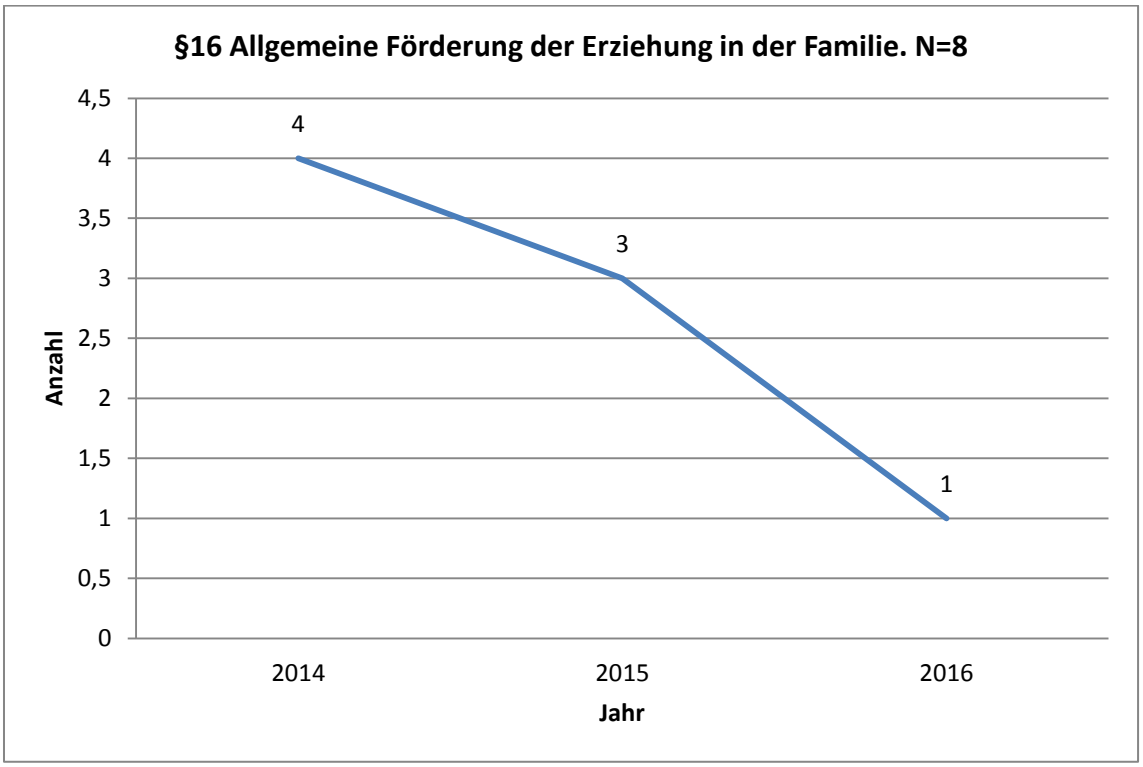

□ Dieses Angebot wird fast nicht in Anspruch genommen und ist in den vergangenen Jahren praktisch auf Null gesunken. Da bis 2013 die Datenbank umgestellt und eine neue Struktur eingeführt wurde, sind die Daten der Jahre davor im Fall dieser Vorschrift nicht vergleichbar und stehen hier nicht zur Verfügung (Erläuterung siehe Seite 3).

! Für diese Leistung besteht für den einzelnen Bürger kein individueller Anspruch. Es handelt sich eher um die Vorhaltung eines strukturellen Angebots, das allerdings statistisch nicht abzubilden ist.

! Eine mögliche Erklärung für die geringe Inanspruchnahme kann die inhaltliche und räumliche Nähe zur Erziehungsberatungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises sein, die sicherlich im Bereich der „Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung“[13] sowie

[13] *§16 (2) Satz 2 SGB VIII*

„Beratung und Hilfe in Fragen des Ausbaus der elterlichen Kompetenzen“[14] die erste Anlaufstelle für Eltern ist.

§17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

Ziele: partnerschaftliches Leben in der Familie und Konfliktbewältigung im Sinne des Wohls der Kinder und Jugendlichen, Partnerschaftsauflösungsberatung

Zielgruppen: Mütter und Väter und Personen, die tatsächlich für das Kind / den Jugendlichen sorgen

Darstellung: Beratung, Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, jeweils vor der Trennung der Eltern

Grafik 23: §17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung. N=76

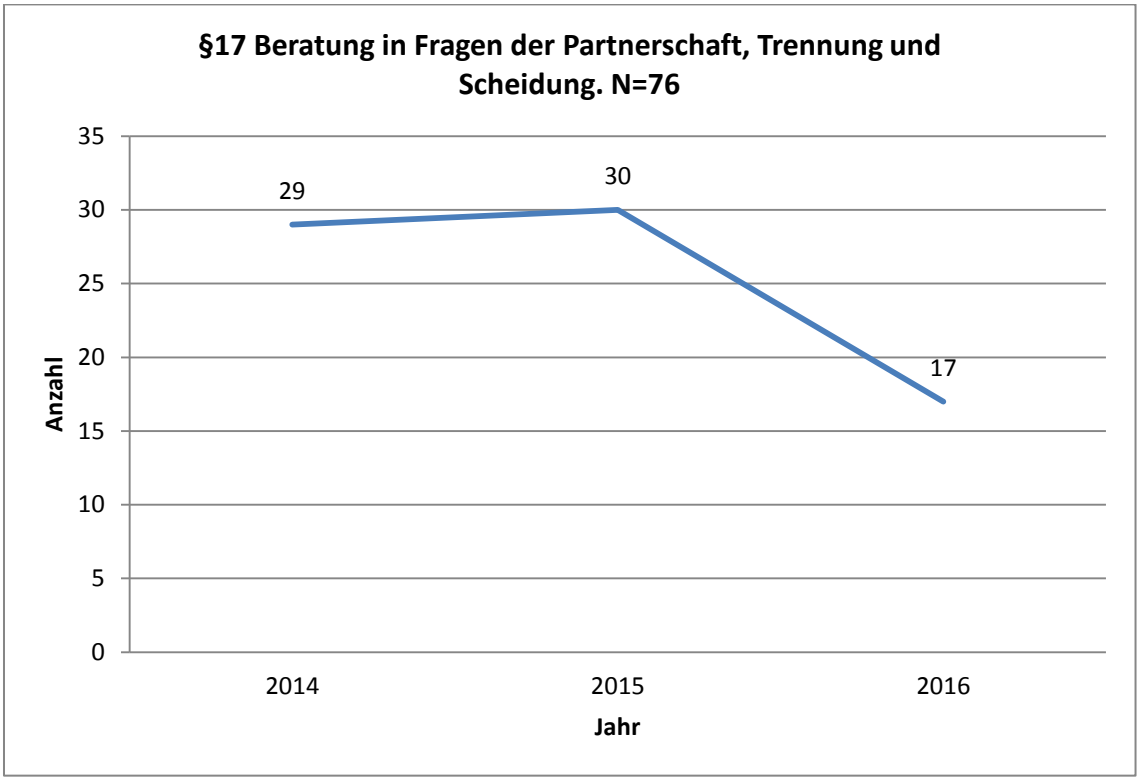

□ Ebenso wie bei §16 SGB VIII können für §17 SGB VIII die Daten der Jahre 2009-2013 nicht für die Auswertung genutzt werden. Seit 2014 haben sich die Fälle der Beratung nach §17 knapp halbiert.

! Wegen des insgesamt kurzen Erfassungszeitraums ist es allerdings schwierig, anhand dieser Daten eine Tendenz zu formulieren.

[14] *§16 (3) SGB VIII*

§18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

Ziele: Beratung und Unterstützung bei bestimmten Ansprüchen der Personensorge, des Unterhalts sowie des Umgangs

Zielgruppen: alleinerziehende Eltern, Kinder und Jugendliche, junge Volljährige

Darstellung: „persönliche Hilfe“, Übermittlung von Informationen sowie Lösungsansätze, Hilfe zur Selbsthilfe, tatsächliche alltagspraktische Hilfestellungen, Vermittlung von Kontakten, Umgangsfragen, Abbau von Ängsten und Unsicherheiten

Grafik 24: §18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts. N=100

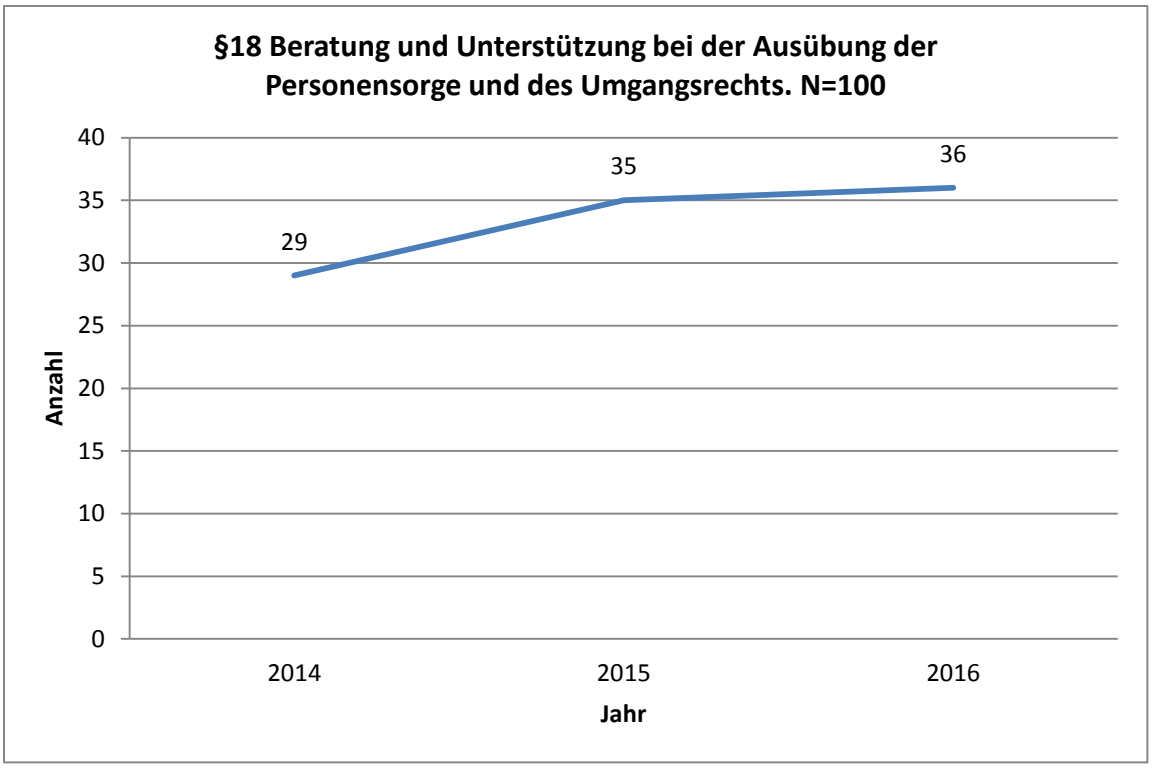

□ Bei dieser Grafik ist eine leichte Steigerung zu beobachten, von 29 auf 36 im Jahr 2016. Wie auch bei den §§16 und 17 hat sich die Erfassungsstruktur mit der Änderung der Datenbank so verändert, dass die alten Werte mit den Jahren nach der Änderung nicht vergleichbar sind.

! Aufgrund des darum kurzen Erfassungszeitraums ist es nicht möglich, eine Tendenz zu formulieren.

§19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder

Ziele: Unterstützung des Elternteils aufgrund seiner Persönlichkeitsentwicklung und Erziehungsverantwortung in geeigneter Wohnform

Zielgruppen: alleinerziehende Väter oder Mütter (mit und ohne Sorgerecht), die mit Kindern unter sechs Jahren zusammen leben sowie Schwangere

Darstellung: Die Hilfe kann in stationären, teilstationären und sonstigen betreuten Wohnformen erfolgen und ist je nach Konzept unterschiedlich intensiv in der Betreuungsintensität und der wirtschaftlichen Selbständigkeit. Voraussetzung ist, dass es einen aktiven Unterstützungsbedarf gibt, der über Begleitung und Beratung hinaus geht.

Grafik 25: §19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder. N=18

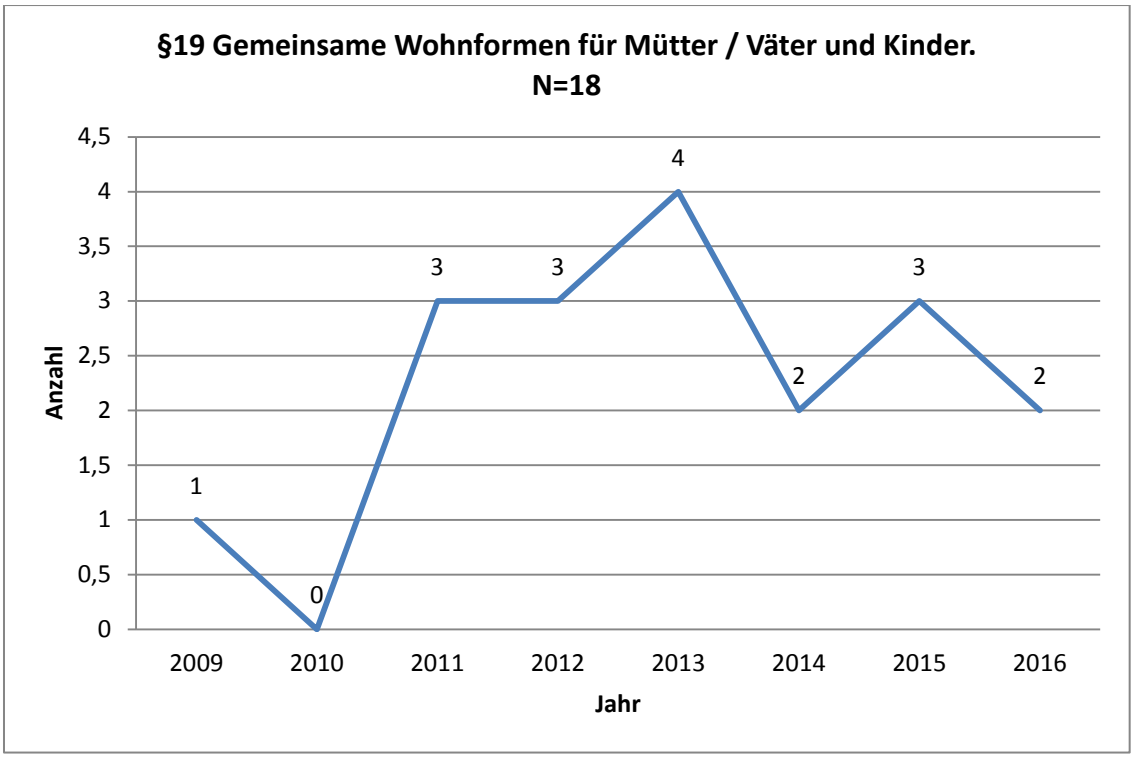

□ Bei dieser Darstellung stellen kleine Schwankungen jeweils eine große Änderung dar: Ab 2011 bewegen sich die Zahlen zwischen 2, 3 und 4 Fällen pro Jahr. Da die Zahlen jedoch insgesamt in einem sehr niedrigen Bereich sind, macht jeder einzelne Fall eine große Veränderung.

! Diese Tatsache erschwert die Beobachtung eines leichten Rückgangs der Fälle und damit die Benennung einer Tendenz in irgendeine Richtung, denn immerhin kann es (wie 2011) schnell drei neue Fälle für diese Hilfe geben, und das macht dann eine sehr plötzliche, sehr starke Steigerung aus.

! Eine mögliche Erklärung für die niedrige Nutzung kann sein, dass sich eine Hilfe zur Erziehung (§§27 ff. SGB VIII) mit dieser Vorschrift gegenseitig ausschließen[15].

§20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Ziele: Unterstützung, Begleitung bei Betreuung und Versorgung des Haushalts, wenn der hauptsächlich betreuende Elternteil ausfällt

Zielgruppe: Familien von Kindern unter 14 Jahren

Darstellung: Bezahlung einer Betreuungskraft, Unterstützung, Betreuung und Versorgung der Kinder

Grafik 26: §20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen. N=4

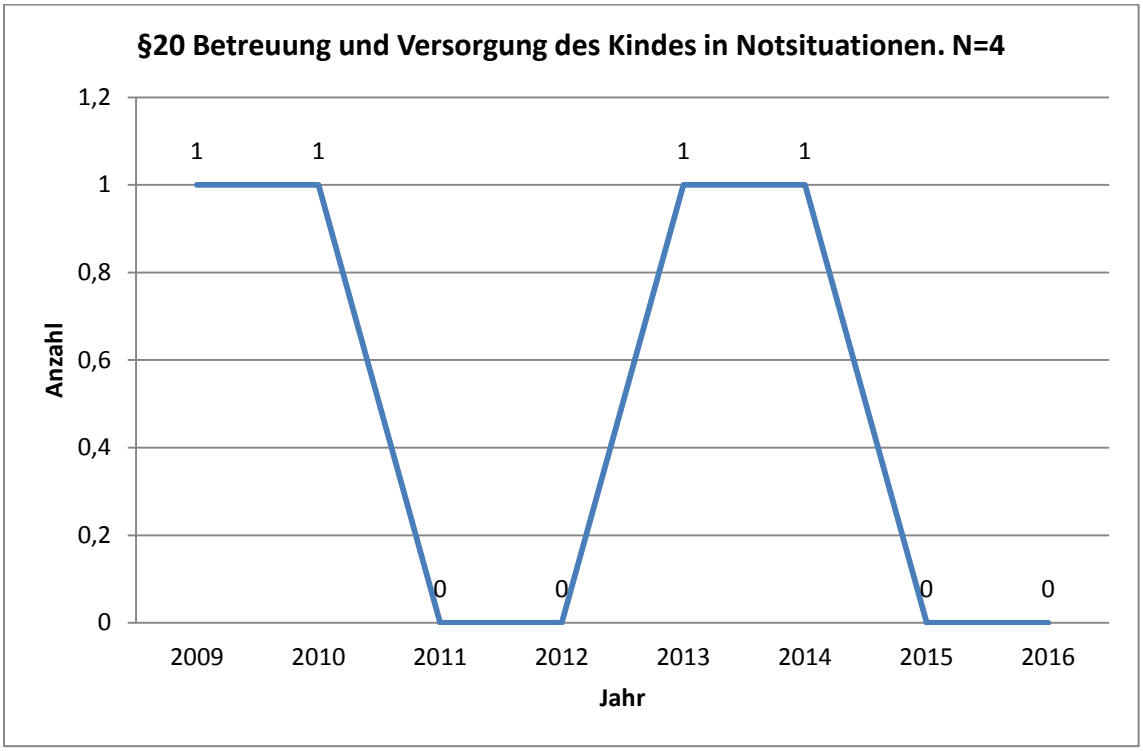

□ Die hier zu beobachtende Schwankung liegt lediglich zwischen einem und keinem Fall. In den Jahren 2009 und 2010 gab es jeweils einen Fall, dann 2013 und 2014 wieder.

□ Seit zwei Jahren liegt die Kurve wieder bei Null.

! Aufgrund der niedrigen Gesamtzahl kann man keine Tendenz aussprechen.

! Wegen des speziellen Profils dieser Leistung, der Vorrangigkeit von der Förderung in Tageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege nach §§ 22ff. und der Vorschriften über die Gewährung von Haushaltshilfen über Krankenkassen ist die Bedeutung dieser Vorschrift sehr gering[16].

[15] *Kunkel in LPK-SGB VIII §19 Rn 19*

[16] *Wabnitz. In: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädaogik e.V. (Hrsg.) 2010, Seite 37*

§35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Ziele: Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglichen, drohende Behinderungen verhindern, vorhandene Behinderungen mildern oder beseitigen

Zielgruppen: Kinder und Jugendliche, deren seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit mehr als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft aus diesem Grund beeinträchtigt (zu erwarten) ist.

Darstellung: Schulhilfen, Eingliederung ins Berufsleben, Kurse, Tageseinrichtungen, Wohnformen

a) Ambulante Eingliederungshilfe

Grafik 27: §35a ambulante Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. N=106

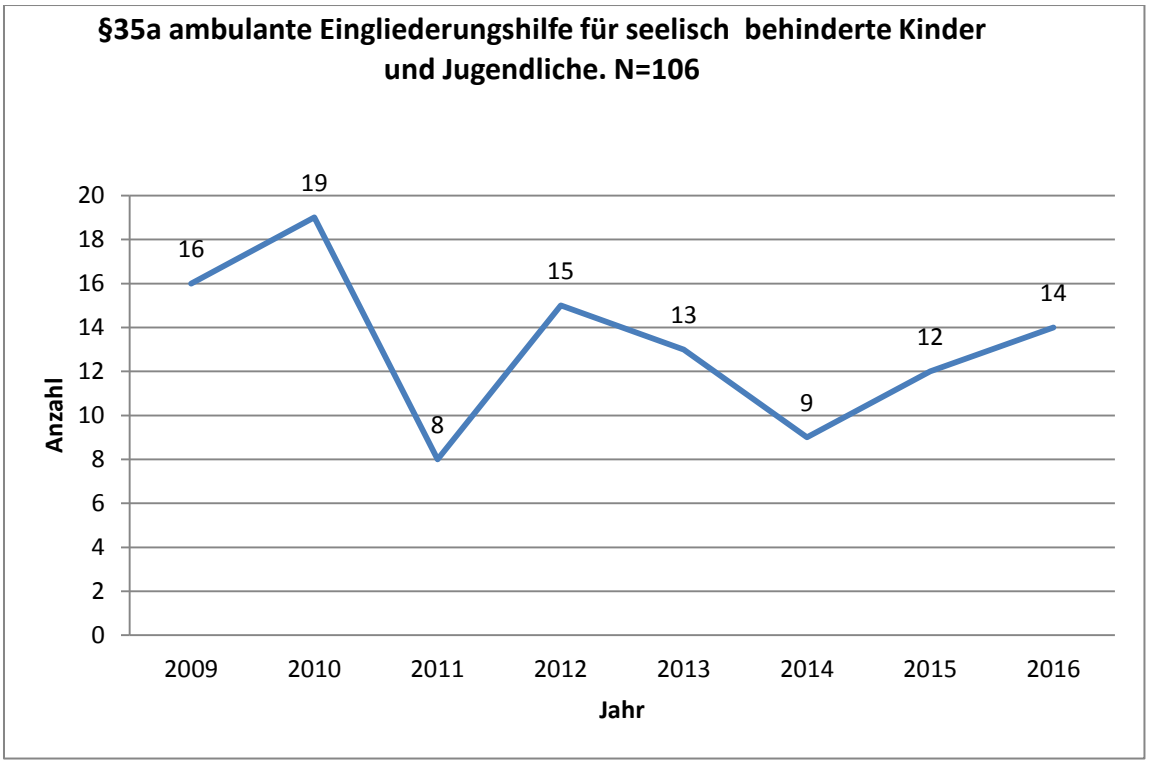

□ Zwischen 16 Fällen im Jahr 2009 und 14 Fällen im Jahr 2016 pendeln die Fallzahlen jährlich leicht rauf und runter. Der niedrigste Wert lag 2011 bei acht Fällen, der höchste bei 19 im Jahr 2010.

! Eine Tendenz ist aus Gründen dieser Verteilung nicht zu erkennen.

b) Stationäre Eingliederungshilfe

Grafik 28: §35a stationäre Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. N=24

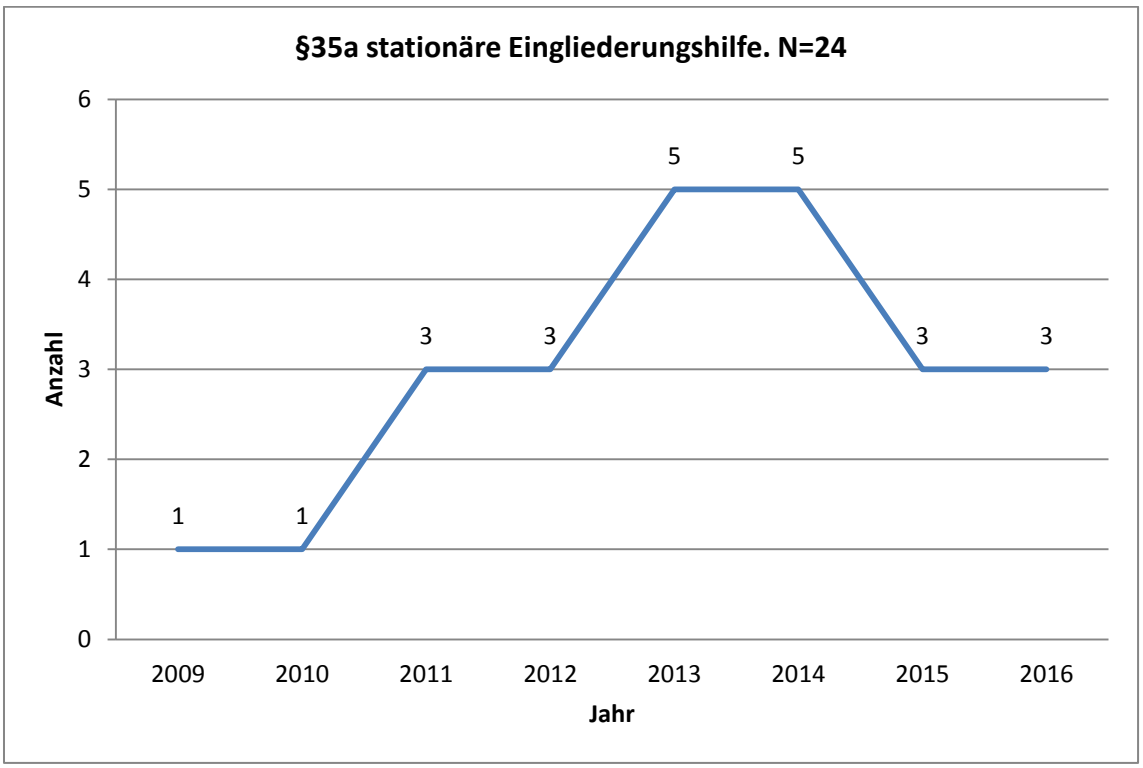

□ Die Gesamtfallzahlen pendeln hier zwischen einem und fünf Fällen pro Jahr.

! Im Bereich so niedriger Zahlen ist es schwierig, eine Tendenz auszusprechen, da wenig neue Fälle direkt eine starke Veränderung der Kurve zur Folge haben.

! Eine Erklärung für die niedrige Belegung sind sicherlich die hohen Zugangsvoraussetzungen. Häufig reichen ambulante Eingliederungshilfen aus.

c) Eingliederungshilfe gesamt

Grafik 29: §35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche insgesamt. N=130

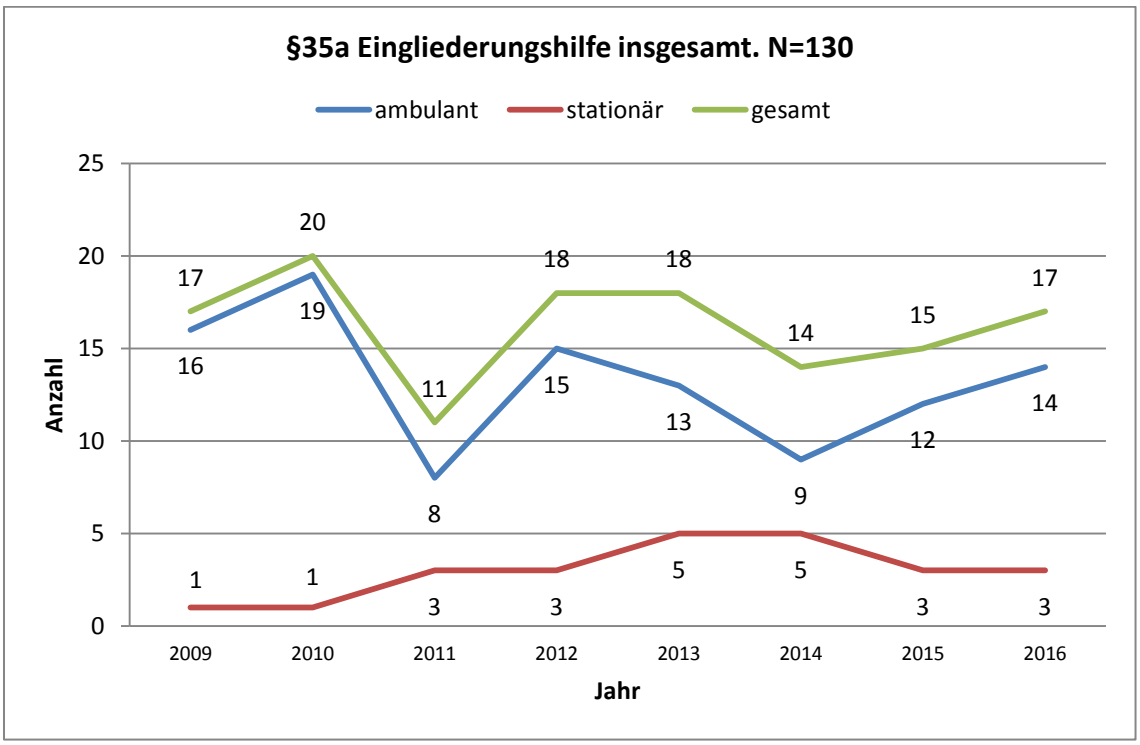

□ Mit 82 Fällen Differenz ist zwischen der ambulanten und der stationären Eingliederungshilfe ein großer Unterschied zu verzeichnen.

□ Schaut man sich die gesamte Kurve an, die die ambulante und stationäre Eingliederungshilfe vereint, pendelt sie relativ stark zwischen 11 und 20 Fällen jährlich.

! Mittelfristig scheint die Tendenz eher gleichbleibend zu sein.

§42 Inobhutnahme

Ziele: Beseitigung von dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes / des Jugendlichen, Deeskalation der Situation

Zielgruppen: Kinder und Jugendliche

Darstellung: Die Inobhutnahme umfasst die unmittelbare Verantwortungsübernahme für den Schutz eines Kindes / Jugendlichen durch die Wegnahme von einer Person, die Bestimmung des Aufenthaltsortes und deren Durchsetzung, die umfassende Verantwortung für das Wohl des Minderjährigen sowie ggf. die Einleitung eines Hilfeplanverfahrens durch das Jugendamt. Mit Eltern und unter Beteiligung des Minderjährigen wird das Gefahrenrisiko abgeschätzt und zugunsten des Kindeswohls die Möglichkeiten abgesteckt. Abwicklung des Verfahrens entweder durch Überleitung in eine HzE oder - bei Wegfall des jugendhilferechtlichen Bedarfs- durch Beendigung der Inobhutnahme.

Grafik 30: §42 Inobhutnahme. N=108

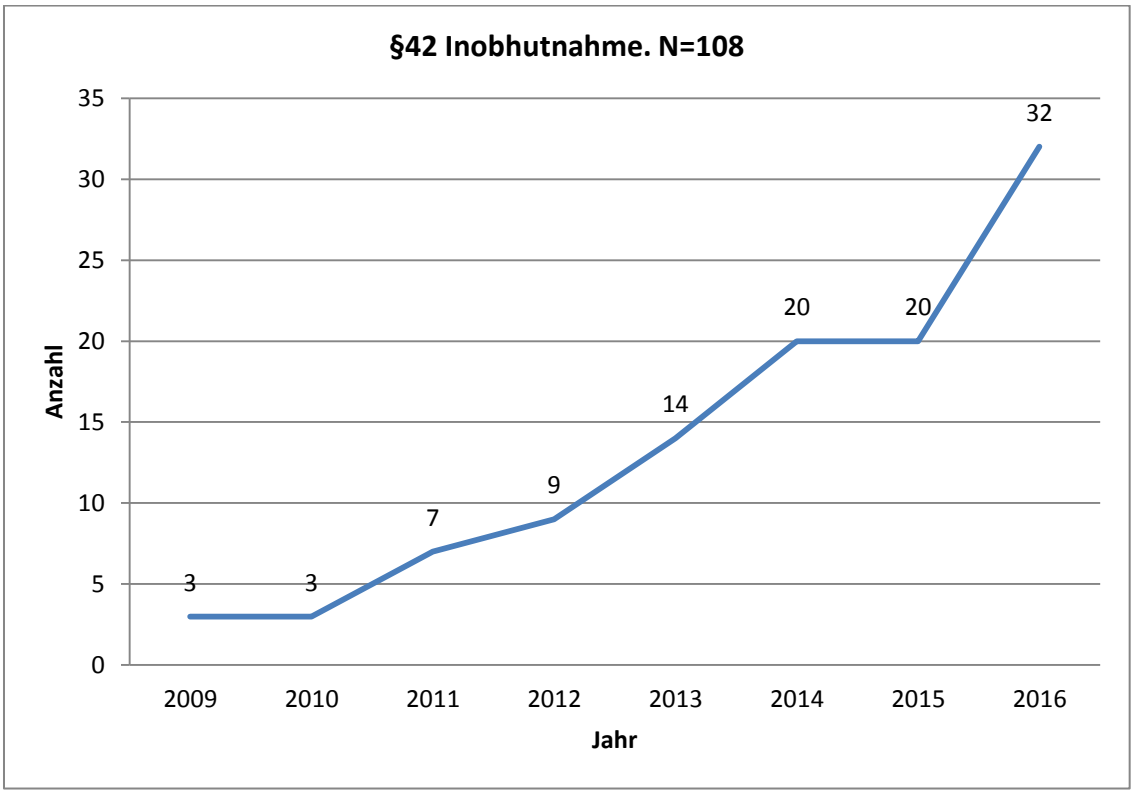

□ Im Bereich der Inobhutnahmen beginnt die Statistik im Jahr 2009 mit drei Fällen. Die Anzahl steigt stetig, hat 2014 und 2015 den gleichen Wert von 20 Fällen gehalten und ist dann 2016 nochmal stark gestiegen.

! Die Tendenz der Inobhutnahmen geht also deutlich nach oben, denn seit 2009 haben sich die Fälle von drei auf über dreißig verzehnfacht.

! Unter den 20 Fällen in 2015 sind sechs Fälle Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA), in 2016 sind es 19. UMA treten in dieser Hilfe auf, wenn sie nach dem

offiziellen Verteilschlüssel nach Rheinbach verteilt und dort langfristig untergebracht werden.

§42a vorläufige Inobhutnahme

Dieses Gesetz ist 2015 neu in Kraft getreten und dient dazu, „ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird“. Zielgruppe hier sind dementsprechend die sogenannten UMA.

Ziele: Ausländische Kinder und Jugendliche nach dem Entdecken der unbegleiteten Einreise nach Deutschland „dem Kindeswohl entsprechend unterbringen, versorgen, betreuen“ , Prüfung und ggf. Verteilung zu einer bestimmten Kommune.

Zielgruppen: unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche

Darstellung: Inobhutnahme nach dem Entdecken der unbegleiteten Einreise, dann Prüfung der Voraussetzungen sowie des zukünftigen Verbleibs. Ende der vorläufigen Inobhutnahme ist nach Prüfung entweder eine Überleitung nach §42 (Inobhutnahme) in der Kommune, wo das Kind / der Jugendliche verbleibt oder eine Übergabe an die Personensorgeberechtigten, die sich bereits in Deutschland aufhalten.

Grafik 31: §42a vorläufige Inobhutnahme. N=14

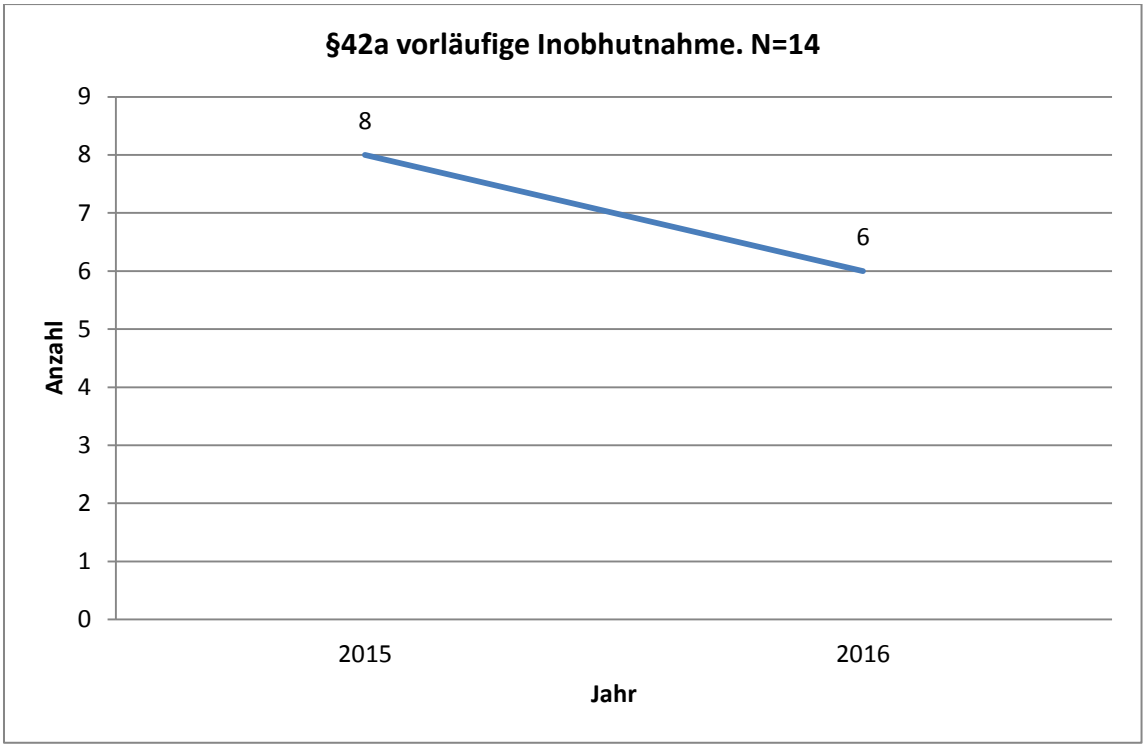

□ Die 14 Fälle insgesamt verteilen sich mit acht und sechs Fällen auf die Jahre 2015 und 2016. Die Zahl ist also wieder gesunken.

! Rheinbach gehört aufgrund seiner geografischen Lage und Größe nicht zu den Städten, wo Unbegleitete Minderjährige Ausländer zum ersten Mal im Land aufgegriffen werden. Aus diesem Grund ist die Fallzahl gering.

! An dieser Stelle eine Tendenz auszusprechen, ist nicht nur aufgrund der geringen Zahlen schwierig, sondern auch von der Weltpolitik abhängig.

§50 Mitwirkung im Verfahren vor den Familiengerichten

Ziele: Mitwirkung und Unterstützung des Familiengerichtes bei Maßnahmen, die die Sorge von Kindern und Jugendlichen betreffen

Zielgruppen:

Darstellung: Aufgabe des Jugendamtes in gerichtlichen Verfahren: Beitrag zur Verbesserung der Situation der Kinder / Jugendlichen, Unterstützung und Mitwirkung, Einbringung des Sachverstandes, Beratung, Förderung der Mediation, Vermittlung und Hilfestellung. Das Jugendamt handelt dabei nicht in Erfüllung gerichtlicher Aufgaben.

Grafik 32: §50 Mitwirkung im Verfahren vor den Familiengerichten. N=116

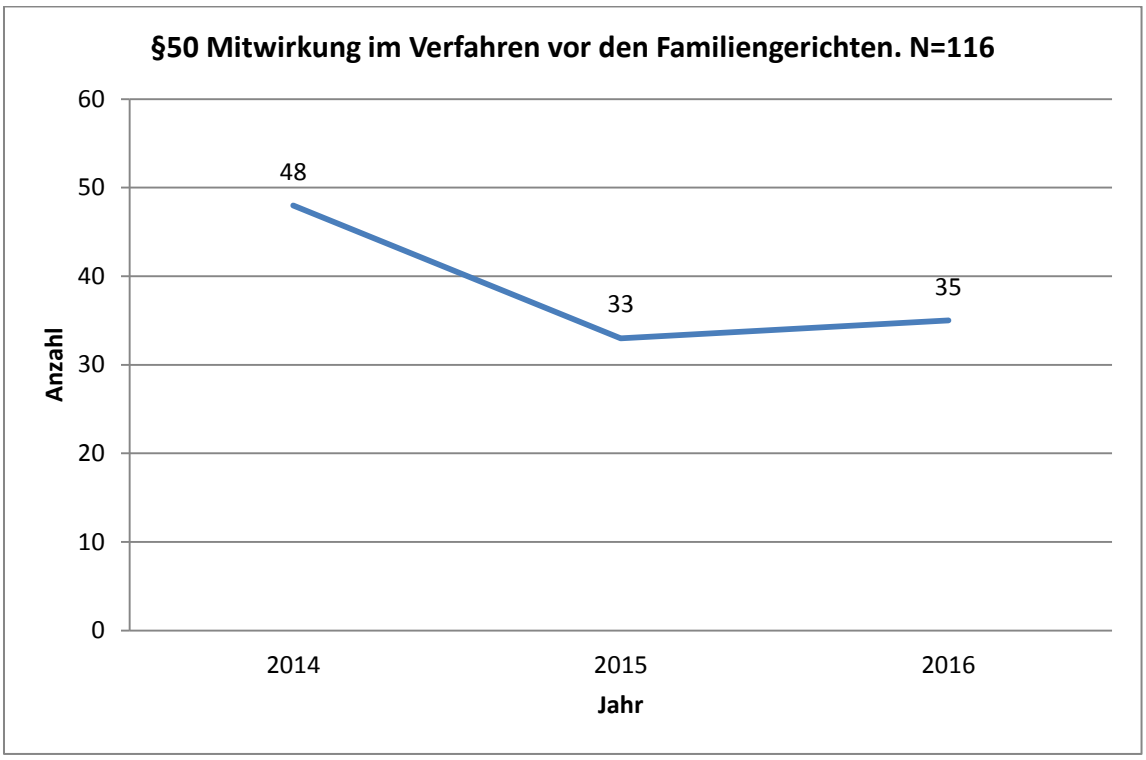

□ Erst seit der vollständigen Neustrukturierung der Datenbank im Jahr 2014 wird diese Vorschrift in dieser Form erfasst.

□ Seitdem ist ein Rückgang zu verzeichnen von 48 Fällen im Jahr 2014 auf 35 Fälle in 2016.

! Aufgrund dieses kurzen Erfassungszeitraums ist es nicht möglich, eine Tendenz zu erkennen.

4.2. Ergebnisse zu ausgewählten Teilaspekten

4.2.1. §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Nachdem der Gesetzgeber 2005 mit dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) den §8a SGB VIII neu eingeführt hat, um „den aus dem staatlichen Wächteramt abgeleiteten Schutzauftrag des Jugendamtes gesetzlich eindeutig zu formulieren“[17], wurden bereits 2012 mit Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes (BuKSchG) umfangreiche Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, da trotz einer deutlichen Qualifizierung der Arbeit in den Jugendämtern[18] in verschiedenen Bereichen Unsicherheiten im Umgang mit dem Gesetz und dessen Umsetzung bestanden. 2012 hat dieser Bereich darum deutlich an Verbindlichkeit gewonnen und eine stärkere Wirkung erfahren, was nicht zuletzt an der sehr konkreten Formulierung und festen Ablaufschemata liegt.

Die Arbeit im Bereich des §8a betrifft fast ausschließlich besonders sensible familiäre Situationen, denn es geht um die Sicherung des Kindeswohls und ist damit „regelmäßig mit Eingriffen in Grundrechte“[19] verbunden. Wie bereits oben aufgezeigt gab es seit 2009 insgesamt 132 Fälle, davon 113 von 2012-2016.

[17] *DIuF 2004, Download 29.05.2017, https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2010/fachliche_hinweise_stellungnahmen_des_dijuf/TabelleKICKmitBegruendung.pdf*
[18] *Drucksache 17/6256 des Deutschen Bundestages, 20.06.2011, Seite 20*
[19] *Meysen. In: Münder u.a., FK-SGB VIII 7. Auflage 2013, §8a, Rn 1*

§8a: Alter und Geschlecht der Adressaten

Grafik 33: §8a: Alter und Geschlecht der Adressaten. N=132. Das Alter wurde errechnet jeweils zum Beginn der Hilfe.

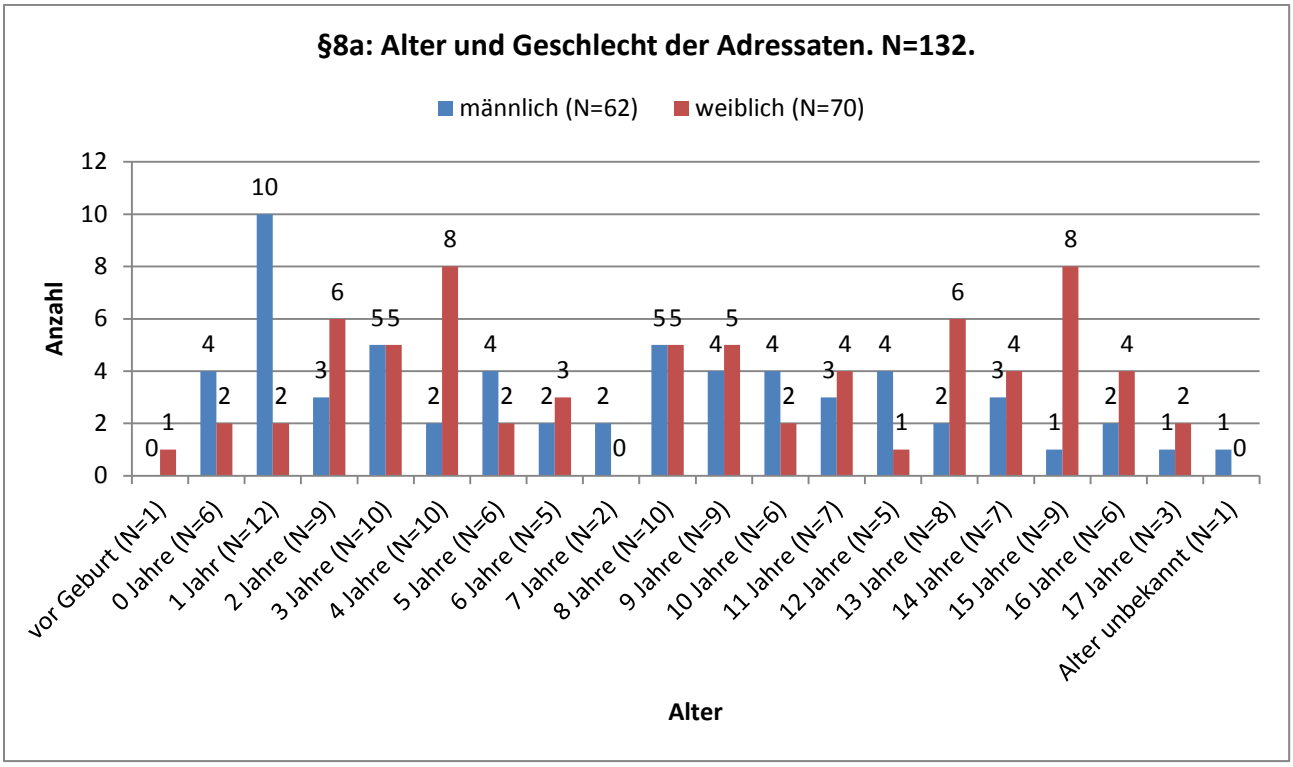

□ Wie auf oben stehender Grafik zu sehen ist die Alters- und Geschlechterverteilung wie folgt: Jede Altersgruppe von Null bis 17 ist vertreten, es gibt sogar laut Datenbank einen Fall, der bereits vor Geburt des Kindes aufgetreten ist.

□ Der Schnitt der Altersgruppen bewegt sich bei rund vier Fällen, starke Ausschläge nach oben gibt es bei den einjährigen Jungen (N=10), den vierjährigen Mädchen (N=8) sowie den 16-jährigen Mädchen (N=8), nach unten bei den fehlenden siebenjährigen Mädchen (N=0) sowie bei den 12- jährigen Mädchen und den 15-jährigen Jungen mit jeweils 1 Fall.

□ Betrachtet man das Geschlecht, so fällt auf, die Geschlechterverteilung fast gleich ist. Starke Differenzen zwischen Mädchen und Jungen gibt es in den Altersgruppen der Einjährigen (5x mehr Jungen), der Vierjährigen (4x mehr Mädchen), der 13-jährigen (3x mehr Mädchen) sowie der 15-jährigen (8x mehr Mädchen). Insgesamt liegt mit 62 Jungen und 70 Mädchen die Geschlechterverteilung relativ gleichmäßig.

! Aufgrund der statistischen gleichmäßigen Geschlechterverteilung in der Bevölkerung kann diese Verteilung hier als durchschnittlich gewertet werden.

§8a: Dauer des Verfahrens

Das Jugendamt handelt im Sinne des §8a SGB VIII, wenn ihm „gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“[20] bekannt werden. Die Fachkräfte haben dann die Aufgabe, in einer Gefährdungseinschätzung über das weitere Vorgehen zu entscheiden und ggf. mit einer angemessenen Hilfe den gefährdenden Zustand zu beenden. Dieses Verfahren hat darum die Intention, möglichst zeitnah in eine Hilfe zur Erziehung überführt oder bei nicht mehr bestehender Gefährdung, bzw. wenn die gewichtigen Anhaltspunkte sich nicht bestätigen, beendet zu werden.

Grafik 34: Dauer der Leistung §8a SGB VIII. Die Monate werden buchhalterisch mit jeweils 30 Tagen gerechnet.

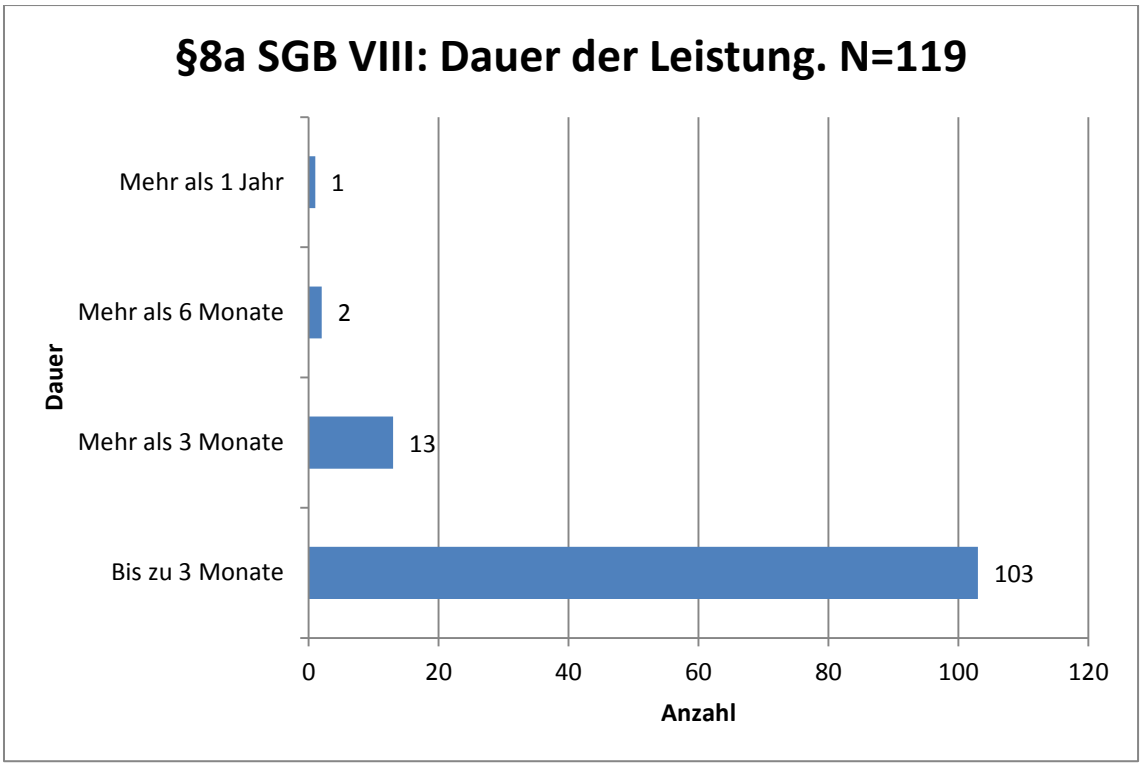

- Knapp 90% der Hilfen wurden nach bis zu drei Monaten beendet bzw. in eine andere Hilfe überführt, was sowohl den Gesamtzeitraum als auch die Zeit nach 2012 betrifft. So bleiben jeweils rund 10%, die zwar länger als drei Monate, aber kürzer als ein Jahr gedauert haben, und ein Fall, der mehr als ein Jahr andauerte.
- Nicht aus jeder §8a-Beratung ist eine Hilfe zur Erziehung entstanden.

[20] § 8a (1) SGB VIII

4.2.2. §35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Diese Hilfeart ist Bestandteil des Leistungskataloges des SGB VIII, während Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und / oder geistiger Behinderung in Zuständigkeit der Sozialhilfeträger erbracht werden. Die Tatbestandsmerkmale machen die Zweigliedrigkeit des Behindertenbegriffs (§35a Absatz 1) und damit die Aufgabenverteilung an Fachkräfte unterschiedlicher Professionen deutlich, so wird zwischen der Abweichung der seelischen Gesundheit und einer Teilhabebeeinträchtigung unterschieden. Während die Beurteilung, ob die seelische Gesundheit von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht, Aufgabe des Gesundheitswesens ist, fällt die Einschätzung der Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben der Gesellschaft in den Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe.[21]

§35a: Alter und Geschlecht der Adressaten

Grafik 35: Alter und Geschlecht der Adressaten, sortiert nach Geschlecht und ambulanter bzw. stationärer Hilfeart. N= 130

Geschlecht weiblich ambulant N=18, weiblich stationär N=11.
Geschlecht männlich ambulant N=88, männlich stationär N=13.

Geschlecht weiblich		
AMBULANT	Alter	STATIONÄR
	0	
	1	
	2	
	3	
	4	
1	5	
4	6	
2	7	
4	8	
3	9	
2	10	
	11	
	12	
	13	
	14	1
2	15	
	16	
	17	
	18	8
	19	2
	20	
	21	
	22	

Geschlecht männlich		
AMBULANT	Alter	STATIONÄR
	0	
	1	
	2	
	3	
	4	
3	5	
9	6	
19	7	
8	8	
6	9	
7	10	4
8	11	
16	12	3
8	13	
	14	3
	15	
	16	
	17	
	18	
	19	2
3	20	
	21	
1	22	1

[21] *Tammen. In: Münder, Wiesner, Meysen (Hrsg.). Kinder- und Jugendhilferecht. 2. Auflage 2011, Seite 280*

- Beginnt man mit der Betrachtung der Zahlen insgesamt, wird schnell deutlich, dass die Mädchen und jungen Frauen deutlich weniger (N=29) in dieser Hilfe vertreten sind als Jungen und junge Männer (N=101).

- Die Altersgruppe ist jeweils ähnlich und liegt grob im Grundschulalter sowie der mittleren Jugend bis 15 Jahren, hinzu kommt eine kleine Gruppe junger Erwachsener (weiblich 10, männlich 7) sowohl im ambulanten als auch stationären Bereich von 18-22 Jahren.

- Durchweg sind die stationären Hilfen mit 11 (weiblich) und 13 (männlich) Fällen deutlich niedriger belegt als die ambulanten (weiblich 18, männlich 88).

- Bei den Mädchen und jungen Frauen sind im jungen Alter ausschließlich ambulante Hilfen vertreten, während im Erwachsenenalter nur stationäre Hilfen vorkommen. Abgesehen von einem deutlichen Ausschlag bei den 18-jährigen mit acht Fällen liegen die Zahlen bei rund 2 pro Altersgruppe. Auffällig ist hier, dass zwischen dem Grundschulalter und dem Erwachsenenalter quasi keine Fälle vorliegen.

- Fast 90% der Hilfen im Bereich der männlichen Adressaten liegen im ambulanten Bereich, hauptsächlich im Alter der Grundschulzeit sowie des Übergangs in die weiterführende Schule. Hier besonders stark vertreten sind die Siebenjährigen sowie 12-jährigen Jungen mit 19 bzw. 16 Fällen, während die anderen Altersgruppen im Schnitt bei je 7 Fällen liegen.

- In der frühen Jugend (10-14 Jahre) gibt es 10 Fälle der stationären Hilfe, im jungen Erwachsenenalter verteilen sich ambulante und stationäre Hilfen gleichmäßig auf die 19-22 Jährigen.

§35a: Dauer der Hilfe

Grafik 36: Dauer der Hilfen §35a SGB VIII ambulante und stationäre Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Die Monate werden buchhalterisch mit jeweils 30 Tagen gerechnet.

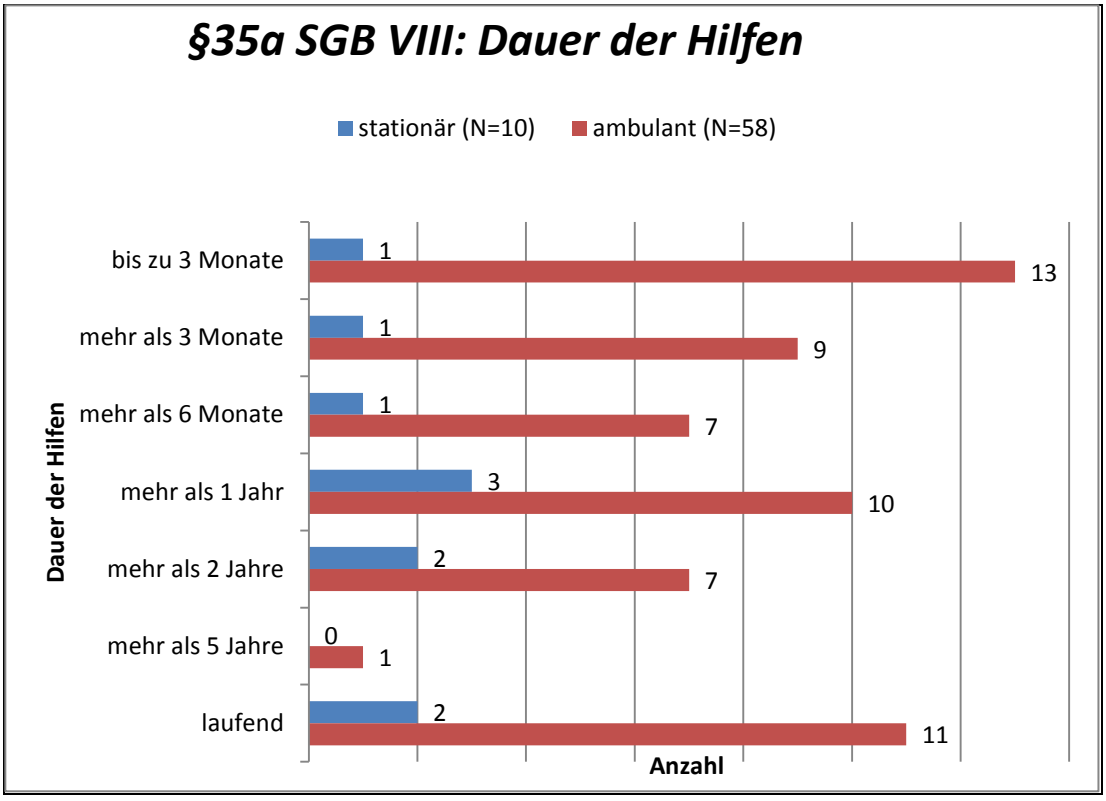

□ Im stationären Bereich liegen die 10 Fälle grob verteilt über fast alle Zeitgruppen, wobei von den beendeten Hilfen drei unter einem Jahr geblieben sind, während fünf Fälle zwischen einem und fünf Jahren andauerten. Von den laufenden Hilfen begann eine im Jahr 2013 und eine 2016.

□ Die 58 ambulanten Fälle verteilen sich über alle Zeitgruppen, wobei fast ¼ aller ambulanten Fälle nach drei Monaten wieder beendet wurden.

□ Bis auf die Zeitgruppe „Mehr als 5 Jahre“ befinden sich alle übrigen Zeitgruppen bei rund neun Fällen, wovon die 11 laufenden sich aufteilen auf die Hilfebeginn-Jahre 2012 (1x), 2014 (1x), 2015 (4x) sowie 2016 (5x).

! Eine Erklärung sowohl für das Vorkommen im Erwachsenenalter als auch für die Dauer dieser Hilfe ist wohl die höchstrichterliche Rechtsprechung, dass eine Abgabe der Fälle bei Über-21-Jährigen an den Sozialhilfeträger nicht möglich ist, wenn kleinste Fortschritte in der Eingliederung vorhanden und somit ein Fall rechtlich bis zum Alter von 27 Jahren laufen kann.

4.2.3. §42 Inobhutnahme

Diese Vorschrift ist eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und ermöglicht zu diesem Zweck „vorläufige Interventionen in Eil- und Notfällen“[22]. Da es sich bei §42 um eine vorläufige Maßnahme handelt, ist eine kurzfristige Beendigung erstmal intendiert. Diese kann und darf jedoch erst durchgeführt werden, wenn die Hilfe auslösenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Aus diesem Grund sieht das Gesetz eine genaue Zeitgrenze für die Dauer der Inobhutnahme nicht vor. Die unverzügliche Einleitung eines Hilfeplanverfahrens zur Gewährung einer Hilfe (soweit die Eltern nicht widersprechen) inklusive der Überleitung in eine Hilfe zur Erziehung oder die Rückführung in die Familie markiert das Ende der Inobhutnahme, was auch für eine relativ kurzfristige Gesamtdauer dieser Hilfe spricht.

[22] *Trenczek. In: Münder u.a., FK-SGB VIII 7. Auflage 2013, §42, Rn 1*

§42: Alter und Geschlecht der Adressaten

Grafik 37: §42: Alter und Geschlecht der Adressaten. N=108

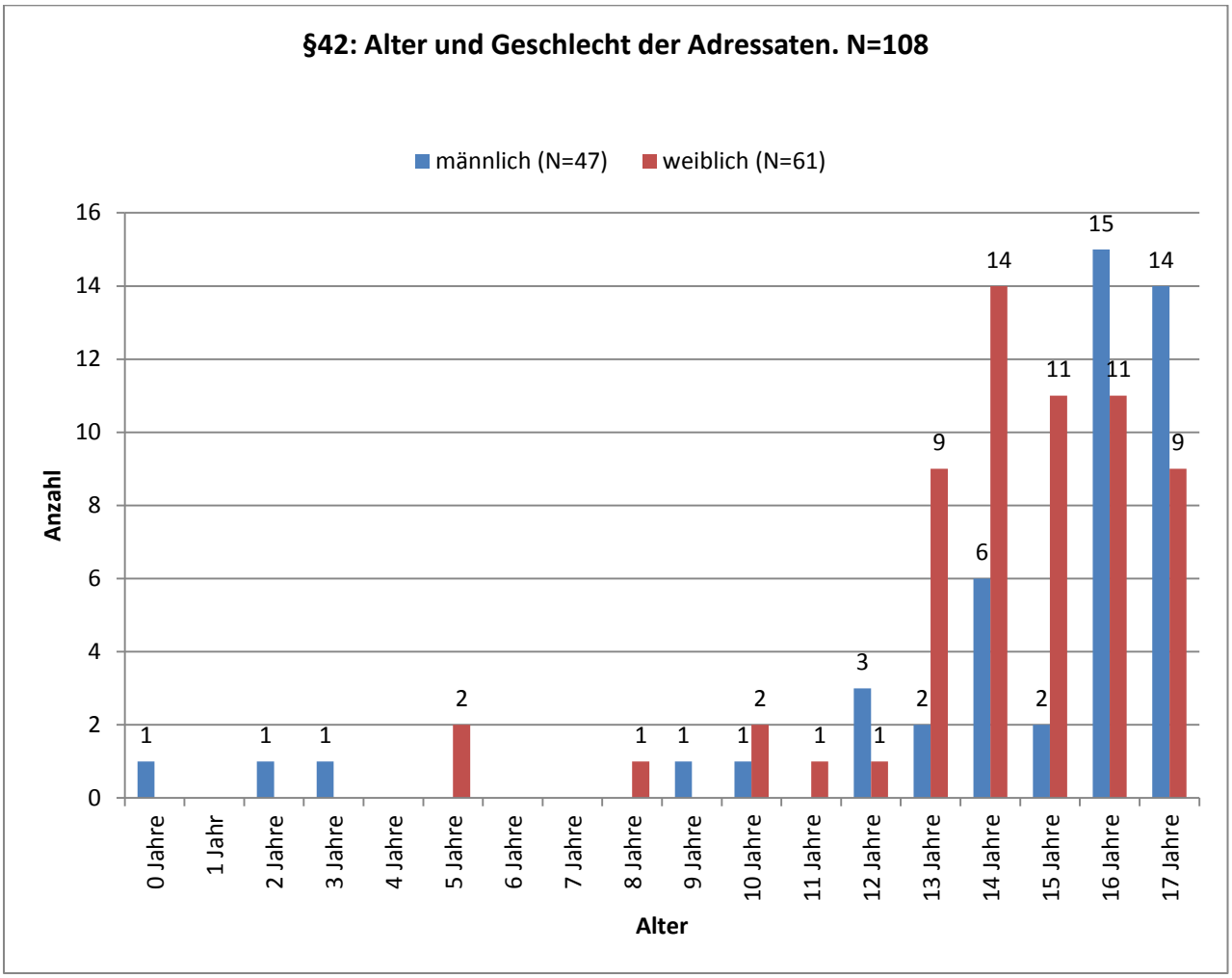

- In der Pubertät (hier ab etwa 13 Jahren) steigen die Zahlen stark; lediglich rund 15% der Fälle liegen in jüngeren Jahren.
- Die drei am stärksten vertretenen Altersgruppen sind die 14-Jährigen (N=20), die 17-Jährigen (N=23) sowie mit 26 Fällen die 16-Jährigen an der Spitze. Mit jeweils etwa 50% sind weibliche und männliche Adressaten relativ gleichmäßig vertreten.
- Die Altersverteilung der Mädchen und jungen Frauen steigt mit 13 Jahren enorm an von einem auf neun Fälle, hat mit 14 Fällen bei den 14-jährigen Mädchen ihre Spitze und sinkt dann langsam wieder über 11 Fälle bei den 15- und 16-Jährigen auf neun Fälle bei den 17-jährigen jungen Frauen.
- Bei den männlichen Adressaten macht die Fallzahl nach sechs Fällen bei den 14-jährigen nochmal einen Knick nach unten bei den 15-Jährigen, bevor sie dann mit 15

Fällen den Höhepunkt bei den 16-Jährigen erreicht und bei den 17-jährigen jungen Männern nochmal leicht sinkt auf 14 Fälle.

Tabelle 6: Altersverteilung §42 SGB VIII; Unter und Über 13 Jahren im Verlauf von 2009-2016. N=108

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Unter 13 Jahren	1	0	2	2	3	3	2	2
über 13 Jahren	2	3	5	7	11	17	18	30
Gesamt	3	3	7	9	14	20	20	32
Ü13 in % des Jahresgesamt	67%	100%	71%	78%	79%	85%	90%	94%

□ Betrachtet man die Altersverteilung gemeinsam mit dem Fallaufkommen in den letzten acht Jahren (siehe Seite 40) mit der Frage, ob das hohe Vorkommen der Fälle im Jugendalter mit den steigenden Zahlen insbesondere von 2014-2016 korreliert, stellt man fest, dass seit 2011 der Anteil der Jugendlichen über 13 Jahren von 71% auf 94% gestiegen ist.

! Interpretationsmöglichkeiten sind folgende:

! Jugendliche bitten selbst öfter um Obhut als Kinder. Nach §42 (1) Satz 1 ist das Jugendamt berechtigt und ohne Ermessensspielraum verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn es selbst darum bittet. Mit steigendem Alter wird den Jugendlichen ihre eigene Situation klarer und sie haben Wissen, Mobilität sowie Souveränität, um sich Hilfe zu suchen.

! Jugendliche kommunizieren miteinander, sprechen über gute Erfahrungen im Jugendamt und suchen selbst den Kontakt, um Hilfe zu bekommen.

! Dass die Zahlen im Kindesalter nicht steigen, mag zum Teil an der Tatsache liegen, dass Kinder in der Regeln nicht selbst um Inobhutnahme bitten und am Bemühen der Fachkräfte, bei jungen Kindern eine Inobhutnahmesituation mit allen fachlich vertretbaren Mitteln zu vermeiden, solange dies möglich ist.

! Mit eine Begründung der hohen Zahlen im Jugendalter ist die Inobhutnahme von 30 Unbegleiteten Minderjährigen Ausländern (UMA) nach §42, wovon 26 im Pubertätsalter von 14-17 Jahren liegen.

§42: Dauer der Hilfe

Grafik 38: §42: Dauer der Hilfe. N=99 Fälle, 4071 Tage. Die Monate werden buchhalterisch mit jeweils 30 Tagen gerechnet.

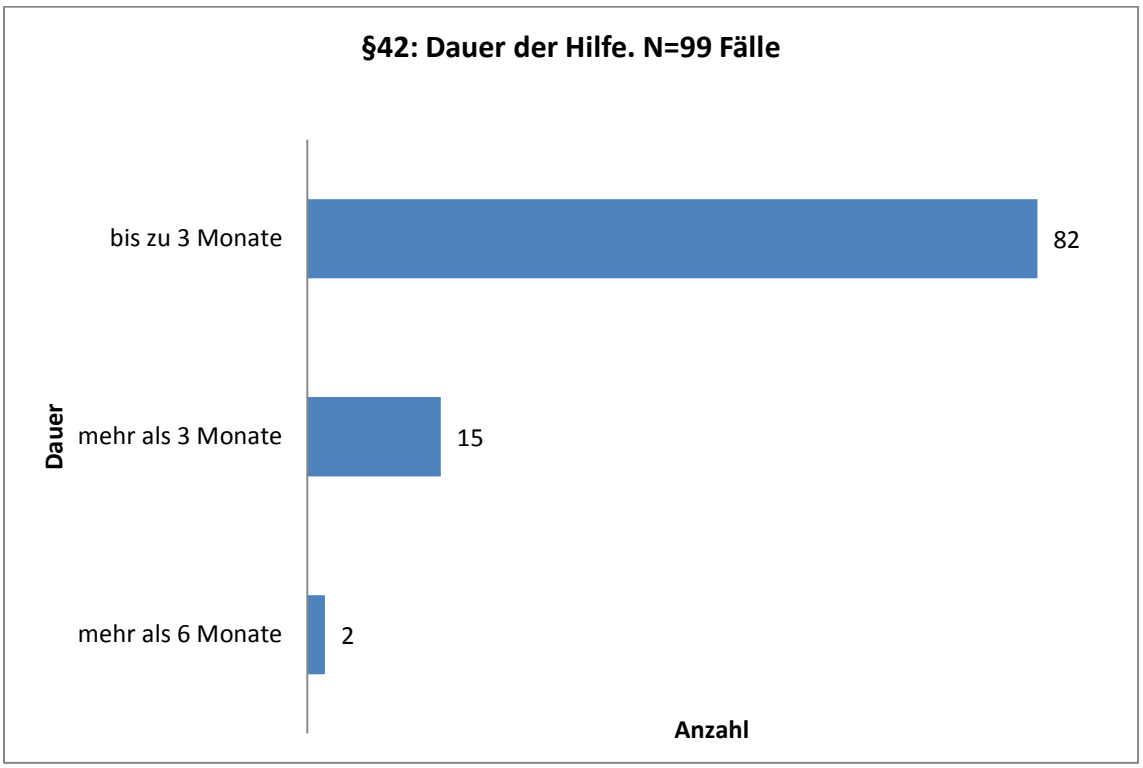

□ Alle der 99 Hilfen waren in weniger als einem Jahr beendet, ein Großteil davon innerhalb der ersten drei Monate.

□ Zusätzlich zu dieser Darstellung zeigt eine Betrachtung der Datengrundlage, dass die 82 Hilfen im Bereich „Bis 3 Monate“ im Schnitt nach 20 Tagen beendet waren, die 15 Fälle mit mehr als drei Monaten nach 127 und die beiden Fälle mit mehr als sechs Monaten nach 268 Tagen.

□ Obwohl eine Großzahl der Fälle nach „Bis zu 3 Monaten“ beendet werden, bleiben noch fast 20% der Inobhutnahmen, die mit 2436 Tagen deutlich mehr als die Hälfte der Gesamttage ausmachen.

! Diese Hilfe ist als vorübergehende kurzfristige Maßnahme vorgesehen. Dennoch gibt es Umstände, die eine längere Dauer erfordern. Konkret konnten hier zwei Jugendliche nicht in eine andere Hilfe übergeleitet werden, da keine Plätze in Anschlussmaßnahmen zur Verfügung standen.

4.3. Ein abschließender Blick auf die Weiteren Hilfen und Anderen Aufgaben

Tabelle 7: Weitere Leistungen und Andere Aufgaben, Fallzahlen gesamt.

Weitere Leistungen und Andere Aufgaben	Anzahl der Leistungen
§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	132
§ 13 Jugendberufshilfe	15
§ 16 Allgemeine Förderung in der Familie (ab 2014)	8
§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (ab 2014)	76
§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (ab 2014)	100
§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder	18
§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	4
§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	130
§ 42 Inobhutnahme	108
§ 42a vorläufige Inobhutnahme (ab 2015)	14
§ 50 Mitwirkung im Verfahren vor den Familiengerichten (ab 2014)	116
Summe	*721*

□ Insgesamt 721 Fälle im Bereich der Weiteren Hilfen und Anderen Aufgaben verteilen sich auf 11 Hilfearten.

! Da jedoch deren Ziele, die Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen sowie die Hilfeintention sehr unterschiedlich sind, ist es nicht möglich, diese Hilfen miteinander zu vergleichen oder eine Rangfolge zu erstellen. Man kann lediglich feststellen, dass manche Hilfen deutlich weniger in Anspruch genommen werden als andere. Bei den §§13, 19, 20 und 42a liegt das sicherlich auch an der speziellen Angebotsart und damit verbunden einer relativ kleinen Anspruchsgruppe.

□ Deutlich im oberen Drittel befinden sich §8a mit 132, §35a mit 130 Fällen und §50 mit 116 Fällen. Im Gegensatz zu den zuvor aufgezählten Hilfen gibt es hier deutlich größere Anspruchsgruppen.

5. Schlussbemerkungen

Abschließend bleiben folgende Erkenntnisse dieser Auswertung zu benennen:

Reflexion und Bestätigung des Handelns

Die erstellten Daten und Auswertungen dienen als hilfreiche Grundlage für die Reflexion der eigenen Arbeit, für das Hinterfragen von tradierten Schemata, aber auch zur Bestätigung des eigenen Handelns. Sowohl die Darstellungen als auch die Kommentierungen und Fragestellungen innerhalb der Kapitel bieten vielseitige Denkimpulse für den Allgemeinen Sozialen Dienst, die Jugendhilfeplanung sowie andere Bereiche der Jugendhilfe.

Nicht nur die formulierten Interpretationen einiger Besonderheiten wie die Vermutung einer Änderung des Handelns im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes oder der scheinbare Zusammenhang zwischen Altersgruppen und Hilfearten setzen Impulse für Querschnittsfragen und fordern zur weiteren Auseinandersetzung auf.

Fallbetrachtung

Die Betrachtung der einzelnen Hilfearten zeigt ein sehr unterschiedliches Gesamtbild, was die Inanspruchnahme der Hilfen und die Trends angeht. Obwohl insgesamt im Bereich der Hilfen zur Erziehung von einer Steigerung der Fälle auszugehen ist, werden unter anderem die Soziale Gruppenarbeit (§29 SGB VIII), die stationäre Hilfe nach §27 (2) SGB VIII sowie die sozialpädagogische Familie (§33 SGB VIII) und das sozialpädagogisch betreute Wohnen (§34 SGB VIII) nur marginal in Anspruch genommen. Was der Hintergrund dieser starken Unterschiede ist, konnte im Rahmen dieser Auswertung nicht festgestellt werden, ist aber sicherlich wichtig für die weitere Arbeit und sollte in der Zukunft Thema werden.

Hinterfragen gesellschaftlicher Rahmenbedingungen

Sicherlich ein starkes Argument für diverse Ergebnisse dieser Auswertung sind die Rahmenbedingungen, die „die heutige Zeit“ den jungen Menschen bietet, was wohl auch ein Teil der Begründung für die unterschiedliche Inanspruchnahme verschiedener Hilfen sein kann.

Ob und inwiefern diese Rahmenbedingungen Ursache für das Verhalten der Kinder und Jugendlichen ist, kann hier nur vermutet werden, doch dass Leistungsdruck, steigende Verantwortung sowie offene Zukunftsperspektiven junge Menschen vor große Herausforderungen stellen, die verarbeitet werden müssen, ist unbestritten.

Grundlage für weiteres Berichtswesen

Im Rahmen der Auswertung sind an vielen Stellen offene oder weiterführende Fragen entstanden, hauptsächlich aufgrund fehlender Erfassung von Daten oder aus fachlichem Interesse. Infolge der Komplexität der Aufbereitung dieser Daten der Jahre 2009-2016 ist es nicht möglich gewesen, all diesen offenen Fragen nachzugehen und Exkurse zu komplexen Querschnittsthemen durchzuführen.

Allerdings bietet genau diese Auswertung eine Grundlage für viele weitere Fragestellungen und Schwerpunkt-Setzungen fachlicher Themenbereiche.
Da es bisher kein Berichtswesen in dieser Form gab, war für diese Auswertung die Erstellung der Datentabellen, die Entwicklung der Diagramme und die Auswahl der für diese Auswertung relevanten Daten notwendig. Dazu gehörte die Einarbeitung in die Datenbank, die Auseinandersetzung mit entsprechenden Programmen sowie deren Funktionen und die Erstellung einer gewissen Systematik der Datenspeicherung sowie -sortierung. Dieser Aufwand wurde nun betrieben und kann Ausgangspunkt für die weitere Arbeit sein.
Darüber hinaus wurden Impulse gesetzt, die Datenerfassung zu erweitern, um für eine weitere Auswertung relevante Informationen bzgl. der Fallhistorie zu erfassen.

Möglicher Ausblick

Interessante Fragestellungen aus der Auswertung, denen zukünftig nachgegangen werden könnten, sind beispielsweise die Begründung der starken Unterschiede in der Inanspruchnahme der Hilfearten, die Begründung der Beendung einer Hilfe sowie die Weiterführung der Beobachtung der Leistungen, die erst ab 2014 erfasst wurden, um eine Tendenz formulieren zu können.

Weiteres Potential bieten sicherlich Themenbereiche wie Hilfen für junge Volljährige (§41 SGB VIII), Unbegleitete Minderjährige Ausländer und deren Hilfebedarf sowie die Zugänge der Adressaten zum Jugendamt.

Literatur

Arbeitsstelle akjstat, LWL, LVR (Hrsg.): HzE Bericht 2017. Erste Ergebnisse. Datenbasis 2015

Deutscher Bundestag, Drucksache 17/6256 vom 20.06.2011, Download 29.05.2017

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.: https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2010/fachliche_hinweise_stellungnahmen_des_dijuf/TabelleKICKmit Begruendung.pdf; Download 29.05.2017

https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/fakultaeten/ppp_lehrstuehle/grundschulpaedagogik/veroeffentlichungen/Uebergang_Kiga-GS_final.pdf, Seite 1, Download 11.05.2017

Hurrelmann, Quenzel: Lebensphase Jugend. 11. Auflage 2012

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hrsg.): Der Allgemeine Soziale Dienst. 2010

Krappmann, Lothar, 2012. www.kindergartenpaedagogik.de/1652.html. Download 11.05.2017

Kunkel, Kepert, Pattar (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII, Lehr- und Praxiskommentar, 6. Auflage 2016

Münder, Meysen, Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 7. Auflage 2013

Münder, Wiesner, Meysen (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht. 2. Auflage 2011

Shell Deutschland Holding (Hrsg.): 17. Shell Jugendstudie. Jugend 2015.

Anhang

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) 1.Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. 2.Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. 3.Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) 1.Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. 2.Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) 1.Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. 2.Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) 1.In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2.In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) 1.Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. 2.Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) 1.Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. 2.In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) 1.Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. 2.Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. 3.Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

(1) 1.Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. 2.Die Beratung soll helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
3. im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

(2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligte Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung

1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltsersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615l des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

(3) 1.Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 2.Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. 3.Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. 4.Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltsersatzansprüchen.

§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

(1) 1.Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. 2.Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. 3.Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

(2) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

(3) Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 umfassen.

§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

(1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn

1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,

2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

(2) Fällt ein allein erziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) 1.Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. 2.Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. 3.Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) 1.Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. 2.Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 29 Soziale Gruppenarbeit

1.Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. 2.Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

1..Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. 2.Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe

1.Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den

Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. 2.Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

§ 33 Vollzeitpflege

1.Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. 2.Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

1.Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. 2.Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

3.Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

1.Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. 2.Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) 1.Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

2.Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. 3§ 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) 1.Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. 2.Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung

zu erstellen. 3.Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. 4.Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) 1.Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. 2.Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) 1.Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
   a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
   b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

2.Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) 1.Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. 2.Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. 3.Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. 4.Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) 1.Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. 2.Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die

Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder

2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

3.Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. 4.Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. 5.Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) 1.Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. 2.Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

§ 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

(1) 1.Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. 2.§ 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie 6 gilt entsprechend.

(2) 1.Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen,

1. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
2. ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,
3. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und
4. ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.

2.Auf der Grundlage des Ergebnisses der Einschätzung nach Satz 1 entscheidet das Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung.

(3) 1.Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. 2.Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

(4) 1.Das Jugendamt hat der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der Maßnahme zur Erfüllung der in § 42b genannten Aufgaben mitzuteilen. 2.Zu

diesem Zweck sind auch die Ergebnisse der Einschätzung nach Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen. 3.Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen.

(5) 1.Soll das Kind oder der Jugendliche im Rahmen eines Verteilungsverfahrens untergebracht werden, so umfasst die vorläufige Inobhutnahme auch die Pflicht,

1. die Begleitung des Kindes oder des Jugendlichen und dessen Übergabe durch eine insofern geeignete Person an das für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständige Jugendamt sicherzustellen sowie
2. dem für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständigen Jugendamt unverzüglich die personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 42 erforderlich sind.

2.Hält sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland auf, hat das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit dieser Person hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. 3.Das Kind oder der Jugendliche ist an der Übergabe und an der Entscheidung über die Familienzusammenführung angemessen zu beteiligen.

(6) Die vorläufige Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 88a Absatz 2 Satz 1 zuständige Jugendamt oder mit der Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 über den Ausschluss des Verteilungsverfahrens nach § 42b Absatz 4.

TOP Ö 7

Beschlussvorlage

Fachbereich II
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1008/2018

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	**08.03.2018**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand**:** **Haushaltsberatungen für das Jahr 2018**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: Siehe Sachverhalt

1. Beschlussvorschlag:
Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem vorgelegten Jugendamtshaushalt für das Jahr 2018 zu.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:
2.1. Allgemeine Informationen

Der Jugendhilfeausschuss ist gemäß §§ 70 ff SGB VIII ein sondergesetzlicher Ausschuss, der sich grundsätzlich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe befasst. Hierzu gehört auch die Beratung des Budgets des städtischen Jugendamtes (s. auch § 5 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach).

Im Rahmen des „Neuen Kommunale Finanzmanagements (NKF)“ bildet der Produkthaushalt die Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Jugendamtes.

2.2 Informationen zu den einzelnen Ansätzen

Auf die beigefügte Anlage wird grundsätzlich Bezug genommen.

Nachfolgend werden einzelne Ansätze (ohne interne Verrechnungen und Personalausgaben) erläutert, sofern sie sich im Vergleich zum Ansatz 2017 in der Relation erheblich verändern.

Produktgruppe 06-01
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege

Produkt 06-01-01
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege

Bei dieser Produktgruppe wird die Leistung für das einzelne Kind betrachtet. Da im Bereich der Tageseinrichtungen in Rheinbach nur institutionelle Förderungen erfolgen, ist hier ausschließlich die Tagespflege berücksichtigt.

Kontonummer	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2017
4321135	Kostenbeitrag Tagespflege	225.900	164.000

Begründung:

Die Erhöhung resultiert aus der letzten Änderung der Elternbeitragssatzung, die sich nach Inkrafttreten am 01.08.2017 nun für ein ganzes Haushaltsjahr auswirkt

Produktgruppe 06-02
Jugendarbeit

Produkt 06-02-01
Jugendarbeit

Unterstützung von Angeboten der offenen Jugendarbeit von freien Trägern durch Förderung und Beratung sowie Durchführung eigener Initiativen, meist in Kooperation mit freien Trägern.

Hier ergeben sich keinen nennenswerten Änderungen.

Produktgruppe 06-03
sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien

06-03-01
Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien

Kontonummer	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2017
4141900	Übrige Landeszuwendungen	12.500	0
4221010	Kostenbeiträge und Aufwendungs-ersatz, Kostenersatz	7.000	0

Begründung:

Bei den „übrigen Landeszuwendungen“ handelt es sich um die Kostenerstattung des Landes bezogen auf die Bundesinitiative frühe Hilfen. Die Stadt Rheinbach erhält im Rahmen dieser Kostenerstattung für den Einsatz der Familienhebamme jährlich 12.500 €. Der Ansatz ist in den Vorjahren versehentlich nicht geplant worden.

Kostenbeiträge erhält die Stadt bei der Gewährung von Hilfen zur Förderung in der Familie

Kontonummer	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2017
5331130	Leistungen der Jugendsozialarbeit	50.000	44.000
5431140	Förderung zur Erziehung in der Familie	320.000	165.000

Begründung:

Bei Kosten der Jugendsozialarbeit erhöht sich der Ansatz, da im Rahmen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Abs. 3. SGB VIII eine sozialpädagogisch betreute Wohnform finanziert wird (UMA. Zudem besteht eine Verpflichtung aus einem Leistungsvertrag mit dem Träger „Lernen fördern", der im Rahmen des § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) mit der Durchführung der sogenannten Jugendberufshilfe an Rheinbacher Schulen beauftragt ist.

Bei der Förderung zur Erziehung in der Familie handelt es sich um erhöhte Kosten für Mutter-Kind - Hilfen

06-03-02
Hilfe zur Erziehung, Eingliederungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen

Kontonummer	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2017
4221040	Kostenerstattungen anderer Sozial-leistungsträger	240.000	300.000
4486010	Erstattungen Gemeinden/GV Hilfe zur Erziehung	100.000	87.000

Begründung:

Die Ansätze resultieren aus dem aktuellen Hilfefallaufkommen.

- - - - - - - - - - -

Kontonummer	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2017
5232010	Erstattung an örtliche Jugendhilfeträger	150.000	68.000
5331150	Hilfe zur Erziehung	500.000	450.000
5331160	Ambulante Eingliederungshilfe	100.000	140.000
5332110	stationäre Hilfe zur Erziehung	1.200.000	1.450.000
5332120	Stationäre Eingliederungshilfe	150.000	130.000
5332130	Inobhutnahmen	70.000	20.000

Begründung:

Die Änderungen ergeben sich aus der aktuellen Entwicklung der Hilfefälle

Seit Jahren ist ein höherer Bedarf beim Aufwandskonto für Inobhutnahmen erforderlich. Der geplante Ansatz in 2017 war weit unter dem tatsächlich entstandenen Aufwand. Dies lag am weiterhin bestehenden Bedarf für Inobhutnahmen in Bezug auf minderjährige unbegleitete Ausländer (UMA). Allerdings ist der Aufwand in diesem Konto unabhängig von der Erhöhung durch UMA in 2016 und 2017 in den letzten Jahren weitaus höher als 20.000 €/Jahr. Es ist nicht mit weiterem Zuzug von UMA zu rechnen, dennoch liegt der Bedarf davon unabhängig in den letzten Jahren in einer Größenordnung von ca. 55.000 bis 70.000 €.

06-03-04

Unterhaltsvorschussleistungen

Kontonummer	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2017
4211020	Übergeleitete Anspr. Gegen Unterhalts-verpflichtete	130.000	220.000
4211025	Rückzahlung von Unterhaltsvorschuss-leistungen	13.000	20.000
4481090	Erstattungen für Leistungen nach dem UVG	265.000	385.000
5331310	Leistungen nach dem Unterhalts-vorschussgesetz	510.000	825.000
5391030	Erstattung vereinnahmter Unterhalts-zahlungen (UVG)	67.600	102.667

Begründung:

Die niedrigeren Ansätze ergeben sich daraus, dass die Ansätze für 2017 auf der Grundlage der zunächst geplanten Änderungen des Unterhaltsvorschussrechtes kalkuliert wurden, die dann jedoch in abgeänderter Form zum 01.07.2017 in Kraft traten.

Produktgruppe 06-04
Tageseinrichtungen für Kinder

Bei dieser Produktgruppe werden sowohl Erträge und Aufwendungen für die eigenen Tageseinrichtungen als auch für die Tageseinrichtungen Dritter veranschlagt.

Auf folgende Änderungen ist gesondert hinzuweisen:

Kontonummer	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2017
4321130	Elternbeiträge für KiTa-Einrichtungen	1.100.000	1.192.260

Begründung:

Es erfolgte eine Anpassung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Einnahmen in 2017

- - - - - - - - - - -

Kontonummer	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2017
4141080	Zuweisungen für die Betriebskosten d. KiTa-Einr.	3.646.697	2.820.000
5318130	Betriebskostenzuschüsse an freie Träger	5.794.624	5.128.190
5318135	Sonstige Zuschüsse an freie Träger	350.000	315.000

Begründung:

Die Veränderungen ergeben sich aus den Zuweisungen in 2017 (Planungszeitraum) für das Kindergartenjahr 2017/18. Bei den Betriebskostenzuschüssen für das Kindergartenjahr 2018/19 ist insbesondere die Erhöhung der Kindpauschalen um 3% zu berücksichtigen. Bei den „sonstigen Zuschüssen an freie Träger“ handelt es sich um vertragliche Verpflichtungen der Stadt Rheinbach.

- - - - - - - - - - -

Kontonummer	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2017
5211010	Unterhaltung Gebäude	1.700	900
5211150	Unterhaltung Spielplätze (gebäudezugehörig)	2.500	6.000
5281050	Aufwendungen Sachleistung „Sprachförderung“	5.700	8.700

Begründung:
Die Anpassung erfolgte unter Berücksichtigung der tatsächlich zu erwartenden Aufwendungen für die Städtischen Tageseinrichtungen

- - - - - - - - - - - - -

Rheinbach, den 22.02.2018

gez. Unterschrift
Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez. Unterschrift
Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter

Anlagen:
Hpl 2018 JHA

Haushaltsplan 2018 - Entwurf

Stadt Rheinbach

PB06 "Kinder-, Jugend- und Familienhilfe"

Zeile/ Konto	Beschreibung	06-01-01 Ansatz 2018	06-01-01 Ansatz 2017
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	113.121	110.121
4141100	Zuweisungen zur Förderung von Kindern in Tagespfl.	110.121	110.121
4141150	Zuweisungen Investitionsförder-Maßn. "U3-Kinder"	3.000	0
3	+ Sonstige Transfererträge	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	225.900	164.000
4321135	Kostenbeitrag Tagespflege	225.900	164.000
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.000	3.000
4591090	Andere sonstige ordentliche Erträge	3.000	3.000
8	+ Aktivierte Eigenleistung	0	0
9	+/-Bestandsveränderungen	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**	**342.021**	**277.121**
11	- Personalaufwendungen	106.928	104.484
5012010	Vergütung für tariflich Beschäftigte	83.484	81.578
5022010	Versorgungskassenbeiträge für tarifl. Beschäftigte	6.471	6.322
5032010	Gesetzliche Sozialvers. für tariflich Beschäftigte	16.973	16.584
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0
15	- Transferaufwendungen	963.000	963.500
5318150	Weiterleit. Zuschuss Investfördmaßn. "U3-Kinder"	3.000	3.500
5331105	Förderung von Kindern in Tagespflege	960.000	960.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.000	600
5431210	Durchführung von städtischen Veranstaltungen	1.000	600
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	**1.070.928**	**1.068.584**
18	**= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**-728.907**	**-791.463**
19	+ Finanzerträge	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0
22	**= Ergebnis laufende Verwaltungstätigkeit (18 und 21)**	**-728.907**	**-791.463**
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0	0
26	**= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)**	**-728.907**	**-791.463**
.	*Nachrichtlich: Verrechnung v. Erträgen u. Aufwendungen mit allgemeiner Rücklage*		
27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0	0
28	Verrechnete Aufwendunge bei Vermögensgegenständen	0	0
29	= Verrechnungssaldo (=Zeilen 27 und 28)	0	0
.	*Zur Information: Interne Leistungsverrechnung (Erträge und Aufwendungen)*		
	= Summe Erträge aus interner Leistungsverrechnung	0	0
	= Summe Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung	0	0

Zeile/ Konto	Beschreibung	06-02-01 Ansatz 2018	06-02-01 Ansatz 2017
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.000	2.330
4147030	sonstige Zuschüsse von privaten Unternehmen	4.000	2.330
3	+ Sonstige Transfererträge	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0
8	+ Aktivierte Eigenleistung	0	0
9	+/-Bestandsveränderungen	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**	**4.000**	**2.330**
11	- Personalaufwendungen	131.816	133.503
5011010	Bezüge der Beamten	30.468	29.060
5012010	Vergütung für tariflich Beschäftigte	65.728	64.552
5022010	Versorgungskassenbeiträge für tarifl. Beschäftigte	5.094	5.003
5032010	Gesetzliche Sozialvers. für tariflich Beschäftigte	13.340	13.101
5041010	Beihilfen/Unterstützungsleistungen f. Beschäftigte	4.476	5.723
5051010	Zuführungen für Pensionsrückst. für Beschäftigte	9.172	12.334
5061010	Zuführungen zu Beihilferückst. für Beschäftigte	3.538	3.730
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	4.000	2.330
5281060	Aufwendungen für Speisen und Getränke	4.000	2.330
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0
15	- Transferaufwendungen	29.000	29.000
5318070	Zuschüsse für Jugendfahrten, Wanderungen, Lager	15.000	15.000
5318080	Zuschüsse zur Bildungsarbeit der Jugendverbände	2.000	2.000
5318090	Zuschüsse für Jugendpflegematerial	2.000	2.000
5318110	Zuschüsse an das Kinder- und Jugendparlament	1.000	1.000
5331110	Leistungen der Jugendarbeit	9.000	9.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	**164.816**	**164.833**
18	**= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**-160.816**	**-162.503**
19	+ Finanzerträge	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0
22	**= Ergebnis laufende Verwaltungstätigkeit (18 und 21)**	**-160.816**	**-162.503**
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0	0
26	**= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)**	**-160.816**	**-162.503**
.	*Nachrichtlich: Verrechnung v. Erträgen u. Aufwendungen mit allgemeiner Rücklage*		
27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0	0
28	Verrechnete Aufwendunge bei Vermögensgegenständen	0	0
29	= Verrechnungssaldo (=Zeilen 27 und 28)	0	0
.	*Zur Information: Interne Leistungsverrechnung (Erträge und Aufwendungen)*		
	= Summe Erträge aus interner Leistungsverrechnung	0	0
5811170	Aufwendungen iV Personaleinsatz Betriebshof	169	0
5811225	Aufwendungen iV Haftpflicht/Unfall/Sonst.Versich.	94	94
	= Summe Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung	263	94

Haushaltsplan 2018 - Entwurf

Stadt Rheinbach

PB06 "Kinder-, Jugend- und Familienhilfe"

Zeile/ Konto	Beschreibung	06-03-01 Ansatz 2018	06-03-01 Ansatz 2017
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	12.500	0
4141900	Übrige Landeszuwendungen	12.500	0
3	+ Sonstige Transfererträge	7.000	0
4221010	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz	7.000	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0
8	+ Aktivierte Eigenleistung	0	0
9	+/-Bestandsveränderungen	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**	**19.500**	**0**
11	- Personalaufwendungen	37.481	38.637
5012010	Vergütung für tariflich Beschäftigte	29.266	30.168
5022010	Versorgungskassenbeiträge für tarifl. Beschäftigte	2.268	2.338
5032010	Gesetzliche Sozialvers. für tariflich Beschäftigte	5.947	6.131
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0
15	- Transferaufwendungen	370.000	209.000
5331130	Leistungen der Jugendsozialarbeit	50.000	44.000
5331140	Förderungen zur Erziehung in der Familie	320.000	165.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.000	8.500
5431110	Durchführung einer Jugendhilfeplanung	8.000	8.500
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	**415.481**	**256.137**
18	**= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**-395.981**	**-256.137**
19	+ Finanzerträge	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0
22	**= Ergebnis laufende Verwaltungstätigkeit (18 und 21)**	**-395.981**	**-256.137**
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0	0
26	**= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)**	**-395.981**	**-256.137**
.	*Nachrichtlich: Verrechnung v. Erträgen u. Aufwendungen mit allgemeiner Rücklage*		
27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0	0
28	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0	0
29	= Verrechnungssaldo (=Zeilen 27 und 28)	0	0
.	*Zur Information: Interne Leistungsverrechnung (Erträge und Aufwendungen)*		
	= Summe Erträge aus interner Leistungsverrechnung	0	0
	= Summe Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung	0	0

Haushaltsplan 2018 - Entwurf

Stadt Rheinbach

PB06 "Kinder-, Jugend- und Familienhilfe"

Zeile/ Konto	Beschreibung	06-03-02 Ansatz 2018	06-03-02 Ansatz 2017
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0
3	+ Sonstige Transfererträge	324.100	387.200
4221010	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz	84.100	87.200
4221040	Kostenerstattungen anderer Sozialleistungsträger	240.000	300.000
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	152.000	137.000
4482050	Erstattungen Gemeinden/ GV Hilfe zur Erziehung	100.000	87.000
4486010	Kostenerstatt./- umlagen so. öff. Sonderrechnungen	52.000	50.000
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0
8	+ Aktivierte Eigenleistung	0	0
9	+/-Bestandsveränderungen	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**	**476.100**	**524.200**
11	- Personalaufwendungen	438.713	455.133
5011010	Bezüge der Beamten	4.529	4.376
5012010	Vergütung für tariflich Beschäftigte	337.342	350.280
5022010	Versorgungskassenbeiträge für tarifl. Beschäftigte	26.144	27.147
5032010	Gesetzliche Sozialvers. für tariflich Beschäftigte	68.552	71.193
5041010	Beihilfen/Unterstützungsleistungen f. Beschäftigte	448	572
5051010	Zuführungen für Pensionsrückst. für Beschäftigte	1.258	1.156
5061010	Zuführungen zu Beihilferückst. für Beschäftigte	440	409
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	152.000	70.000
5232010	Erstattung an örtliche Jugendhilfeträger	150.000	68.000
5291990	Übrige Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	2.000	2.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0
15	- Transferaufwendungen	2.025.280	2.196.020
5331150	Hilfe zur Erziehung	500.000	450.000
5331160	ambulante Eingliederungshilfe	100.000	140.000
5331260	Sonstige Leistungen	5.280	6.020
5332110	stationäre Hilfe zur Erziehung	1.200.000	1.450.000
5332120	stationäre Eingliederungshilfe	150.000	130.000
5332130	Inobhutnahmen	70.000	20.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	18.100	17.700
5412050	Aus-/Fortbildung/Umschulung	14.000	14.000
5431030	Mitgliedsbeiträge	1.400	1.400
5431210	Durchführung von städtischen Veranstaltungen	1.500	1.100
5431270	sonstige Geschäftsaufwendungen	1.200	1.200
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	**2.634.093**	**2.738.853**
18	**= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**-2.157.993**	**-2.214.653**
19	+ Finanzerträge	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0
22	**= Ergebnis laufende Verwaltungstätigkeit (18 und 21)**	**-2.157.993**	**-2.214.653**
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0	0
26	**= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)**	**-2.157.993**	**-2.214.653**
.	*Nachrichtlich: Verrechnung v. Erträgen u. Aufwendungen mit allgemeiner Rücklage*		
27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0	0
28	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0	0
29	= Verrechnungssaldo (=Zeilen 27 und 28)	0	0
.	*Zur Information: Interne Leistungsverrechnung (Erträge und Aufwendungen)*		

Zeile/ Konto	Beschreibung	06-03-02 Ansatz 2018	06-03-02 Ansatz 2017
	= Summe Erträge aus interner Leistungsverrechnung	0	0
	= Summe Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung	0	0

Haushaltsplan 2018 - Entwurf

Stadt Rheinbach

PB06 "Kinder-, Jugend- und Familienhilfe"

Zeile/ Konto	Beschreibung	06-03-03 Ansatz 2018	06-03-03 Ansatz 2017
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0
3	+ Sonstige Transfererträge	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0
8	+ Aktivierte Eigenleistung	0	0
9	+/-Bestandsveränderungen	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**	**0**	**0**
11	- Personalaufwendungen	266.672	270.973
5012010	Vergütung für tariflich Beschäftigte	208.220	211.577
5022010	Versorgungskassenbeiträge für tarifl. Beschäftigte	16.138	16.397
5032010	Gesetzliche Sozialvers. für tariflich Beschäftigte	42.314	42.999
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	13.900	13.500
5232010	Erstattung an örtliche Jugendhilfeträger	13.900	13.500
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0
15	- Transferaufwendungen	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.500	10.500
5421130	Referentenkosten soziale Trainingskurse	9.000	9.000
5431105	Gerichts-, Prozess- und Vollstreckungskosten	1.500	1.500
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	**291.072**	**294.973**
18	**= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**-291.072**	**-294.973**
19	+ Finanzerträge	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0
22	**= Ergebnis laufende Verwaltungstätigkeit (18 und 21)**	**-291.072**	**-294.973**
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0	0
26	**= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)**	**-291.072**	**-294.973**
.	*Nachrichtlich: Verrechnung v. Erträgen u. Aufwendungen mit allgemeiner Rücklage*		
27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0	0
28	Verrechnete Aufwendunge bei Vermögensgegenständen	0	0
29	= Verrechnungssaldo (=Zeilen 27 und 28)	0	0
.	*Zur Information: Interne Leistungsverrechnung (Erträge und Aufwendungen)*		
	= Summe Erträge aus interner Leistungsverrechnung	0	0
	= Summe Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung	0	0

Haushaltsplan 2018 - Entwurf

Stadt Rheinbach

PB06 "Kinder-, Jugend- und Familienhilfe"

Zeile/ Konto	Beschreibung	06-03-04 Ansatz 2018	06-03-04 Ansatz 2017
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0
3	+ Sonstige Transfererträge	143.000	240.000
4211020	Übergeleitete Anspr. gegen Unterhaltsverpflichtete	130.000	220.000
4211025	Rückzahlung von Unterhaltsvorschussleistungen	13.000	20.000
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	265.000	385.000
4481090	Erstattungen für Leistungen nach dem UVG	265.000	385.000
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0
8	+ Aktivierte Eigenleistung	0	0
9	+/-Bestandsveränderungen	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**	**408.000**	**625.000**
11	- Personalaufwendungen	46.295	21.054
5011010	Bezüge der Beamten	4.529	4.376
5012010	Vergütung für tariflich Beschäftigte	30.950	11.356
5022010	Versorgungskassenbeiträge für tarifl. Beschäftigte	2.399	880
5032010	Gesetzliche Sozialvers. für tariflich Beschäftigte	6.271	2.305
5041010	Beihilfen/Unterstützungsleistungen f. Beschäftigte	448	572
5051010	Zuführungen für Pensionsrückst. für Beschäftigte	1.258	1.156
5061010	Zuführungen zu Beihilferückst. für Beschäftigte	440	409
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0
15	- Transferaufwendungen	577.600	927.667
5331310	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	510.000	825.000
5391030	Erstattung vereinnahmter Unterhaltszahlungen (UVG)	67.600	102.667
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	**623.895**	**948.721**
18	**= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**-215.895**	**-323.721**
19	+ Finanzerträge	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0
22	**= Ergebnis laufende Verwaltungstätigkeit (18 und 21)**	**-215.895**	**-323.721**
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0	0
26	**= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)**	**-215.895**	**-323.721**
.	*Nachrichtlich: Verrechnung v. Erträgen u. Aufwendungen mit allgemeiner Rücklage*		
27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0	0
28	Verrechnete Aufwendunge bei Vermögensgegenständen	0	0
29	= Verrechnungssaldo (=Zeilen 27 und 28)	0	0
.	*Zur Information: Interne Leistungsverrechnung (Erträge und Aufwendungen)*		
	= Summe Erträge aus interner Leistungsverrechnung	0	0
	= Summe Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung	0	0

Zeile/ Konto	Beschreibung	06-04-01 Ansatz 2018	06-04-01 Ansatz 2017
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.078.457	3.273.459
4141010	Landeszuwendungen für Durchführung v. Sprachkursen	45.000	47.000
4141080	Zuweisungen für die Betriebskosten d. KiTa-Einr.	3.646.697	2.820.000
4141140	Zuweisungen für Familienzentren	52.000	52.000
4141900	Übrige Landeszuwendungen	250.000	243.000
4161010	Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Zuwendungen	84.760	111.459
3	+ Sonstige Transfererträge	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.100.000	1.192.260
4321130	Elternbeiträge für KiTa-Einrichtungen	1.100.000	1.192.260
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.234	2.237
4411012	Pacht, Miete, Nebenabgaben (langfristige Verträge)	2.234	2.237
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	51.100	50.100
4488015	Erstattung der Verpflegungskosten in KiTas	51.000	50.000
4488087	Kostenerstattungen "Familienzentrum"	100	100
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	45.830	68.532
4571010	Erträge aus d. Auflösung v. sonstigen Sonderposten	278	313
4583090	Sonst. nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	45.552	68.219
8	+ Aktivierte Eigenleistung	0	0
9	+/-Bestandsveränderungen	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**	**5.277.621**	**4.586.588**
11	- Personalaufwendungen	1.327.083	1.320.346
5011010	Bezüge der Beamten	13.469	11.121
5012010	Vergütung für tariflich Beschäftigte	965.625	945.594
5019010	Dienstaufwendungen für sonstige Beschäftigte	56.711	72.673
5022010	Versorgungskassenbeiträge für tarifl. Beschäftigte	74.836	73.284
5029010	Versorgungskassenbeiträge für sonst. Beschäftigte	4.396	4.878
5032010	Gesetzliche Sozialvers. für tariflich Beschäftigte	196.116	192.008
5039010	Gesetzliche Sozialvers. für sonstige Beschäftigte	11.345	16.163
5041010	Beihilfen/Unterstützungsleistungen f. Beschäftigte	776	992
5051010	Zuführungen für Pensionsrückst. für Beschäftigte	3.127	3.000
5061010	Zuführungen zu Beihilferückst. für Beschäftigte	682	633
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	112.175	118.315
5211010	Unterhaltung Gebäude	1.700	900
5211150	Unterhaltung Spielplätze (gebäudezugehörig)	2.500	6.000
5232040	Interkommunaler Ausgleich § 21d KiBiz	27.515	27.255
5241080	Reinigungskosten	1.200	1.200
5255020	Unterhaltung Geschäftsausstattung	5.100	5.100
5281005	Aufwendungen Sachleistung "Familienzentrum"	2.760	2.760
5281006	Aufwendungen Sachleistung "Sprachförderung"	0	500
5281050	Spiel- und Beschäftigungsmaterial	5.700	8.700
5281060	Aufwendungen für Speisen und Getränke	51.000	50.000
5281920	Sachleistung GWG	2.600	3.300
5281990	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	1.500	1.500
5291060	Aufwand aus Dienstleistungen für "Familienzentrum"	3.000	3.000
5291065	Aufwand aus Dienstleistungen für "Sprachförderung"	0	500
5291200	Kosten für musikalische Früherziehung	6.900	6.900
5291990	Übrige Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	700	700
14	- Bilanzielle Abschreibungen	147.657	184.852
5711010	Abschreibung für Abnutzung (nicht GWG)	147.657	145.427
5711150	Abschreibung für Abnutzung gewährter Inv.zuschüsse	0	39.425
15	- Transferaufwendungen	6.198.624	5.505.190
5318130	Betriebskostenzuschüsse an freie Träger	5.794.624	5.128.190
5318135	sonstige Zuschüsse an freie Träger	350.000	315.000

Zeile/ Konto	Beschreibung	06-04-01 Ansatz 2018	06-04-01 Ansatz 2017
5318140	Weiterleitung Zuschüsse "Familienzentrum"/"ZDI"	39.000	39.000
5318160	Weiterleitung Zuschüsse "Sprachförderung"	15.000	23.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	95.238	91.734
5412050	Aus-/Fortbildung/Umschulung	10.000	10.000
5412060	Aus-/Fortbildung für "Sprachförderung"	0	500
5412070	Aus-/Fortbildung für "Familienzentrum"	1.000	1.000
5431010	Büromaterialien	1.800	1.800
5431015	Kopierkosten	2.400	2.400
5431270	sonstige Geschäftsaufwendungen	5.500	4.500
5441110	Unfallversicherung (Schüler/KiGa-Kinder/Feuerwehr)	3.100	3.100
5441125	sonstige Versicherungen	215	215
5499090	Übrige sonstige ordt. Aufwendungen nicht zahlwirk.	71.223	68.219
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	**7.880.777**	**7.220.437**
18	**= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**-2.603.156**	**-2.633.849**
19	+ Finanzerträge	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0
22	**= Ergebnis laufende Verwaltungstätigkeit (18 und 21)**	**-2.603.156**	**-2.633.849**
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0	0
26	**= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)**	**-2.603.156**	**-2.633.849**
.	*Nachrichtlich: Verrechnung v. Erträgen u. Aufwendungen mit allgemeiner Rücklage*		
27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0	0
28	Verrechnete Aufwendunge bei Vermögensgegenständen	0	0
29	= Verrechnungssaldo (=Zeilen 27 und 28)	0	0
.	*Zur Information: Interne Leistungsverrechnung (Erträge und Aufwendungen)*		
	= Summe Erträge aus interner Leistungsverrechnung	0	0
5811170	Aufwendungen iV Personaleinsatz Betriebshof	39.359	25.775
5811175	Aufwendungen iV Fahrzeug-/Gerätekosten Betriebshof	6.000	3.348
5811200	Aufwendungen iV Gebäudereinigung	24.986	26.204
5811220	Aufwendungen iV Gebäudeversicherung	3.087	3.087
5811230	Aufwendungen iV Grundbesitzabgaben	8.780	7.530
5811235	Aufwendungen iV Abfall	2.329	2.109
5811240	Aufwendungen iV sonstige Bewirtschaftung	3.161	3.831
5811245	Aufwendungen iV Strom	7.215	6.688
5811247	Aufwendungen iV Wasser	1.557	1.515
5811250	Aufwendungen iV Heizung	16.453	20.855
5811275	Aufwendungen iV Telefongebühren	2.333	2.307
5811285	Aufwendungen iV Rundfunk/Funk-/sonstige Gebühren	208	519
5811290	Aufwendungen iV Pacht, Mieten und Nebenabgaben	0	35.650
5811295	Aufwendungen iV Gebäudeunterhaltung	60.000	40.000
	= Summe Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung	175.468	179.418

Haushaltsplan 2018 - Entwurf

Stadt Rheinbach

PB06 "Kinder-, Jugend- und Familienhilfe"

Zeile/ Konto	Beschreibung	06-05-01 Ansatz 2018	06-05-01 Ansatz 2017
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	48.686	51.220
4141070	Zuweisungen für offene Jugendarbeit	25.654	26.654
4161010	Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Zuwendungen	23.032	24.566
3	+ Sonstige Transfererträge	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.529	5.486
4371010	Erträge aus der Auflösung von SoPo für Beiträge	4.529	5.486
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.331	5.273
4571010	Erträge aus d. Auflösung v. sonstigen Sonderposten	4.331	5.273
8	+ Aktivierte Eigenleistung	0	0
9	+/-Bestandsveränderungen	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**	**57.546**	**61.979**
11	- Personalaufwendungen	23.908	22.433
5011010	Bezüge der Beamten	6.039	5.834
5012010	Vergütung für tariflich Beschäftigte	10.903	10.737
5019010	Dienstaufwendungen für sonstige Beschäftigte	841	0
5022010	Versorgungskassenbeiträge für tarifl. Beschäftigte	845	832
5029010	Versorgungskassenbeiträge für sonst. Beschäftigte	65	0
5032010	Gesetzliche Sozialvers. für tariflich Beschäftigte	2.214	2.181
5039010	Gesetzliche Sozialvers. für sonstige Beschäftigte	140	0
5041010	Beihilfen/Unterstützungsleistungen f. Beschäftigte	597	763
5051010	Zuführungen für Pensionsrückst. für Beschäftigte	1.677	1.541
5061010	Zuführungen zu Beihilferückst. für Beschäftigte	587	545
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	11.700	17.340
5221130	Unterhaltung Spielplätze (nicht gebäudezugehörig)	8.000	13.640
5281920	Sachleistung GWG	1.200	1.200
5291990	Übrige Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	2.500	2.500
14	- Bilanzielle Abschreibungen	55.557	54.901
5711010	Abschreibung für Abnutzung (nicht GWG)	55.557	54.901
15	- Transferaufwendungen	316.925	309.300
5318070	Zuschüsse für Jugendfahrten, Wanderungen, Lager	4.300	4.300
5318130	Betriebskostenzuschüsse an freie Träger	312.625	305.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	33	33
5422030	Pachten	33	33
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	**408.123**	**404.007**
18	**= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**-350.577**	**-342.028**
19	+ Finanzerträge	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0
22	**= Ergebnis laufende Verwaltungstätigkeit (18 und 21)**	**-350.577**	**-342.028**
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0	0
26	**= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)**	**-350.577**	**-342.028**
.	*Nachrichtlich: Verrechnung v. Erträgen u. Aufwendungen mit allgemeiner Rücklage*		
27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0	0
28	Verrechnete Aufwendunge bei Vermögensgegenständen	0	0
29	= Verrechnungssaldo (=Zeilen 27 und 28)	0	0
.	*Zur Information: Interne Leistungsverrechnung (Erträge und Aufwendungen)*		
	= Summe Erträge aus interner Leistungsverrechnung	0	0
5811115	Aufwendungen iV Unterhaltung Spielplätze	3.500	3.000

Zeile/ Konto	Beschreibung	06-05-01 Ansatz 2018	06-05-01 Ansatz 2017
5811170	Aufwendungen iV Personaleinsatz Betriebshof	84.341	57.174
5811175	Aufwendungen iV Fahrzeug-/Gerätekosten Betriebshof	18.000	13.902
5811220	Aufwendungen iV Gebäudeversicherung	173	173
5811230	Aufwendungen iV Grundbesitzabgaben	1.531	1.373
5811235	Aufwendungen iV Abfall	149	152
5811240	Aufwendungen iV sonstige Bewirtschaftung	202	506
5811245	Aufwendungen iV Strom	2.596	2.633
5811247	Aufwendungen iV Wasser	227	169
5811250	Aufwendungen iV Heizung	1.234	259
5811290	Aufwendungen iV Pacht, Mieten und Nebenabgaben	153	153
5811295	Aufwendungen iV Gebäudeunterhaltung	1.000	0
	= Summe Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung	113.106	79.494

Haushaltsplan 2018 - Entwurf

Stadt Rheinbach

PB06 "Kinder-, Jugend- und Familienhilfe"

Zeile/ Konto	Beschreibung	06-06-01 Ansatz 2018	06-06-01 Ansatz 2017
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0
3	+ Sonstige Transfererträge	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0
8	+ Aktivierte Eigenleistung	0	0
9	+/-Bestandsveränderungen	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**	**0**	**0**
11	- Personalaufwendungen	6.282	6.203
5012010	Vergütung für tariflich Beschäftigte	4.905	4.843
5022010	Versorgungskassenbeiträge für tarifl. Beschäftigte	380	375
5032010	Gesetzliche Sozialvers. für tariflich Beschäftigte	997	985
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0
15	- Transferaufwendungen	200.000	200.000
5318170	Zuschüsse an Beratungsstellen	200.000	200.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	**206.282**	**206.203**
18	**= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**-206.282**	**-206.203**
19	+ Finanzerträge	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0
22	**= Ergebnis laufende Verwaltungstätigkeit (18 und 21)**	**-206.282**	**-206.203**
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0	0
26	**= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)**	**-206.282**	**-206.203**
.	*Nachrichtlich: Verrechnung v. Erträgen u. Aufwendungen mit allgemeiner Rücklage*		
27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0	0
28	Verrechnete Aufwendunge bei Vermögensgegenständen	0	0
29	= Verrechnungssaldo (=Zeilen 27 und 28)	0	0
.	*Zur Information: Interne Leistungsverrechnung (Erträge und Aufwendungen)*		
	= Summe Erträge aus interner Leistungsverrechnung	0	0
	= Summe Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung	0	0